



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Erklärung des Landes Kärnten gemäß
§ 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz
(Punkt 1. Erklärung der Aktiv- und Passivseite
zum 31. Dezember 2015)

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, August 2016

Titelbild: Kärntner Landesrechnungshof

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	XIII
Kurzfassung	1
Ausgangslage.....	11
Hintergründe zum rechtsgeschäftlichen Erwerb landesbehalteter Schuldtitel	11
Gebarungsprüfung des LRH	12
DISCLAIMER	16
Prüfungshandlungen des LRH	16
Zusammenfassung.....	19
VORBEMERKUNGEN	20
Rechtliche Grundlagen für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses (LRA) 2015	20
Berichterstattung des Landesrechnungshofes zum LRA 2015	24
Vollständigkeitserklärungen des Landes Kärnten	25
Bezirkshauptmannschaften	26
BILANZ	31
Überblick	31
AKTIVA I. ANLAGEVERMÖGEN	34
Grundlagen	34
PKT. I. 1. – 4.: Unbewegliches Anlagevermögen	36
PKT. I. 6. – 9.: Bewegliches Anlagevermögen.....	40
PKT. I. 12. – 13: Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	55
PKT. I. 14.: Aktivierungsfähige Rechte.....	58
PKT. I. 15.: Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe.....	59

PKT. I. 16.: Andere Wertpapiere des Anlagevermögens	68
AKTIVA II. UMLAUFVERMÖGEN	70
PKT. II. 1. – 3.: Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	70
PKT. II. 4.: Bargeld und Wertzeichen	74
PKT. II. 5. und PKT. II. 7.: Guthaben bei Kreditunternehmungen.....	78
PKT. II. 12.: Forderungen aus Darlehen	87
PKT. II. 15.: Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen.....	110
PKT. II. 17.: Forderungen aus gegebenen Anzahlungen	112
PKT. II. 19.: Sonstige Forderungen	113
PKT. II. 20.: Haushaltsrücklagen.....	128
AKTIVA III. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN	131
AKTIVA V. WERTBERICHTIGUNG ZUM EIGENKAPITAL	133
Strittige Forderungen aus Haftungsprovisionen gegenüber der HETA	134
PASSIVA I. EIGENKAPITAL	135
PKT. I.: Eigenkapital	135
PKT. I. 2.: Kapitalausgleich	135
PKT. I. 3.: Vermögenszugang (Reingewinn)	136
PASSIVA II. RÜCKLAGEN	137
PKT. II. 1.: Haushaltsrücklagen.....	137
PASSIVA IV. SCHULDEN	138
Übersicht	138
PKT. IV. 2.: Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen.....	138
PKT. IV. 6.: Sonstige Schulden	140
PKT. IV. 7.: Finanzschulden	153
PASSIVA VI. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	156
PASSIVA VII. WERTBERICHTIGUNG ZUM EIGENKAPITAL	157
Anlagen	158

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfangsbestand
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
AFA	Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AV	Anlagevermögen
AVS	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
AVZ	Allg. Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift
BABEG	Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungs- GesmbH
BaSAG	Banken- und Sanierungsgesetz
BEV-Konten	Bestands- und Erfolgsverrechnungskonten
BG	Bezirksgericht
BGA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	Betriebsinformationssystem
BM	Bundesministerium
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVV	Bundesvermögensverwaltungsverordnung
BW	Buchwert

BZ	Bedarfszuweisungen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
CMA	Carinthische Musikakademie
dgl.	dergleichen
DV	Dienstverhältnis
dzt.	derzeit
EB	Endbestand
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
einschl.	einschließlich
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
etc.	et cetera
EUR	Euro
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessensvertretung
exkl.	exklusive
EZ	Einlagezahl
f(f).	folgend(e)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FI-SAP	SAP-Finanzbuchhaltungssystem
FK	Finanzkreis
FMA	Finanzmarktaufsicht
FP	Finanzposition
FSG	Führerscheinggesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz

FW-Anlagen	Fernwärmeanlagen
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GEA	Gemeindeertragsanteile
GEIE	Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (französische Bezeichnung)
gem.	gemäß
Gen.m.b.H.	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GGR	Gebärungsgruppe
GIZ-K	Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GmbH
Gst.Nr.	Grundstücksnummer
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
HAAB	Hypo Alpe Adria Bank
HaaSanG	HYPO ALPE ADRIA Sanierungsgesetz
HaaSanV	HYPO ALPE ADRIA Sanierungsverordnung
HBInt.	Hypo Alpe-Adria-Bank International AG
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
HO	Haftungsobergrenze
IBAN	Internationale Bankkontonummer
i.H.v.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILV	Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
insg.	insgesamt
IO	Insolvenzverordnung

iSd.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
KA	Krankenanstalt(en)
KABEG	Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KAF	Kärntner Ausgleichszahlungsfonds
K-AFG	Kärntner Ausgleichzahlungsfonds Gesetz
K-BVG	Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung
KEH	Kärntner Energieholding GmbH
KELAG	KELAG-Kärntner-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
K-FBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
K-FFG	Kärntner Familienförderungsgesetz
K-FUGG	Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz
K-FWG	Kärntner Feuerwehrgesetz
KG	Katastralgemeinde
kg	Kilogramm
K-GFG	Kärntner Gesundheitsfondsgesetz
KIKS	Kärntner Institut für Klimaschutz
K-KGFG	Kärntner Kindergartenfondsgesetz
K-LAG	Kärntner Landesarchivgesetz
KLB	Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung GmbH
KLH	Kärntner Landesholding
K-LHG	Kärntner Landesholdinggesetz
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
K-LMG	Kärntner Landesmuseumsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVVG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
km	Kilometer
K-NBG	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
K-RegFG	Kärntner Regionalfondsgesetz

K-SBFG	Kärntner Schulbaufondsgesetz
KSG	Kärntner Sanierungs GmbH/Kärntner Stabilisierungs GmbH
K-SvKG	Gesetz über den Fonds Sondervermögen Kärnten
KTH	Kärntner Tourismusholding
Kto.	Konto
KTS	Kärntner Tourismusschule
KÜ	Kreditübertragung
K-VwAG	Kärntner Verwaltungsakademiegesetz
K-WBFG 1997	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
K-WFG	Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
K-WWF	Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
K-WWFG	Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz
LAD	Landesamtsdirektion
Ldtgs. Zl.	Landtagszahl
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann Stellvertreter
LIG	Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskrankenanstalten
LKBG	Land Kärnten Beteiligungs GmbH
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
Mio.	Million(en)

MoU	Memorandum of Understanding
Mrd.	Milliarde(n)
MUS	Monetary Unit Sampling
NADA	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH
Nr.	Nummer
NHW	Nothilfswerk
NÖ	Niederösterreich
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
ÖPSK	Österreichische Postsparkasse
ÖSAG	Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen AG
österr.	österreichisch(er)
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
PwC	PriceWaterhouseCoopers
rd.	Rund
reg.	registrierte
RIM	Richtlinie für Inventar- und Materialverwaltung
RSB	Richtlinien über die Sachenverwaltung des Bundes
Rz.	Randzahl
S.	Seite
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte – betriebswirtschaftliche Software
SBZ	Sonderbedarfzuweisungen
SIG	Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH

sog.	sogenannte(r)
StF	Stammfassung
t	Tonne(n)
TEUR	Tausend Euro
TKE	Tierkörperentsorgung Kärnten
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UAbt.	Unterabteilung
ÜBK	Überbrückungskredite
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UV	Umlaufvermögen
VA	Voranschlag(sansatz)
va.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Verw.Kto.	Verwahrkonto
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Verfassungssammlung
vgl.	vergleiche
VLH	Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VWV	Voranschlagswirksame Verrechnung

WBF	Wohnbauförderung
WBF-Darlehen	Wohnbauförderungsdarlehen
WBFG	Wohnbauförderungsgesetz
wbl	wirtschaftsrechtliche Blätter
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Aufnahme und Überleitung Aktiva und Passiva Bezirkshauptmannschaften	27
Tabelle 2:	AKTIVA der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.....	32
Tabelle 3:	PASSIVA der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.....	33
Tabelle 4:	Unbewegliches Anlagevermögen	36
Tabelle 5:	Differenzen bei Grundstücken Landesstraßen.....	38
Tabelle 6:	Bewegliches Anlagevermögen des Landes	40
Tabelle 7:	In der Landesverwaltung eingesetzte Inventarisierungssysteme	41
Tabelle 8:	Übersicht der Berichtigungen des beweglichen Anlagevermögens.....	44
Tabelle 9:	Berichtigungen im Sokrates-Inventarisierungssystem	47
Tabelle 10:	Bewegliches Anlagevermögen im Konzerthaus.....	48
Tabelle 11:	Berichtigungen der Anlagegüter des ILV Kärnten	51
Tabelle 12:	Berichtigungen der Anlagegüter der Berufs- und Sonderschulen, SPZ....	52
Tabelle 13:	Inventar UAbt. Informationstechnologie	55
Tabelle 14:	Wirtschaftsgüter des AV	56
Tabelle 15:	Wirtschaftsgüter des AV - Landesstraßenverwaltung	57
Tabelle 16:	Aktivierungsfähige Rechte	58
Tabelle 17:	Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe	59
Tabelle 18:	Beteiligungen	60
Tabelle 19:	Pkt. I. 15.2. bis 15.4.	62
Tabelle 20:	Pkt. I. 15.5. - 15.7.	66
Tabelle 21:	Andere Wertpapiere des AV zum 31. Dezember 2015	68
Tabelle 22:	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	70
Tabelle 23:	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens - Landesstraßenverwaltung.....	71
Tabelle 24:	Verbrauchsgüter der Landesstraßenverwaltung.....	72
Tabelle 25:	Bargeld und Wertzeichen zum 31. Dezember 2015	74
Tabelle 26:	Detail – Pkt. II. 4.: Bargeld und Wertzeichen – FK 1000.....	75
Tabelle 27:	Pkt II. 4.: Aufnahme Barkassenbestände Bezirkshauptmannschaften.....	76
Tabelle 28:	Pkt II. 4.: Aufnahme Barkassenbestände Referenten	77
Tabelle 29:	Gesamt – Bankguthaben zum 31. Dezember 2015	78
Tabelle 30:	Gesamt – Bankguthaben zum 31. Dezember 2015 gegliedert nach Kreditunternehmungen.....	79
Tabelle 31:	Detail – Guthaben bei der ÖPSK 31. Dezember 2015	80
Tabelle 32:	Detail – Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen zum 31. Dezember 2015.....	81

Tabelle 33:	Detail – Bankbestände Verwaltungsfonds	82
Tabelle 34:	Detail – Aufnahme Bankbestände Bezirkshauptmannschaften	83
Tabelle 35:	Detail – Aufnahme Bankbestände Referenten	84
Tabelle 36:	Bankverbindungen 2015 und Eingang Bankbestätigung.....	85
Tabelle 37:	Forderungen aus Darlehen.....	87
Tabelle 38:	Weitergegebene Darlehen	88
Tabelle 39:	Offene Bezugs- und Pensionsvorschüsse per 31. Dezember 2015	89
Tabelle 40:	Vergleich zwischen Bilanz und Sage DPW per 31. Dezember 2015	90
Tabelle 41:	WBF-Darlehen.....	90
Tabelle 42:	Darstellung Differenzen.....	92
Tabelle 43:	Überbrückungskredite Gemeinden	95
Tabelle 44:	Pkt. II. 12.6. - 12.7.: Darlehen an sonstige Unternehmungen und LIG-Gesellschafterdarlehen	96
Tabelle 45:	Pkt. II. 12.8.: Darlehen - nicht einzeln bezeichnet	98
Tabelle 46:	Darlehen - nicht einzeln bezeichnet, Pflegeheime.....	99
Tabelle 47:	Darlehen für Fernwärmeprojekte.....	101
Tabelle 48:	Einholung Saldenbestätigungen FW-Anlagen - Ergebnis	102
Tabelle 49:	Pkt. II. 12.8.: Darlehen - nicht einzeln bezeichnet, Tourismus	104
Tabelle 50:	Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.....	107
Tabelle 51:	Notleidende Darlehen.....	109
Tabelle 52:	Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen	110
Tabelle 53:	Forderungen aus gegebenen Anzahlungen.....	112
Tabelle 54:	Sonstige Forderungen	113
Tabelle 55:	Sonstige Forderungen	113
Tabelle 56:	Einnahmen-Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015.....	114
Tabelle 57:	Einnahmen-Zahlungsrückstände 2015 – nach Schuldnern	115
Tabelle 58:	Zahlungseingänge der Zahlungsrückstände 2015.....	117
Tabelle 59:	Abgabenrückstände	118
Tabelle 60:	Forderungen aus Strafvorschreibungen.....	120
Tabelle 61:	Nicht fällige Verwaltungsforderungen.....	124
Tabelle 62:	Pkt. II. 19.3.: Haftrücklässe (Bankgarantien).....	127
Tabelle 63:	Pkt. II. 20.: Haushaltsrücklagen.....	128
Tabelle 64:	Kreditübertragungen 2015.....	129
Tabelle 65:	Pkt. III.: Aktive Rechnungsabgrenzungen.....	131
Tabelle 66:	Pkt. V.: Wertberichtigungen zum Eigenkapital.....	133
Tabelle 67:	Pkt. I. 2.: Kapitalausgleich	135
Tabelle 68:	Pkt. II. 1.: Haushaltsrücklagen	137
Tabelle 69:	Übersicht Schulden des Landes	138

Tabelle 70:	Pkt. IV. 2.: Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	138
Tabelle 71:	Pkt. IV. 6.: Sonstige Schulden - Gesamt	140
Tabelle 72:	Pkt. IV. 6.1.: Sonstige Schulden	141
Tabelle 73:	Ausgaben - Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015	142
Tabelle 74:	Auszahlungen bei ausgewählten Ausgaben-Zahlungsrückständen 2015.....	143
Tabelle 75:	Sonstige Schulden der Bezirkshauptmannschaften	145
Tabelle 76:	Pkt. IV. 6.2.: Nicht fällige Verwaltungsschulden	146
Tabelle 77:	Immobilienkredite der KABEG.....	147
Tabelle 78:	Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösemodell	151
Tabelle 79:	Pkt. IV. 6.3.: Haftrücklässe (Bankgarantien)	153
Tabelle 80:	Pkt. IV. 7.: Finanzschulden des Landes.....	154
Tabelle 81:	Pkt. VI.: Passive Rechnungsabgrenzung	156
Tabelle 82:	Pkt. VII.: Wertberichtigung zum Eigenkapital	157



LANDES
RECHNUNGSHOF
KÄRNTEN

KURZFASSUNG

Disclaimer

Ziel dieser Gebarungsprüfung des LRH nach § 8 K-LRHG war es, zu prüfen, ob die unter Punkt 1. in der Erklärung des Landes gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz offengelegten Aktiva und Passiva zum Stichtag 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Grundsätze der Relevanz und Wesentlichkeit vollständig waren. Die restlichen Punkte der oben genannten Erklärung waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsprüfung und wurden dem LRH auch nicht übermittelt. (TZ 2 bis 5)

Rechtliche oder sonstige Einschätzung des Landes (insbesondere Bewertung der Vermögensgegenstände und Feststellungen zum geschützten/nicht geschützten Bereich) waren nicht Teil der Vollständigkeitsprüfung. Die vom LRH teilweise vorgenommene Systemprüfung mit Stichprobenerhebung war erforderlich, um unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Termingerechtigkeit der Prüfungsdurchführung die Zielsetzung zu erreichen. (TZ 5 und 6)

Der Prüfbericht ist kein Gutachten oder sonstige sachverständige Tätigkeit, die zu Haftungsansprüchen jeglicher Art seitens des Landes Kärnten oder Dritten führen könnte. Ebenso stellt er keine geeignete Grundlage für (finanz-)wirtschaftliche Entscheidungen jeglicher Art dar. (TZ 6)

Vorbemerkungen

Der Landesrechnungsabschluss (LRA) war gemäß Art. 62 Abs. 2 K-LVG in die Vermögens- und Schuldenrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung nach der Gliederung des Landesvoranschlages (LVA) und den Kassenabschluss zu gliedern. In formaler Hinsicht bildete die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997)¹ die Grundlage für die Erstellung des LRA. Die VRV 1997 enthielt nur wenige Bestimmungen über die Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Die Gliederung der Bilanz des Landes erfolgte daher anhand der einheitlichen Gliederungsvorschriften des Bundes gemäß der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ),² die nach den

¹ Für das Jahr 2015 war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007 maßgebend. Die VRV 1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007 tritt mit 31. Dezember 2018 für das Land Kärnten außer Kraft.

² Die Gliederung der Bilanz in der AVZ entsprach der Gliederung der Bilanz in der Rechnungslegungsverordnung des Bundes, BGBl. Nr. 150/1990 (außer Kraft mit 31. Dezember 2012).

Haushaltsrichtlinien für die Haushaltsführung des Landes³ als verbindlich zu beachten war. (TZ 9)

Das Land Kärnten legte bei der Erstellung des LRA 2015 das Hauptaugenmerk auf die Voranschlagsvergleichsrechnung. Das Land Kärnten erstellte auch eine Bilanz⁴ und eine Gewinn- und Verlustrechnung⁵, welche allerdings aufgrund der kameralen Rechnungslegungsvorschriften eine untergeordnete Aussagekraft besaßen. Die Darstellung der einzelnen Bestände erfolgte zusätzlich in den diversen Nachweisen und Beilagen. (TZ 9)

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit leitete das Land Kärnten die Bestände aus der Bilanz und den Nachweisen des LRA 2015 in eine Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015 über, welche die Grundlage für die Prüfung der Vollständigkeit durch den LRH bildete. (TZ 9)

Der LRH hatte gemäß § 18 K-LRHG zum LRA einen Bericht zu erstatten. Darin war Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgte.⁶ Die Berichterstattung des LRH zum LRA 2015 nach § 18 K-LRHG war daher mit einer Jahresabschlussprüfung im Sinne des § 268 ff UGB nicht vergleichbar. (TZ 10)

Der LRH prüfte die in der Erklärung des Landes Kärnten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offengelegten Aktiva und Passiva zum 31.12.2015 auf ihre Vollständigkeit. Im Zuge dieser Überprüfung stellte der LRH Mängel zu einigen Positionen fest, die das Land Kärnten in der übergeleiteten Bilanz durch entsprechende Umbuchungen und Umgliederungen einarbeitete. Daher war unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit nichts festzustellen, was die Vollständigkeit der Aktiva und Passiva der Bilanz des Landes Kärnten in Frage stellen würde. Diesbezüglich wird jedoch auf die einzelnen Bilanzpositionen im Bericht verwiesen.

Die Vermögensrechnung im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens hatte nicht die Bedeutung einer Bilanz im privatwirtschaftlichen Bereich. Das Land Kärnten wandte die im privatwirtschaftlichen Bereich geltenden Bewertungsvorschriften nicht bzw. nur

³ LAD-2012/1/94.

⁴ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 322 bis 323.

⁵ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 319 bis 321.

⁶ § 18 des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996, LGBl. Nr. 91/1996 idgF.

teilweise an. So waren in der Bilanz des Landes Kärnten die Grundstücke bis auf wenige Ausnahmen⁷ mit dem Anschaffungswert aktiviert. Im Jahr der Anschaffung stellte das Land Kärnten Gebäude und sonstige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem Anschaffungswert ein und nahm eine 50%ige Abschreibung vor. Die Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände wurden in der Folge nicht weiter abgeschrieben. Erst bei Ausscheiden dieser Anlagegüter erfolgte die gänzliche Abschreibung. (TZ 9)

Im Folgenden werden die durchgeführten Prüfungshandlungen und etwaigen Berichtigungen der einzelnen Bilanzpositionen kurz beschrieben.

Unbewegliches Sachanlagevermögen

Das unter Pkt. I. 1. - 4. des Anlagevermögens der Bilanz zum 31. Dezember 2015 dargestellte unbewegliche Anlagevermögen setzte sich aus unbebauten und bebauten Grundstücken, aus Gebäuden und Anlagen sowie aus Grundstücken, Straßenbauten und sonstigen baulichen Anlagen für Landesstraßen zusammen und war mit rd. 2.632,32 Mio. EUR ausgewiesen.

Der LRH überprüfte den Bestand und die Vollständigkeit der in der Bilanz des Landes Kärnten dargestellten Grundstücke und Gebäude mit Abfragen im österreichischen Grundbuch. Der LRH stellte dabei drei Differenzen zu den Grundbuchsabfragen bei den Liegenschaften fest, wovon zwei aus Formalfehlern und eine aus einem Zuordnungsfehler resultierten. Die Differenzen hatten keine Auswirkungen auf den Bestand des unbeweglichen Anlagevermögens. (TZ 17 bis 22)

Bewegliches Sachanlagevermögen

Unter Pkt. I. 6. – 9. des Anlagevermögens der Bilanz zum 31. Dezember 2015 wies das Land Kärnten die Buchwerte des beweglichen Anlagevermögens mit insgesamt rd. 56,21 Mio. EUR aus. Die Inventarisierungsdaten zeichnete ein Großteil der inventarführenden Stellen im Inventarverwaltungsprogramm „Sokrates“ auf, einige Verwaltungsbereiche verwendeten andere Inventarisierungslösungen. Die Inventar- und Materialbestandsrechnungen der einzelnen Verwaltungsbereiche flossen in den LRA ein. Aufgrund der Empfehlungen des LRH waren bei den Beständen des beweglichen Anlagevermögens Berichtigungen von insgesamt -1,70 Mio. EUR notwendig. (TZ 23 bis 26)

⁷ Drei historische Stätten (Römischer Mosaikboden in Maria Saal, Keltenbrunnen in Wabelsdorf, Herzogstuhl) und der Glanarm in St. Martin sowie die Liegenschaften der Nockalmstraße waren mit einem EURO bewertet.

Um den Soll-Bestand von Inventargegenständen auf seine Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand zu prüfen, wählte der LRH aus den inventarführenden Stellen, die das Inventarverwaltungsprogramm „Sokrates“ verwendeten, die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, das Konzerthaus in Klagenfurt, die Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Villach-Land, das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt sowie die beiden Berufsschulen in Klagenfurt aus. Im Zuge der Überprüfung zeigte der LRH Schwachstellen beim Inventarisierungssystem „Sokrates“ auf. (TZ 27 bis 32)

Die größte inventarführende Abteilung, die Abteilung 9 - Straßen und Brücken, verwendete ein eigenes Inventarisierungssystem. Hier führte der LRH bei den Dienststellen Straßenbauamt und Bauhof Klagenfurt sowie Straßenbauamt, Straßenmeisterei, Brückenmeisterei und Bauhof Villach Prüfungen der verzeichneten Inventargegenstände anhand von Stichproben durch. (TZ 33)

Weitere Überprüfungen des Inventarbestandes führte der LRH bei der Abteilung 1, UAbt. Informationstechnologie durch, die ebenfalls eine eigene Inventarisierungslösung verwendete. (TZ 34)

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Unter Pkt. I. 12. und 13. des Anlagevermögens der Bilanz zum 31. Dezember 2015 wies das Land Kärnten die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit insgesamt rd. 0,624 Mio. EUR aus. Dabei handelte es sich um Ersatzteile für Anlagen und dem dauernden Gebrauch dienende und der Abnutzung unterliegende geringwertige Gegenstände. Die Materialbestandsrechnungen der einzelnen Verwaltungsbereiche flossen in den Rechnungsabschluss ein. Da von den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens rd. 92% in Form von Ersatzteilen für Anlagen (Dichtungen, Filter, Getriebe, Bremsbeläge, Reifen udgl.) und geringwertige Gebrauchsgüter (Werkzeuge, Lampen, Verkehrstafeln udgl.) auf die Abteilung 9 - Straßen und Brücken entfielen, beschränkte der LRH seine Prüfungshandlungen auf die Materialverwaltung dieser Organisationseinheit. Diese führte ihre Materialverwaltung teilweise automationsunterstützt durch. Eine Berichtigung der Bilanz war für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht erforderlich. (TZ 35 bis 36)

Aktivierungsfähige Rechte

Unter Pkt. I. 14. des Anlagevermögens wies das Land Kärnten die „aktivierungsfähigen Rechte“ aus. Diese umfassten nur ein Fischwasserrecht des Landes Kärnten. (TZ 37)

Beteiligungen

In der Bilanz des LRA 2015 zeigte das Land Kärnten entsprechend der VRV 1997 ausschließlich seine direkten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einem Buchwert von rd. 45,83 Mio. EUR. Weitere Fonds, Anstalten, Landesschulgüter und Betriebe gewerblicher Art führte es in Nachweisen an, welche dem LRA 2015 als Beilage angefügt waren.

Zur besseren Darstellung nahm das Land Kärnten unter der Position Pkt. I. 15. „Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe“ auch Fonds mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit, Landesschulgüter und Betriebe gewerblicher Art in den Aktivbestand der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 auf. Es ergänzte den Ausweis an Beteiligungen um durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts (z.B. KABEG, KWF), womit sich nach der Aufnahme dieser Rechtsträger und der Überleitung ein Gesamtbuchwert der „Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe“ von rd. 52,99 Mio. EUR ergab. Mit den gezeigten Buchwerten der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz traf das Land Kärnten aber keine Aussage über die tatsächlichen Werte der „Beteiligungen durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe“, sondern stellte ausschließlich deren Bestand dar. (TZ 38 bis 45)

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Unter Pkt. II. 1. - 3. des Umlaufvermögens der Bilanz zum 31. Dezember 2015 wies das Land Kärnten die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit insgesamt rd. 2,85 Mio. EUR aus. Diese umfassten unter anderem Werkstoffe, Handelswaren und Verbrauchsgüter, Altmaterial und Erzeugnisse. Da von den Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens rd. 93% in Form von Betriebsstoffen (Diesel, Öle, Fette, Streusalz u.a.) auf die Abteilung 9 - Straßen und Brücken entfielen, beschränkte der LRH seine Prüfungshandlungen auf die Materialverwaltung dieser Organisationseinheit. Diese führte ihre Materialverwaltung teilweise automationsunterstützt durch. Eine Berichtigung der Bilanz war für die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nicht erforderlich. (TZ 48 bis 49)

Bargeld und Wertzeichen

Den ausgewiesenen Betrag an „Bargeld und Wertzeichen“ (Pkt. II. 4. der Bilanz) überprüfte der LRH anhand von Vollständigkeitserklärungen und Stichprobenprüfungen

vor Ort. Ebenso nahm das Land die Barbestände der Bezirkshauptmannschaften und der Referenten aus dem gesonderten Geldbestandsnachweis in den Bestand an „Bargeld und Wertzeichen“ auf. (TZ 50 bis 52)

Wertpapiere

Zur Überprüfung der „Anderen Wertpapiere des Anlagevermögens“ (Pkt. I. 16. der Bilanz) und der „Bankguthaben“ (Pkt. II. 5. und 7. der Bilanz) holte der LRH Bankbriefe bei sämtlichen Kreditunternehmungen ein, mit denen das Land Kärnten in Geschäftsverbindung stand. (TZ 46 und TZ 53 bis 0)

Guthaben bei Kreditunternehmungen

Die Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften wurden in der Buchhaltung des Landes in eigenen Finanzkreisen sowie die Geldbestände der Referenten, der Landesamtsdirektion und des Landtagspräsidenten außerhalb der Landesbuchhaltung geführt. Diese Geldbestände fanden im LRA 2015 in Nachweisen ihren Niederschlag und wurden daher in die übergeleitete Bilanz aufgenommen. (TZ 0 bis 0)

Der LRH stellte die Übereinstimmung mit den in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Beträgen mit den Bankbestätigungen, den Vollständigkeitserklärungen der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau und mit den Auszügen aus dem Online-Banking-System⁸ des Landes Kärnten sowie mit den Abfragen aus dem SAP-Finanzbuchhaltungssystem (FI-SAP) des Landes fest. In den Bankbriefen erklärten die Kreditunternehmungen, dass keine weiteren Guthaben und Wertpapierbestände für das Land Kärnten, außer denjenigen im Bankbrief angeführten, bei ihrem Institut bestanden. (TZ 58)

Forderungen aus Darlehen

Der Pkt. II. 12. des Umlaufvermögens der Bilanz des Landes Kärnten wies zum 31. Dezember 2015 Forderungen aus Darlehen i.H.v. rd. 2.326,57 Mio. EUR aus, welche Darlehensgewährungen des Landes in den verschiedensten Bereichen, wie an ausgegliederte Rechtsträger des Landes weitergegebene Darlehen, Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Wohnbauförderungsdarlehen, Überbrückungskredite an Gemeinden, Darlehen an die LIG und sonstige Unternehmungen und Darlehen zur Förderung von Tourismusinfrastruktur, von Sozialbaumaßnahmen und Fernwärmanlagen, betrafen. In der übergeleiteten Bilanz reduzierte sich der Stand durch Berichtigungen um 468.773,60 EUR auf rd. 2.326,10 Mio. EUR. (TZ 59)

⁸ Home-Private-Banking System.

Die Forderungen aus Darlehen, die vom Land bei der ÖBFA aufgenommen und an diverse ausgegliederte Rechtsträger des Landes weitergeleitet wurden (weitergegebene Darlehen) beliefen sich auf rd. 540,22 Mio. EUR. Ihnen standen passivseitig Finanzschulden aus weitergegebenen Darlehen in gleicher Höhe gegenüber. (TZ 60)

Die Forderung des Landes gegenüber den Beziehern von Bezugs- und Pensionsvorschüssen betrug per 31. Dezember 2015 rd. 1,63 Mio. EUR. Der LRH verglich die Salden per 31. Dezember 2015 im Personalverrechnungssystem des Landes und im FI-SAP. Nach Berücksichtigung unterschiedlicher Stichtagsbetrachtungen ergab sich bei diesem Vergleich eine vollständige Übereinstimmung. (TZ 61 und 62)

Zur Überprüfung der Vollständigkeit der Wohnbauförderungsdarlehen verglich der LRH den im LRA 2015 ausgewiesenen Betrag i.H.v. rd. 1.605,59 Mio. EUR mit einer von der Austrian Anadi Bank AG (die mit der Verwaltung der WBF-Darlehen betraut war) erstellten Bestandsaufstellung sowie mit zusätzlich vom Land Kärnten angeforderten Unterlagen. Eine dabei aufgetretene Differenz konnte der LRH mit Hilfe diverser Prüfhandlungen aufklären, womit sich durch Überleitung ein ausgewiesener Bestand von rd. 1.605,12 Mio. EUR ergab. (TZ 63 bis 66)

Um den Bestand und die Vollständigkeit der Forderungen aus Darlehen und Vorschüsse aus Bedarfszuweisungen an Gemeinden (Überbrückungskredite – ÜBK; rd. 3,25 Mio. EUR), aus Darlehen an die LIG und sonstige Unternehmungen (rd. 5,67 Mio. EUR) und an nicht einzeln bezeichnete Darlehensnehmer (rd. 170,20 Mio. EUR) zu überprüfen, ließ sich der LRH Saldenbestätigungen zum Stichtag 31. Dezember 2014 und zum 30. September 2015 – teilweise unter Einbindung der zuständigen Abteilungen des AKL – vorlegen. Die Saldenbestätigungen zum Stichtag 30. September 2015 stimmten mit dem Stand der beim Land Kärnten verzeichneten Darlehensstände zum 31. Dezember 2015 überein bzw. konnten durch die Berücksichtigung der nach dem Stichtag erfolgten Tilgungen und durch die Abgrenzung einbezogener Zinsen auf diesen Stand übergeleitet werden. (TZ 67 bis 77)

Bei den Darlehen für Sozialbaumaßnahmen (rd. 96,80 Mio. EUR), für Fernwärmeanlagen (rd. 10,31 Mio. EUR) und für Überbrückungskredite (ÜBK) an Gemeinden traf der LRH die Auswahl ob der großen Anzahl an Darlehensempfängern auf eine durch Zufall gesteuerte, repräsentative Stichprobe mit einem Prüfwert von rd. 27% bis 87% der Grundgesamtheit zum 31. Dezember 2015. Das große Sample, die hohe Übereinstimmung, die betragsmäßig geringe Abweichung und die ergänzenden

Prüfungshandlungen erlaubten das Ergebnis auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. (TZ 73 und 75)

Die Existenz und Vollständigkeit der Landesförderungsdarlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die dem KWWF zur Abwicklung übertragen wurden, prüfte der LRH anhand der Schuldscheine und der Auszahlungslisten. (TZ 79)

Weitere Forderungen

Die „Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen“ im Pkt. II. 15. der Bilanz beinhalteten verschiedene Vorschüsse, offene Übergenüsse und vorschussweise Auszahlungen i.H.v. rd. 6,06 Mio. EUR. Erstmals im Jahr 2015 nahm das Land Kärnten die an die LIG geleisteten Mietvorauszahlungen i.H.v. 5,57 Mio. EUR und die angesparte Kautions im Rahmen des Immobilienleasingmietvertrages Straßenbauamt Klagenfurt i.H.v. rd. 0,63 Mio. EUR in diese Bilanzposition auf. (TZ 81)

Der unter Pkt. II. 17. der Bilanz ausgewiesenen Position „Forderungen aus gegebenen Anzahlungen“ i.H.v. rd. 6,52 Mio. EUR stand eine gegengleiche Buchung auf der Passivseite bei der Position „sonstige Schulden“ gegenüber. (TZ 84)

Unter Pkt. II. 19. der Bilanz wies das Land Kärnten nach Überleitung „Sonstige Forderungen“ i.H.v. rd. 906,70 Mio. EUR aus, die sich aus den Einnahmehaltungsrückständen mit der Sollstellung zum Haushaltsausgleich (rd. 159,52 Mio. EUR) und den offenen sonstigen Forderungen (rd. 46,46 Mio. EUR) einschließlich der übergeleiteten sonstigen Forderungen der Bezirkshauptmannschaften (rd. 6 Mio. EUR), den nicht fälligen Verwaltungsforderungen (rd. 690,03 Mio. EUR) und den Haftrückläsungen (rd. 10,69 Mio. EUR) zusammensetzten. (TZ 84)

Der Ausweis der Sollstellung zum Haushaltsausgleich aktivseitig stellte die Gegenbuchung zur passivseitigen Einrechnung in den Finanzschuldenstand des Landes per 31. Dezember 2015 dar. (TZ 86)

Zur Überprüfung der Vollständigkeit der offenen sonstigen Forderungen führte der LRH Systemprüfungen über die Einhebung der Landesabgaben und die Vorschreibung, Einbringung und Abfuhr der Erträge aus Strafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften durch. (TZ 89 bis 91)

Die aktivseitig ausgewiesenen „Nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ – gemäß VRV 1997 Forderungen, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren

Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war – enthielten Positionen, wie zukünftige Zinseinnahmen, die in einer nach doppischen Grundsätzen erstellten Bilanz keine Darstellung fänden. Das Land neutralisierte, mit Ausnahme der Forderungen aus der Veräußerung von Liegenschaften (Musikschule Hermagor, Flughafen Klagenfurt) i.H.v. rd. 2,74 Mio. EUR, die nicht fälligen Verwaltungsforderungen in der Bilanz auf der Passivseite in der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“. (TZ 96 bis 101)

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Landes laut LRA 2015 betrug nach Überleitung rd. 3.228,82 Mio. EUR. Es verminderte sich im Jahr 2015 von rd. 3.231,79 Mio. EUR durch einen negativen Kapitalausgleich von rd. 4,27 Mio. EUR und erhöhte sich um den Reingewinn gemäß GuV von rd. 1,30 Mio. EUR. (TZ 114 bis 116)

Rücklagen

Bei den ausgewiesenen Haushaltsrücklagen über insg. rd. 251,44 Mio. EUR handelte es sich um Kreditübertragungen i.H.v. 236,54 Mio. EUR als nicht verbrauchte Budgetermächtigungen und eine Tilgungsrücklage i.H.v. 14,9 Mio. EUR. Diese stellten somit keine Verbindlichkeiten dar. Zudem stand dieser Position gemäß VRV 1997 eine aktivseitige Haushaltsrücklage in gleicher Höhe gegenüber. (TZ 117)

Schulden

Die Gesamtschulden des Landes betragen laut LRA 2015 nach Überleitung insgesamt rd. 4.323,97 Mio. EUR. Sie setzten sich zusammen aus Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen (Verwahrgelder) i.H.v. rd. 173,25 Mio. EUR, Sonstigen Schulden i.H.v. rd. 2.083,54 Mio. EUR und Finanzschulden i.H.v. rd. 2.067,17 Mio. EUR. (TZ 84)

Bei den Verwahrgeldern handelte es sich beispielsweise um Einnahmen, die das Land einnahm, welche aber an Dritte weiterzuleiten waren. (TZ 120)

Die „Sonstigen Schulden“ nach Überleitung i.H.v. rd. 2.083,54 Mio. EUR bestanden aus Ausgaben-Zahlungsrückständen samt diverser sonstiger Schulden i.H.v. rd. 100,02 Mio. EUR, aus „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ i.H.v. rd. 1.972,83 Mio. EUR und Haftrücklassen i.H.v. rd. 10,69 Mio. EUR. Die nicht fälligen Verwaltungsschulden enthielten insbesondere zukünftige Annuitätenleistungen

des Landes an die KABEG, den KWF, aus Landesdarlehen selbst, Leasingverpflichtungen und sonstigen Verbindlichkeiten. (TZ 123 bis 140)

Der Finanzschuldenstand des Landes per 31. Dezember 2015 betrug insgesamt rd. 2.067,17 Mio. EUR. Dieser enthielt Darlehen des Landes bei der ÖBFA, diversen in- und ausländischen Kreditinstituten i.H.v. rd. 1.526,94 Mio. EUR und weitergegebene ÖBFA-Darlehen des Landes an ausgegliederte Rechtsträger (KWF, KWFF, LIG, KABEG) i.H.v. rd. 540,22 Mio. EUR. (TZ 141 bis 142)

Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den „Passiven Rechnungsabgrenzungen“ nahm das Land diverse Beiträge im Vorhinein ein und grenzte diese Rechnungen per 31. Dezember 2015 in Höhe von rd. 18,15 Mio. EUR ab. Zudem neutralisierte das Land in der Bilanz die aktivseitig ausgewiesenen „Nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ auf der Passivseite in der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“. Diese Verbuchungstechnik führte zu einer Bilanzverlängerung per 31. Dezember 2015 um rd. 687,30 Mio. EUR. (TZ 143 und 144)

Wichtiger Hinweis

Die Kurzfassung soll dem schnellen Leser einen kurzen Überblick über den Inhalt des Prüfungsergebnisses bieten. Ausdrücklich hält der LRH jedoch fest, dass die Kurzfassung für das Verständnis des gesamten Berichtsinhalts nicht ausreicht und die Lektüre des Gesamtergebnisses nicht ersetzen kann. Sie ist insbesondere nicht geeignet, daraus gültige Schlüsse zu ziehen und anhand ihres Inhalts Beurteilungen und Bewertungen zu treffen.

AUSGANGSLAGE

Hintergründe zum rechtsgeschäftlichen Erwerb landesbehaffeter

Schuldtitel

- 1 § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG)⁹ ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, in einem gesetzlich determinierten Angebotsverfahren Schuldtitel eines Rechtsträgers rechtsgeschäftlich zu erwerben. Die verfassungsgesetzliche Grundlage dafür bildete Art. 13 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)¹⁰.

Der Erwerb von landesbehaffeten Schuldtiteln konnte gemäß § 2a Abs. 1 FinStaG durch den Bund oder eine andere durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmte Rechtsperson¹¹ erfolgen. Zu diesem Zweck hatte das Land Kärnten mit Landesgesetz vom 5. November 2015¹² den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eingerichtet (KAF).

Der KAF legte im Jänner 2016 das erste Angebot zum Rückkauf der landesbehaffeten Schuldtiteln der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) Anleihen. Das Angebot erreichte nicht die für eine Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit der Gläubiger.

Am 18. Mai 2016 unterzeichneten der Bund¹³ und Gläubiger von landesbehaffeten Schuldtiteln der HETA ein Memorandum of Understanding (MoU), worin sie die gemeinsame Absicht einer gütlichen Einigung über die Restrukturierung der landesbehaffeten Verbindlichkeiten der HETA bekräftigten. Laut MoU sollte der KAF, analog zu dem bereits im Jänner 2016 gelegten Angebot, ein neues öffentliches Angebot gemäß § 2a FinStaG vorlegen.

Mit der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG hat das Land Kärnten zu bestätigen, dass die Ausgleichszahlung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Es legte darin seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit offen, damit alle Gläubiger die Angemessenheit der angebotenen Ausgleichszahlung überprüfen und über die Annahme innerhalb der veröffentlichten Frist entscheiden konnten. Gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG hatte ein Wirtschaftsprüfer oder das gesetzlich zur Prüfung der Gebarung des Rechtsträgers bestimmte Organ die Vollständigkeit der in der Erklärung offengelegten Aktiva und Passiva zu bestätigen.

⁹ BGBl. I Nr. 136/2008, idF. BGBl. I Nr. 127/2015.

¹⁰ BGBl. Nr. 1/1930, idF. BGBl. I Nr. 41/2016.

¹¹ Siehe dazu: 796 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen.

¹² LGBl. Nr. 65/2015, idF. LGBl. Nr. 78/2015.

¹³ Vertreten durch den Bundesminister für Finanzen.

Im Pkt. 1 der Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG sind die Aktiva und Passiva des Landes Kärnten offengelegt. Nur diesen Teil der Erklärung hat das Land Kärnten entsprechend den Bestimmungen des FinStaG dem LRH zur Überprüfung übermittelt. Die Vollständigkeit der in Pkt. 1 der og. Erklärung des Landes Kärnten offengelegten Aktiva und Passiva, unter Bedachtnahme des Grundsatzes der Wesentlichkeit, war Gegenstand der gegenständlichen Prüfung des LRH.

Gebärungsprüfung des LRH

Prüfkompetenzen

2 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) hatte folgende landesverfassungsgesetzlich abschließend festgelegte Prüfkompetenzen¹⁴:

- Überprüfung der Gebarung des Landes sowie der anderen durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Rechtsträger (Gebarungsprüfung);
- Überprüfung der Großvorhaben des Landes sowie der anderen durch das K-LRHG bestimmten Rechtsträger (Großvorhabensprüfung);
- Erstattung des Berichts zum Rechnungsabschluss;
- Stellungnahmen für Untersuchungsausschüsse des Landtages zu einer einzelnen Angelegenheit;
- Besorgung sonstiger Aufgaben, die dem LRH durch Landesverfassungsgesetz übertragen werden.

Jede Änderung der Prüfkompetenzen (insbes. jede Ergänzung oder Reduktion) bedurfte einer landesverfassungsrechtlichen Grundlage.¹⁵ Die Ausstellung einer Bestätigung über die Vollständigkeit einer Erklärung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war in der Kärntner Landesverfassung (K-LVG) und im K-LRHG nicht vorgesehen.

§ 28a Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz (K-AFG)¹⁶ normierte, dass rechtsgeschäftliche Erwerbsvorgänge durch den KAF gemäß § 3 Abs. 1 K-AFG nicht als Großvorhaben im Sinne des § 10 Abs. 2 K-LRHG gelten.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes¹⁷ bezeichnete der Begriff der Gebarung jedwedes Verhalten von öffentlichen Organen, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbeständen nach sich zog. In Anbetracht des

¹⁴ §§ 8ff Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG), LGBl. Nr. 91/1996, idF. LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁵ Art. 70 Abs. 1 K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, idF. LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁶ LGBl. Nr. 65/2015, idF. LGBl. Nr. 52/2016.

¹⁷ Vgl. insbes. VfSlg. 7944/1976.

weit gefassten Gebarungsbegriffes und der finanziellen Auswirkungen auf das Land Kärnten konnte die im § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG vorgesehene Vollständigkeitsprüfung, als Ausfluss des Prüfgrundsatzes der Ordnungsmäßigkeit, unter die Prüfkompetenz der Gebarungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 K-LRHG subsumiert werden. Das für Gebarungsprüfungen gesetzlich vorgegebene Prüfverfahren war dabei einzuhalten.

Unter Gebarungsprüfungen versteht man allgemein Systemprüfungen, bei denen die zuverlässige und vollständige Erfassung der Elemente des zu prüfenden Objektes erhoben wird. Im Gegensatz zu einer Vollprüfung, bei der alle Geschäftsfälle lückenlos überprüft werden, wird bei der Gebarungsprüfung die Zweckmäßigkeit der Systemabläufe und daraus abgeleitet die Zuverlässigkeit der erstellten Bilanzpositionen geprüft.

Im Rahmen der Gebarungsprüfung stellte der LRH die zu den einzelnen Bilanzpositionen durchgeführten Prüfhandlungen und deren Ergebnisse dar. Die Ausstellung eines Bestätigungsvermerks als Gesamturteil zur vorliegenden Erklärung oder eine positive Bestätigung der Vollständigkeit auch nur einzelner Bilanzpositionen konnte der LRH mangels gesetzlicher Grundlage nicht vornehmen.

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Vollständigkeit der Erklärung des Landes Kärnten bezog sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausschließlich auf die Vollständigkeit der der Erklärung des Landes Kärnten zugrundeliegenden Vermögenswerte (Aktiva und Passiva). Am 3. August 2016 übermittelte das Land Kärnten dem LRH den Pkt. 1. der Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG, in dem die Aktiva und Passiva des Landes Kärnten offengelegt wurde.

Amtswegige Prüfung

- 3 Die Zuständigkeit des LRH ergab sich aus § 8 Abs. 1 lit. a K-LRHG iVm. § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG und beschränkte sich auf die Überprüfung der Vollständigkeit der in der Erklärung des Landes unter Pkt. 1. offengelegten Aktiva und Passiva zum Stichtag 31. Dezember 2015. In Befolgung der in § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG vorgesehenen Prüfhandlungen leitete der LRH mangels Prüfauftrages von Amts wegen die Gebarungsprüfung ein.

Laut Auskunft des Landes Kärnten hatte die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding oder KLH) für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 keinen Jahresabschluss erstellt. Jedoch hatte sie eine Auflistung der Aktiva und Passiva der KLH zum 31. Dezember 2015 erstellt. Die Unmöglichkeit der

Bilanzerstellung zum 31. Dezember 2015 hätte sich aus der Auflösung der KLH¹⁸ ergeben. Mit dem Tag des Inkrafttretens des Art III des K-LHG wurde die Gesamtrechtsnachfolge des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Einzelrechtsnachfolge hinsichtlich der in § 2 K-LHG genannten Beteiligungen der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ angeordnet. Die Auflistung der noch von der KLH erstellten Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2015 überprüfte im Auftrag der Gesamtrechtsnachfolgerin „Sondervermögen Kärnten“ und des Einzelrechtsnachfolgers der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ die PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH und war deshalb nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung des LRH.

Prüfablauf

- 4 Die Prüfung des LRH begann mit der Übermittlung der ersten Version der offengelegten Aktiva und Passiva am 14. Juni 2016.

Das Land Kärnten übermittelte am 3. August 2016 dem LRH den Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG¹⁹ sowie die Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt, dass die der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG zugrunde liegenden Aktiva und Passiva vollständig und richtig sind, alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst, sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen prüfte der LRH ausschließlich die Vollständigkeit der Vermögensaufstellung, die im Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG enthalten war.

Schwerpunkt des kameraleen Abschlusses war die voranschlagswirksame Verrechnung (VWV), bei der die Vermögensrechnung eine untergeordnete Rolle spielte. Der kamerale Abschluss hatte aufgrund der Regelungen eine verminderte Aussagekraft²⁰, weshalb Überleitungen erforderlich waren. Somit erforderte die vollständige Darstellung der Bilanz diverse Adaptierungen (z.B. Aufnahme der Bezirksverwaltungsbehörden, die im Anhang des LRA 2015 gesondert dargestellten Nachweise).

¹⁸ Die KLH wurde mit Art. III. des Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016 aufgelöst. Landesgesetzlich eingerichteter Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit 4. Mai 2016 Gesamtrechtsnachfolger der aufgelösten KLH; Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ – K-SvKG, LGBl.Nr. 28/2016; Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016. Landesgesetzlich eingerichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Großteil der Beteiligungen der mit 4. Mai 2016 aufgelösten KLH übernahm. Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016; Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁹ Die restlichen Punkte der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG wurden nicht übermittelt.

²⁰ Siehe TZ 9.

Die Adaptierungen der Bilanz des LRA 2015 waren ein wesentlicher Bestandteil der Prüftätigkeit des LRH im Hinblick auf die Überprüfung der Vollständigkeit der in der Erklärung enthaltenen Vermögensaufstellung.

Der LRH fasste das vorläufige Prüfungsergebnis gemäß § 15 K-LRHG im Bericht Zl. LRH 2012/V/2016 zusammen und übermittelte diesen der Kärntner Landesregierung am 4. August 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 verzichtete die Kärntner Landesregierung auf eine Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung.

Der LRH erstattet dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages nunmehr in Entsprechung des Gesetzesauftrages den endgültigen Bericht zur Vollständigkeit, der in der Erklärung des Landes unter Pkt. 1. offengelegten Aktiva und Passiva, zum Stichtag 31. Dezember 2015 (LRH 212/B/2016).

DISCLAIMER

Prüfungshandlungen des LRH

- 5 Prüfungsziel der Gebarungsprüfung war festzustellen, ob die in der oben genannten Erklärung des Landes Kärnten offengelegten Aktiva und Passiva zum Stichtag 31. Dezember 2015 unter dem Grundsatz der Wesentlichkeit vollständig waren. Vollständig iSd. § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG bedeutet eine Überprüfung durch den LRH dahingehend, ob sämtliche der Erklärung Landes Kärnten zugrundeliegende Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) unter dem Grundsatz der Wesentlichkeit ordnungsgemäß und zur Gänze erfasst waren.²¹
- 6 Die Gebarungsprüfung des LRH baute demnach auf dem, dem LRH am 3. August 2016 übermittelten Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite, der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z 10 FinStaG auf und konzentrierte sich auf die Feststellung, ob diese vollständig war. Die vollständige und richtige Darstellung der darin enthaltenen Posten lag in der Verantwortung des Landes Kärntens und wurde von der Landesfinanzreferentin Zweite Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut mit der Vollständigkeitserklärung des Landes Kärnten, beim LRH eingelangt am 3. August 2016, bestätigt (siehe Anlage 2b).²²

Im Zuge der Gebarungsprüfung setzte der LRH insbesondere folgende Prüfhandlungen:

- Einsicht in den LRA 2015 und die übergeleitete Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015;
- Grundbuch- und Firmenbuchabfragen beschränkt auf Grundstücke und Firmen in Österreich;
- Einsicht in die Jahresabschlüsse von ausgegliederten Rechtsträgern bzw. Gesellschaften;
- Einholung von Auskünften bei den zuständigen Abteilungen;
- Gespräche mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der das Land Kärnten beriet;
- Inventurbeobachtung (Beobachtung von Kontrollmaßnahmen);

²¹ Vgl. Grundsatz der Vollständigkeit im Sinn des § 196 Unternehmensgesetzbuch (UGB): Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

²² Nach § 100 Abs. 4 Insolvenzordnung (IO) hat der Schuldner vor dem Insolvenzgericht zu unterfertigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand in dem von ihm vorgelegten Verzeichnis richtig und vollständig sind. Dies wurde in der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG vom 3. August 2016 von der Landesfinanzreferentin Zweite Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut bestätigt. Die Überprüfung des Pkt. 1 „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ dieser Erklärung ist nun Gegenstand der Gebarungüberprüfung des LRH.

- Kassen- und Inventarprüfungen (BH Villach-Land etc.);
- Einholung von diversen Bestätigungen und Erklärungen (z.B. Saldenbestätigungen, Vollständigkeitsbestätigungen, Bankbestätigungen, Bestätigungen über Geld- und Kassenbestände, individuelle Erklärungen, etc.);
- Systemprüfung mit Stichprobenerhebungen in ausgewählten Bereichen (z.B. bei Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln durch Stichproben in Bauhöfen und bei Dienststellen der Abt. 9 – Straßen und Brücken; Systemprüfung der Landes-IT bei Maschinen und maschinellen Anlagen; Stichproben bei Berufsschulen);
- Inaugenscheinnahme von einzelnen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wesentlichkeits- und Relevanzgrenzen.

Die vom LRH durchgeführten Prüfungshandlungen orientierten sich ua. an den Grundsätzen der Relevanz und Wesentlichkeit.²³ Als Wesentlich galten Informationen dann, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung Einfluss auf die in Pkt. 1. der Erklärung dargestellte Vermögenslage oder die Prüfergebnisse des LRH gehabt hätte. Der LRH führte die Prüfhandlungen großteils stichprobenartig durch.

Haftungsausschluss

- 7 Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass von den sonst zur Anwendung kommenden Prüfkriterien der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beim vorliegenden Bericht nur die Ordnungsmäßigkeit im Sinne der Vollständigkeit gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG zur Anwendung kam. Der Prüfbericht stellt kein Gutachten oder sonstige sachverständige Tätigkeit dar, die zu Haftungsansprüchen jeglicher Art seitens des Landes Kärnten oder Dritten führen könnten. Ebenso ist er keine geeignete Grundlage für (finanz-)wirtschaftliche Entscheidungen jeglicher Art. Insbesondere ist der Prüfbericht nicht geeignet, finanztechnische Gutachten und sorgfältige Prüfhandlungen der Gläubiger zu ersetzen.

²³ Grünberger, IFRS 2001, Ein systematischer Praxisleitfaden, 9. Auflage, Wien, S. 58 f.

Der Prüfgegenstand und der Prüfinhalt waren gesetzlich determiniert. Vor diesem Hintergrund prüfte der LRH insbesondere nicht:

- Bewertungen jeglicher Art, insbesondere von Forderungen, Haftungen, Schulden, sowie sonstiger Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie in der Erklärung in der Aktiv- und Passivseite enthalten waren;
- die vom Land Kärnten vorgenommene rechtliche Einordnung in „geschützte“ und „nicht geschützte Bereiche“²⁴. Die Zuordnung erfolgte auf Grundlage eingeholter Rechtsgutachten²⁵;
- die in der Erklärung der Aktiv- und Passivseite enthaltenen Vermögenswerte außerhalb der Wesentlichkeits- und Relevanzgrenzen;
- unter Zugrundelegung der im § 12 Abs. 1 K-LRHG genannten Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit oder sonstige Aspekte der Erklärung und ihrer Anhänge, sowie der sonstigen vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Unterlagen;
- die über den Punkt 1 der der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG des Landes Kärnten hinausgehenden Inhalte;
- den im FinStaG vorgesehenen Rückkauf von Schuldtiteln;
- die Verschuldensfähigkeit des Landes Kärnten,
- die Vollständigkeit der Schuldtitel, da der LRH keine Prüfständigkeit für die HETA besaß.

Festgehalten wird, dass auf Grund der jeder Prüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten selbst bei gründlichster Planung und Durchführung der Prüfung ein unvermeidbares Risiko bestehen bleibt, dass eine Unvollständigkeit der Unterlagen nicht erkannt wird.²⁶

²⁴ Als geschützter Bereich galten demnach Positionen, die entweder auf Grund der verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie nicht Bestandteil der Insolvenzmasse sein können oder auf Grund landesgesetzlicher Regelungen vom Masseverwalter und dem Insolvenzgericht zu beachten sind. Die Prüfungsschwerpunkte des LRH lagen in jenen Bereichen, die vom Land Kärnten dem „nicht geschützten Bereich“ (also der Insolvenzmasse oder der Exekutionsführung nicht entzogen) zugeordnet waren.

²⁵ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16. September 2015, Rechtsfragen zur Insolvenz eines Bundeslandes unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie; *Stöger*, Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Eigentumsverhältnisse an der Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH (KEH) bzw. an der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) vom 19. März 2015; *Potacs/Wutscher*, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, wbl 2015, 61.

²⁶ Die Grenzen der Sicherheit der Prüfungsaussagen ergeben sich insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Prüfungen bei Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit teilweise nur in Stichproben durchgeführt werden

Zusammenfassung

- 8 Zusammenfassend wird festgehalten, dass der LRH geprüft hat, ob die in Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ der Erklärung des Landes gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG offengelegten Aktiva und Passiva zum Stichtag 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Grundsätze der Relevanz und Wesentlichkeit vollständig sind. Das Land Kärnten hat dem LRH nur den Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG übermittelt. Eventuelle vorhandene weitere Punkte und Inhalte der endgültigen Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG hat der LRH mangels gesetzlicher Grundlagen nicht überprüft.

Die vom LRH teilweise vorgenommene Systemprüfung mit Stichprobenerhebungen war erforderlich, um unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Termingerechtigkeit der Prüfungsdurchführung die Zielsetzung der Überprüfung zu erreichen.

Der Prüfbericht ist kein Gutachten oder sonstige sachverständige Tätigkeit, die zu etwaigen Haftungsansprüchen seitens des Landes Kärnten oder Dritten führen könnten. Ebenso stellt er keine geeignete Grundlage für (finanz-)wirtschaftliche Entscheidungen jeglicher Art dar.

können. Die Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bedeutet, dass bestimmte Elemente innerhalb eines Prüffeldes, die von besonderer Bedeutung sind, weitgehend einer Vollprüfung unterzogen werden; in anderen Bereichen erfolgte eine sog. Auswahlprüfung.

VORBEMERKUNGEN

Rechtliche Grundlagen für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses (LRA) 2015

- 9 Entsprechend dem Art. 62 Abs. 1 K-LVG hatte die Kärntner Landesregierung dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Entwurfes des Landesvoranschlags für das folgende Finanzjahr den Landesrechnungsabschluss (LRA) für das vorangegangene Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der LRA war gemäß Art. 62 Abs. 2 K-LVG jedenfalls in die Vermögens- und Schuldenrechnung (Jahresbestandsrechnung), die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahreserfolgsrechnung), die Voranschlagsvergleichsrechnung nach der Gliederung des LVA und den Kassenabschluss zu gliedern.

Ausführlichere Bestimmungen zu den Regelungen der Artikel 60 bis 62 wären nach Art. 63 K-LVG durch Landesgesetz zu treffen. Angesichts des Fehlens näherer landesgesetzlicher Bestimmungen bildete die Verordnung des Bundesministers für Finanzen²⁷, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden (VRV 1997)²⁸ geregelt werden, in formaler Hinsicht die Grundlage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Das Land Kärnten wandte ein Mehrphasenbuchführungssystem auf Basis der Kameralistik an, welches zahlungsorientiert aufgebaut war. Die Gliederung der Bilanz des Landes Kärnten erfolgte anhand der einheitlichen Gliederungsvorschriften des Bundes gemäß der „Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ)“,²⁹ die nach den Haushaltsrichtlinien für die Haushaltsführung des Landes³⁰ als verbindlich zu beachten war. Diese Vermögensrechnung im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens hatte nicht die Bedeutung einer Bilanz im privatwirtschaftlichen Bereich.

²⁷ Nach § 16 Abs. 1 F-VG (Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2003) kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Die VRV 1997 enthielt jedoch nur Rahmenregelungen. In mehreren Bestimmungen waren die Regelungen der VRV 1997 nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich. Hinsichtlich dieser Bestimmungen räumte die VRV 1997 den Ländern explizit Regelungsmöglichkeiten ein, von denen das Land Kärnten jedoch keinen Gebrauch machte.

²⁸ Für das Jahr 2015 war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, idF BGBl. II Nr. 118/2007 maßgebend. Die VRV 1997 idF BGBl. II Nr. 118/2007 tritt mit 31. Dezember 2018 für das Land Kärnten außer Kraft.

²⁹ Die Gliederung der Bilanz in der AVZ entsprach der Gliederung der Bilanz in der Rechnungslegungsverordnung des Bundes, BGBl. Nr. 150/1990 (außer Kraft mit 31. Dezember 2012).

³⁰ LAD-2012/1/94.

Das vom Land Kärnten angewandte Rechnungswesensystem und die haushaltsrechtlichen Rechtsgrundlagen wiesen folgende Schwachstellen auf:

- Das Land Kärnten verbuchte nach Vorgaben der VRV 1997 Schuldenaufnahmen als Einnahmen und Schuldentilgungen als Ausgaben. Durch diese Verbuchung ergab sich beim Land Kärnten stets ein ausgeglichener Haushalt.
- Unter den „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ wies das Land Kärnten auch Verbindlichkeiten aus, denen zum Bilanzstichtag kein Schuldcharakter zukam. Beispielsweise waren Zinsbelastungen ausgewiesen, die zukünftige Zeiträume betrafen. Weiters nahm das Land Kärnten die gesamten „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ in die Vermögensübersicht (Bilanz) passivseitig auf und neutralisierte diese zur Gänze aktivseitig unter der Position „Wertberichtigung zum EK“, obwohl sich darunter auch Verbindlichkeiten mit Schuldcharakter befanden.
- Ebenso waren unter den „Nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ auch Forderungen ausgewiesen, die zukünftige Einnahmen betrafen, denen somit zum Bilanzstichtag kein bilanzierbarer Wert zurechenbar war. Die Vereinnahmung erfolgte in der voranschlagswirksamen Verrechnung entsprechend der Fälligkeit in den Folgejahren. In der Vermögensübersicht (Bilanz) glich daher das Land Kärnten die aktivseitig ausgewiesenen „Forderungen“ mit Ausnahme der Veräußerung von zwei Liegenschaften³¹ auf der Passivseite in der Position „Wertberichtigung zum EK“ aus.
- In der VRV fehlten Regelungen über die Bildung von „Rücklagen“. Im Land Kärnten waren „Haushaltsrücklagen“ aktiv- und passivseitig in gleicher Höhe ausgewiesen, welche nicht verbrauchte Budgetermächtigungen betrafen. Sie stellten somit weder einen Vermögenswert noch eine Schuld dar.
- Darüber hinaus sah die VRV auch keine Regelungen über die Bildung von „Rückstellungen“ vor. Das Land Kärnten berücksichtigte daher im LRA 2015 keine Rückstellungen.
- Das Land Kärnten wandte die im privatwirtschaftlichen Bereich geltenden Bewertungsvorschriften nicht bzw. nur teilweise an. So waren

³¹ Forderungen aus dem Verkauf der Liegenschaften Musikschule Hermagor und Flughafen Klagenfurt im LRA 2015.

in der Bilanz des Landes Kärnten Grundstücke bis auf wenige Ausnahmen³² mit dem Anschaffungswert aktiviert. Im Jahr der Anschaffung stellte das Land Kärnten Gebäude und sonstige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem Anschaffungswert ein und nahm eine 50%ige Abschreibung vor. Die Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände wurden in der Folge nicht weiter abgeschrieben. Erst im Jahr des Ausscheidens dieser Anlagegüter erfolgte die gänzliche Abschreibung.

- Ab dem Rechnungsjahr 2007 nahm das Land Kärnten die Landesstraßen B³³ und L in das Anlagevermögen auf. Der Gesamtwert des Straßenbestandes war anhand einer speziellen Bewertungsmethode³⁴ ermittelt und mit 50% des Herstellungswertes aktiviert. Dabei kam es aufgrund von Valorisierungen des aktivierten Herstellungswertes nach dem VPI auch zu Aufwertungen.
- Schließlich erfolgte die Aktivierung von Beteiligungen zum anteiligen Nennkapital und Forderungen zum Nominalwert.

³² Drei historische Stätten (Römischer Mosaikboden in Maria Saal, Keltenbrunnen in Wabelsdorf, Herzogstuhl) und der Glanarm in St. Martin sowie die Liegenschaften der Nockalmstraße waren mit einem EURO bewertet.

³³ Mit dem Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Art. 5 des Bundesstraßen – Übertragungsgesetzes, BGBl. I 50/2002 vom 29.3.2002) wurden mit Wirkung ab 1. April 2002 die bisherigen Bundesstraßen „B“ - von wenigen Ausnahmen abgesehen - aufgelassen und die betreffenden Straßenzüge in die vollständige Verantwortung der Länder übertragen.

³⁴ Dr. Herry: „Ermittlung des Kapitalstocks für Straßen, Österreich“, BMWA, 1998. Im Abstand von fünf Jahren führte die Abt. 9 – Straßen und Brücken eine Zustandserfassung der gesamten Landesstraßen L und B nach den Güteklassen durch und ermittelte die Bestandswerte für die verschiedenen Straßenkategorien auf Basis dieser Studie. In den Jahren zwischen den Zustandserfassungen berechnete die Abt. 9 – Straßen und Brücken die Änderung des Bestandes jeweils mittels Valorisierung der Bestandswerte auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI.

Den Rechnungsabschluss gliederte das Land Kärnten

- in den Kassenabschluss (Übersicht über die gesamten VA-wirksamen abgestatteten und VA-unwirksamen Einnahmen und Ausgaben - Kassenbestandsrechnung)³⁵,
- in die Voranschlagsvergleichsrechnung³⁶ (Zusammenstellung der im betreffenden Finanzjahr angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben in Gliederung des Voranschlages)³⁷,
- in den Nachweis über das Vermögen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung³⁸ („Gewinn- und Verlustrechnung“ und „Bilanz“ jeweils für Finanzkreis 1000) und in den Nachweis über den Schuldenstand- und Schuldendienst³⁹ sowie
- in diverse weitere Nachweise (Sammel- und Bestandsnachweise) als Beilagen zum Rechnungsabschluss.

Dabei wurde das Hauptaugenmerk auf die Voranschlagsvergleichsrechnung gelegt. Das Land Kärnten erstellte auch eine Bilanz⁴⁰ und eine Gewinn- und Verlustrechnung⁴¹, welche allerdings aus oben angeführten Gründen eine untergeordnete Aussagekraft besaß. Die Darstellung der einzelnen Bestände erfolgte zusätzlich in den diversen Nachweisen und Beilagen.

Schließlich waren für einzelne Organisationseinheiten (Bezirkshauptmannschaften, Fonds und Anstalten mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit) separate Finanzkreise eingerichtet. Mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften erstellte das Land für diese gesonderte Jahresrechnungen, welche als Beilagen dem LRA 2015⁴² angefügt waren.

Zur leichteren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit leitete das Land Kärnten die Bestände aus dem LRA 2015 sowie die das Vermögen und die Schulden betreffende Nachweise in eine Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015 über, wodurch es zu Änderungen der Bilanz zum 31. Dezember 2015 gemäß LRA 2015 kam. Diese übergeleitete Bilanz bildete die Grundlage für die Prüfung der Vollständigkeit durch den LRH.

³⁵ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 16 bis 26.

³⁶ Im LRA 2015 als Haushaltsrechnung bezeichnet.

³⁷ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 27 bis 217.

³⁸ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 319 bis 362.

³⁹ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 363 bis 369.

⁴⁰ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 322 bis 323.

⁴¹ LRA 2015, I. Teil: Hauptabschlüsse und Beilagen, Seite 319 bis 321.

⁴² LRA 2015, II. Teil: Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeiten und Anstalten öffentlichen Rechts, Seite 395 ff.

Die Nummerierung dieser übergeleiteten Bilanz war nicht fortlaufend. Es waren nur jene Positionen dargestellt, für welche Sachverhalte vorlagen, aufgrund derer ein Ansatz in der Bilanz erfolgen musste. Zum leichteren Verständnis verzichtete das Land Kärnten in der Gliederung der übergeleiteten Bilanz auf den Ausweis von Positionen ohne Wert.

Berichterstattung des Landesrechnungshofes zum LRA 2015

- 10 Der LRH hatte gemäß § 18 K-LRHG zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss 2015 innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht übersteigenden Frist einen Bericht zu erstatten. Darin war jedenfalls Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten „Zustimmungen und Ermächtigungen“ und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgte.⁴³ Die Berichterstattung des LRH zum Landesrechnungsabschluss des Landes nach § 18 K-LRHG war daher mit einer Jahresabschlussprüfung im Sinne des § 268 ff UGB nicht vergleichbar.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung überprüfte der LRH die ihm vorgelegten Jahresrechnungen. Diese Prüfung umfasste primär die Feststellung der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Den Schwerpunkt bei der Prüfung legte der LRH auf die Voranschlagsvergleichsrechnung. Darüber hinaus kontrollierte der LRH ausgewählte Gebarungsbereiche. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nahm der LRH an Ort und Stelle bei der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, insbesondere bei der UAbt. Finanzbuchhaltung und den übrigen Abteilungen des Landes Kärnten stichprobenweise Einsicht in die Verrechnungsaufzeichnungen, Belege und Akten. Schließlich verifizierte der LRH das vorgelegte Zahlenwerk teilweise durch Abfragen im FI-SAP des Landes und führte Auswertungen mit der Prüfsoftware IDEA durch. In Entsprechung des Gesetzesauftrages erstattete der LRH am 20. Juli 2016 den Bericht über den Rechnungsabschluss 2015⁴⁴ des Landes Kärnten an den Kontrollausschuss des Landtages. Nach Behandlung des Berichtes über den LRA 2015 im Kontrollausschuss leitete dieser den Bericht am 28. Juli 2016 dem Landtag zur Befassung weiter.

⁴³ Gemäß § 18 des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996, LGBl. Nr. 91/1996 idGF. und Havranek/Sturm (2004), Der Kärntner Landtag, 2. Auflage, § 18 K-LRHG, Rz 3 (Seite 301).

⁴⁴ Zl. LRH 500/B/2016, Ldtgs.Zl. 45-9/31; Veröffentlicht unter http://www.ktn.gv.at/317316_DE-Berichte-Berichte_2016 am 28. Juli 2016.

Vollständigkeitserklärungen des Landes Kärnten

11 (1) Im Zuge der Prüfung des LRA 2015 ersuchte der LRH die Finanzreferentin, als das aufgrund der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung für die Landesfinanzen, zur Abgabe einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung zum LRA 2015. Mit 5. Mai 2016 erklärte die Finanzreferentin darin, dass sie ihrer Verantwortung zur Aufstellung des LRA⁴⁵ nachgekommen sei und dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst, sämtliche Abschlussrechnungen und Nachweise vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiters bestätigte sie in diesem Schreiben, dass die im LRA 2015 ausgewiesenen Ergebnisse mit den Verrechnungsaufzeichnungen übereinstimmen und dass der LRA 2015 ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Landes Kärnten in Übereinstimmung mit den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften⁴⁶ vermittelt. Die Vollständigkeitserklärung ist als Anlage 2a dem Bericht beigelegt.

(2) Das Land Kärnten übermittelte am 3. August 2016 dem LRH den Punkt 1. „Erklärung der Aktiv- und Passivseite“ der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG⁴⁷ sowie die Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt, dass die der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG zugrunde liegenden Aktiva und Passiva vollständig und richtig sind, alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst, sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Diese ist als Anlage 2b dem Bericht beigelegt.

⁴⁵ Art. 62 Abs. 1 K-LVG.

⁴⁶ Art. 62 Abs. 2 K-LVG; VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1/1996 idgF.

⁴⁷ Die restlichen Punkte der Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG wurden nicht übermittelt.

Bezirkshauptmannschaften

AUSGANGSLAGE

- 12 Das Land Kärnten gliederte sich in die politischen Bezirke Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach-Land, Völkermarkt und Wolfsberg.⁴⁸ Für jeden politischen Bezirk bestand als Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft.⁴⁹

Das Land Kärnten erfasste in der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz sämtliche Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften⁵⁰. Dazu ergänzte das Land Kärnten die Bilanz des LRA 2015⁵¹ um die dort noch nicht erfassten Vermögenswerte und Schulden der Bezirkshauptmannschaften. Das Land Kärnten nahm damit Geldbestände⁵², Forderungen sowie Verbindlichkeiten⁵³ der Bezirkshauptmannschaften in die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015 auf.⁵⁴

⁴⁸ Abgesehen von den Städten mit eigenem Statut: Klagenfurt und Villach.

⁴⁹ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 19/1982, idF. LGBl. Nr. 128/1997.

⁵⁰ Die Geldbestände, Forderungen sowie Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften waren in jeweils eigenen Finanzkreisen außerhalb des Finanzkreises 1000 geführt.

⁵¹ LRA 2015 I. Teil, S. 322 f.

⁵² Aus dem Geldbestandsnachweis, LRA 2015, I. Teil, S. 11 bis S. 15.

⁵³ Aus dem FI-SAP; Finanzkreise: BHKL, BHWO, BHSV, BHFE, BHVL, BHHE, BHSP, BHVK, Altsystem MPB.

⁵⁴ Bei Aufnahme der Bestände waren die gegenseitigen zwischen dem Land und den Bezirkshauptmannschaften bestehenden Forderungen und Schulden auszuscheiden.

Damit ergaben sich zum 31. Dezember 2015 folgende übergeleitete Bilanzpositionen:

Tabelle 1: Aufnahme und Überleitung Aktiva und Passiva Bezirkshauptmannschaften

Vermögens- und Schuldspositionen	Bilanz 31.12.2015 LRA	Überleitung BH		Bilanz nach Überleitung 31.12.2015*
		Aus BH übernommene Aktiva und Passiva	Eliminierung gegenseitiger Forderungen/ Schulden zwischen Land Kärnten und BH	
BW in EUR				
AKTIVA				
Pkt. II. 4. Bargeld und Wertzeichen	30.030,38	153.670,00		185.108,28
Pkt. II. 7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen	217.955.221,14	6.619.027,90		224.732.866,76
Pkt. II. 8. Schwebende Geldbewegungen	773.597,26		-773.597,26	0,00
Pkt. II. 15. Forderungen aus voranschlag- unwirksamen Vorschüssen	6.271.396,42	-213.203,67		6.058.192,75
Pkt. II. 19. Sonstige Forderungen	900.700.068,89	8.792.375,49	-2.793.889,67	906.698.554,71
Summe		15.351.869,72	-3.567.486,93	
PASSIVA				
Pkt. IV. 2. Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	-164.243.023,41	-11.805.592,69	2.793.889,67	-173.254.726,43
Pkt. IV.6. 1. Sonstige Schulden	-97.250.720,04	-3.546.277,03	773.597,26	-100.023.399,81
Summe		-15.351.869,72	3.567.486,93	

*Endstand inklusive aller Überleitungen sämtlicher Bilanzpositionen: in Pkt. II.4 waren 1.407,90 EUR sonstige übergeleitete Bargeldbestände, in Pkt II. 7. 158.617,72 EUR sonstige übergeleitete Guthaben der Referenten, Landesamtsdirektion und des Landtagspräsidenten enthalten.

Quelle: LRH-eigene Darstellung, LRA 2015, kumulierte Auswertung aus FI-SAP Finanzkreise
Bezirkshauptmannschaften

Ausgangspunkt bildeten die Bilanzpositionen des LRA 2015. Darin waren die oben i.H.v. rd. 15,35 Mio. EUR gezeigten Aktiva und Passiva der Bezirkshauptmannschaften nicht enthalten.

Der LRH wies das Land Kärnten darauf hin, dass sämtliche Bestände der Bezirkshauptmannschaften in das Landesvermögen einzubeziehen wären.

Aufnahme und Überleitung der Aktiva der Bezirkshauptmannschaften

- 13 (1) Im ersten Schritt nahm das Land die Aktiva der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. rd. 15,35 Mio. EUR in die zum 31. Dezember 2015 übergeleitete Bilanz des Landes Kärnten auf.⁵⁵

Unter den erfassten Aktivbeständen waren Bargeld i.H.v. 153.670,- EUR sowie Bankguthaben i.H.v. rd. 6,62 Mio. EUR enthalten.

Des Weiteren waren unter den Aktiva die von den Bezirkshauptmannschaften bereits eingehobenen und noch nicht an das Land weitergeleiteten Gelder⁵⁶ beim Land als

⁵⁵ Übernahme aus den Finanzkreisen: BHKL, BHWO, BHSV, BHFE, BHVL, BHHE, BHSP, BHVK in den Finanzkreis 1000 des Landes Kärnten.

⁵⁶ i.H.v. 773.597,26 EUR.

Forderungen aus schwebenden Geldbewegungen ausgewiesen. Durch die Aufnahme der Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften in die Bilanz des Landes Kärnten, waren daher die Forderungen aus schwebenden Geldbewegungen des Landes gegenüber den Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 773.597,26 EUR zu eliminieren.

Neben den Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen⁵⁷, erfasste das Land Kärnten ebenso die sonstigen Forderungen der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. rd. 8,79 Mio. EUR. Diese enthielten auch rd. 2,79 Mio. EUR Forderungen aus Strafen, Kostenersätzen und sonstigen Zahlungsansprüchen, welche vom Land bereits als Forderungen gegenüber den Bezirkshauptmannschaften verbucht waren. Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, schied das Land Kärnten diese Forderungen gegenüber den Bezirkshauptmannschaften in der Höhe von rd. 2,79 Mio. EUR aus seinem Bestand aus.

Nach den durchgeführten Adaptierungen betragen die schließlich aus den Bezirkshauptmannschaften in die Bilanz 2015 des Land Kärnten übergeleiteten Aktiva rd. 11,78 Mio. EUR.

Aufnahme und Überleitung der Passiva der Bezirkshauptmannschaften

(2) In einem weiteren Schritt erfasste das Land Kärnten rd. 11,81 Mio. EUR Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen und rd. 3,55 Mio. EUR sonstige Schulden. Aus diesen Posten waren die darin enthaltenen gegenüber dem Land Kärnten bestehenden Schulden auszuscheiden:

Bei den auszuscheidenden Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen i.H.v. rd. 2,79 Mio. EUR handelte es sich um Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften gegenüber dem Land Kärnten, welche größtenteils dem Land zustehende Strafen und Kostenersätze enthielten.

Da das Land die gesamten Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften in seine zum 31. Dezember 2015 übergeleitete Bilanz aufgenommen hatte, waren jene Schulden, welche die Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 773.597,26 EUR aus bereits eingehobenen Geldern dem Land noch schuldeten und damit noch nicht weitergeleitet hatten, auszuscheiden.

⁵⁷ Die Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen der Bezirkshauptmannschaften wiesen einen negativen Stand i.H.v. -213.203,67 EUR aus. Vorschussweise Ein- und Auszahlungen waren auf diesem Forderungskonto verbucht. Die Abteilung 1, UAbt. Flüchtlingswesen und Integration beauftragte die Kasse der BH Klagenfurt mit Auszahlungen an Asylwerber und acountierte die dafür benötigten Geldmittel vor dem ersten Tag des Auszahlungsmonats, woraus sich der negative Forderungsbestand ergab. Die Bezirkshauptmannschaft hätte den Negativsaldo von 213.203,67 EUR passivseitig in den Verbindlichkeiten ausweisen müssen, gliederte diesen jedoch aus Vereinfachungsgründen nicht um.

Nach den durchgeführten Überleitungen betragen die schließlich aus den Bezirkshauptmannschaften in die Bilanz 2015 des Land Kärnten übergeleiteten Passiva rd. 11,78 Mio. EUR.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 14.1 Den Prüfungsschwerpunkt stellte die vollständige und ziffernmäßig richtige Übernahme der Vermögensbestände und Schuldspositionen der Bezirkshauptmannschaften in die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015 des Landes Kärnten dar.

Der LRH erhielt von der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung⁵⁸ eine Gesamtauflistung der kumulierten Aktiva und Passiva aller Bestände, die in den FI-SAP Finanzkreisen⁵⁹ der Bezirkshauptmannschaften erfasst waren.

Des Weiteren forderte der LRH jeweils eine Liste über alle offenen Verrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 betreffend den Finanzkreis des Landes Kärnten⁶⁰ sowie aller Finanzkreise der Bezirkshauptmannschaften an, wobei er zusätzliche Informationen, Auskünfte und Detailunterlagen hinsichtlich der Verrechnungs- und Buchungsmodalitäten einholte.

Der LRH überprüfte die ihm zur Verfügung gestellten Listen und Auswertungen und verglich diese mit der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz sowie der Bilanz des LRA 2015. Zusätzlich führte er Nachberechnungen durch.

Zu den Finanzkreisen der Bezirkshauptmannschaften im FI-SAP hatte der LRH keinen Zugang. Die Informationen daraus stellte ihm die Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten zur Verfügung.

- 14.2 Von den rd. 15,35 Mio. EUR Aktiv- und Passivbeständen der Bezirkshauptmannschaften stellte das Land Kärnten nach Ausscheiden der wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten rd. 11,78 Mio. EUR unter den entsprechenden Bilanzpositionen der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 ein.

Im Zuge seiner Prüfung stellte der LRH fest, dass im Bereich der Bezirkshauptmannschaften ein Betrag von 936.603,84 EUR an Forderungen nicht im FI-SAP Finanzkreis der Bezirkshauptmannschaften abgebildet war. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Forderungen aus Rückersatzansprüchen betreffend die Bereiche Pflege, Soziales und Jugendwohlfahrt, welche die Bezirkshauptmannschaften

⁵⁸ Abt. 2 Finanzen – Beteiligungen und Wohnbau des Landes Kärnten.

⁵⁹ Finanzkreise: BHKL, BHWO, BHSV, BHFE, BHVL, BHHE, BHSP, BHVK, Altsystem MPB.

⁶⁰ Finanzkreis 1000.

zwar außerhalb der FI-SAP Buchhaltung in einem getrennten VORSYSTEM⁶¹ verwalteteten, die jedoch im Zuge von gesonderten jährlichen Meldungen⁶² mittels händischen Buchungen Eingang in die FI-SAP Buchhaltung⁶³ des Landes Kärnten fanden.

Weitere die Bezirkshauptmannschaften betreffende Prüfungshandlungen und Feststellungen stellte der LRH bei den jeweiligen Bilanzposten der Aktiva und Passiva des Landes Kärnten dar.

⁶¹ „Human“-Datenbank, Leistungs- und Kostenrechnung im Gesundheits- Pflege- und Sozialbereich, Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirkshauptmannschaften.

⁶² Die jährlichen Meldungen der Bezirkshauptmannschaften enthielten Werte aus dem SAP System und Werte aus dem System „Human“ sowie die Nachmeldungen von Abstimmungsdifferenzen.

⁶³ FK 1000.

BILANZ

Überblick

- 15 Die nachstehenden Übersichtstabellen zeigen die Buchwerte der Aktiv- und Passivseite der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.

Dabei war zu beachten, dass bei den Positionen „Bargeld und Wertzeichen“ und „Schwebende Gebarung“ die Endbestände 2014 im LRA 2014 nicht mit den im LRA 2015 ausgewiesenen Vorjahresständen übereinstimmten. Die Landesregierung gliederte gemäß Anregung des LRH im Rahmen der Überprüfung der Erklärung des Landes Kärnten gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)⁶⁴ den Betrag von 72.550,- EUR zwischen diesen beiden Positionen rückwirkend für das Jahr 2014 um.

Noch während der Überprüfung des LRA 2015 führte die Landesregierung auf Anregung des LRH Änderungen bei den aktivseitigen Bilanzpositionen „Forderungen aus Darlehen“, „Forderungen aus gegebenen Anzahlungen“ und „Sonstige Forderungen“ bzw. bei den passivseitigen Positionen „Vermögenszugang“ (Reinverlust/Reingewinn) und „Sonstige Schulden“ durch, die noch in das Rechenwerk mittels Austauschblätter einfließen. Diese Änderungen, die zu Abweichungen gegenüber der Bilanz in dem von der Landesregierung dem Kärntner Landtag vorgelegten LRA 2015 abweichen und mit Austauschblättern korrigiert wurden, sind bereits in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt.

Abgesehen davon leitete die Landesregierung jene Änderungen, die sich für die Überleitung der Bilanz durch die erforderlichen Anpassungen und durch die Umgliederungen ergaben, in die „Bilanz nach Überleitung 31. Dezember 2015“ über. Die einzelnen Positionen und deren Änderungen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

⁶⁴ Zl. LRH-168/B/2015, Bericht zur Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz (Punkt 1. Erklärung der Aktiv- und Passivseite), Seite 69.

Tabelle 2: AKTIVA der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Aktiva	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
I. Anlagevermögen			
1. Unbebaute Grundstücke	4.106.044,00	0,00	4.106.044,00
2. Bebaute Grundstücke	9.980.316,00	0,00	9.980.316,00
3. Grundstücke, Straßenbauten und sonstige bauliche Anlagen für Landesstraßen	2.573.743.500,00	0,00	2.573.743.500,00
4. Gebäude und Anlagen	44.489.098,00	0,00	44.489.098,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	20.540.950,50	-353.871,60	20.187.078,90
7. Werkzeuge und Sonstige	11.998.702,32	281.113,76	12.279.816,08
8. Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	11.682.644,14	0,00	11.682.644,14
9. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.689.968,63	-1.628.171,02	12.061.797,61
12. Teile für Anlagen	177.936,34	0,00	177.936,34
13. Geringwertige Gebrauchsgüter	446.206,59	0,00	446.206,59
14. Aktivierungsfähige Rechte	145,00	0,00	145,00
15. Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe	45.830.611,37	7.160.581,01	52.991.192,38
15.1. Beteiligungen	45.830.611,37	0,00	45.830.611,37
15.2. bis 15.4. durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts; sonstige Rechtsträger	0,00	0,00	0,00
15.5. bis 15.7. Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Landesschulgüter; Betriebe gewerblicher Art	0,00	7.160.581,01	7.160.581,01
16. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens	25.000.000,00	0,00	25.000.000,00
Summe I. Anlagevermögen	2.761.686.122,89	5.459.652,15	2.767.145.775,04
II. Umlaufvermögen			
1. Werkstoffe, Handelswaren und Verbrauchsgüter	2.850.622,24	0,00	2.850.622,24
2. Altmaterial	1.432,60	0,00	1.432,60
3. Erzeugnisse	1.454,35	0,00	1.454,35
4. Bargeld und Wertzeichen	30.030,38	155.077,90	185.108,28
5. Guthaben bei der ÖPSK	1.205.598,91	22.652,66	1.228.251,57
7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen	217.955.221,14	6.777.645,62	224.732.866,76
8. Zuzüglich oder abzüglich schwebender Geldgebarungen	773.597,26	-773.597,26	0,00
12. Forderungen aus Darlehen	2.326.568.126,05	-468.773,60	2.326.099.352,45
15. Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen	6.271.396,42	-213.203,67	6.058.192,75
17. Forderungen aus gegebenen Anzahlungen	6.518.473,97	0,00	6.518.473,97
19. Sonstige Forderungen	900.700.068,89	5.998.485,82	906.698.554,71
20. Haushaltsrücklagen	251.439.163,02	0,00	251.439.163,02
Summe II. Umlaufvermögen	3.714.315.185,23	11.498.287,47	3.725.813.472,70
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Summe III. Aktive Rechnungsabgrenzungen	43.874.171,35	0,00	43.874.171,35
V. Wertberichtigung zum Eigenkapital			
Summe V. Wertberichtigungen zum Eigenkapital	1.954.466.232,58	18.363.844,93	1.972.830.077,51
Summe Aktiva	8.474.341.712,05	35.321.784,55	8.509.663.496,60

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.

Tabelle 3: PASSIVA der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Passiva	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
I. Eigenkapital			
1. Grundkapital	3.226.614.701,97	+5.173.556,83	3.231.788.258,80
2. Kapitalausgleich	-4.268.161,72		-4.268.161,72
3. Vermögenszugang (Reingewinn)	+1.295.766,60		1.295.766,60
Summe Eigenkapital	3.223.642.306,85	5.173.556,83	3.228.815.863,68
II. Rücklagen			
1. Haushaltsrücklagen	251.439.163,02		251.439.163,02
Summe Rücklagen	251.439.163,02		251.439.163,02
IV. Schulden			
2. Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	164.243.023,41	+9.011.703,02	173.254.726,43
6. Sonstige Schulden	2.062.406.728,78	+21.136.524,70	2.083.543.253,48
7. Finanzschulden	2.067.168.214,52		2.067.168.214,52
Summe Schulden	4.293.817.966,71	30.148.227,72	4.323.966.194,43
VI. Passive Rechnungsabgrenzung	18.145.509,96		18.145.509,96
VII. Wertberichtigungen zum Eigenkapital	687.296.765,51		687.296.765,51
Summe Passiva	8.474.341.712,05	35.321.784,55	8.509.663.496,60

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319 ff

AKTIVA I. ANLAGEVERMÖGEN

Grundlagen

- 16 Die rechtliche Grundlage für die Vermögensverwaltung bildeten die Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (RSB)⁶⁵, die aufgrund der vom Landesamtsdirektor erlassenen „Dienstanweisung – Haushaltsrichtlinien“⁶⁶ für die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensteile des Landes als verbindlich zu beachten waren.

Der Abschnitt B dieser Verfahrensvorschriften enthielt die Richtlinien für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens. Diese Bestimmungen regelten die Bestandsaufnahme, die Bewertung und die Nachweisung des unbeweglichen Vermögens. Für die Beurteilung des ausgewiesenen Buchwertes war zu beachten, dass bei Grundstücken keine Abschreibung⁶⁷ vorzunehmen war und diese mit ihrem Anschaffungswert oder dem Wert der Erstbewertung im Vermögensnachweis auszuweisen waren. Bei Gebäuden⁶⁸ war der Wert von Grund und Boden getrennt vom Wert des Objektes darzustellen. Der Wert des Objektes war mit dem auf die Hälfte abgeschriebenen Anschaffungsbetrag bzw. dem Wert der Erstbewertung in die Vermögensrechnung einzustellen und mit diesem Wert bis zu seinem Ausscheiden in den Bücher auszuweisen.

Die Nachweise über die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie Gebäude und Anlagen der Hoheitsverwaltung, die nicht zu den Landesstraßen zählten, führte die Abt. 2 – Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau. Die Nachweise über die Grundstücke, Straßenbauten und sonstige bauliche Anlagen für Landstraßen führte die Abt. 9 – Straßen und Brücken.

Der Abschnitt A der RSB enthielt die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM). Diese Bestimmungen bezweckten die Erfassung und fortlaufende Ausweishaltung der beweglichen Sachen, die Nachweisung der beweglichen Sachen in der Vermögensübersicht sowie die Überprüfung der mengenmäßigen Übereinstimmung zwischen buchmäßigem Bestand (Soll-Bestand) und tatsächlichem Bestand (Ist-Bestand). Für bestimmte Gegenstände konnten

⁶⁵ Dazu wird vermerkt, dass die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes (1. Teil 4. Band „Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes – RSB) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 auf Bundesebene ihre Gültigkeit verloren und durch die Bundesvermögensverwaltungsverordnung BVV 2013 ersetzt wurden.

⁶⁶ Zl. LAD-2012/1/94 vom 16. November 1994.

⁶⁷ gemäß RSB, Abschnitt B, Pkt. 4, 51

⁶⁸ gemäß RSB, Abschnitt B, Pkt. 3, 15

Sonderinventare geführt werden, die den jeweils besonderen Erfordernissen anzupassen waren⁶⁹.

Nähere Bestimmungen über die Inventar- und Materialaufschreibungen trafen die jährlich von der Finanzbuchhaltung zur Abwicklung des Zahlungsvollzugs erlassene Anweisungen, die durch die Aufnahme in die Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag auch für den Budgetvollzug verbindlich gemacht wurden. Demnach durften in der Kontoklasse 0 (Anlagevermögen) nur solche Güter verrechnet werden, deren Einzelanschaffungskosten mehr als 400,- EUR betragen. Sie waren in den Inventaraufschreibungen mengen- und wertmäßig aufzunehmen. Geringwertige Gebrauchsgüter bzw. nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmte Güter unter 400,- EUR waren in die Inventaraufzeichnungen nur mengenmäßig (ohne Wert) aufzunehmen.

Nach den Inventarisierungsvorschriften hatte die Inventarverwaltung unaufgefordert einmal während des Jahres den Soll-Bestand bestimmter Gegenstandsgattungen oder -gruppen bzw., wenn dies ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich war, aller Inventargegenstände auf seine Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand zu prüfen. Etwaige Unterschiede zwischen den beiden Beständen waren aufzuklären und zu bereinigen. Innerhalb von fünf Jahren war eine unvermutete kommissionelle Prüfung vorzunehmen, die sich auf Stichproben beschränken konnte.

Die inventarverwaltenden Dienststellen legten ihre Inventar- und Materialbestandsrechnungen⁷⁰ den zuständigen Fachabteilungen vor. Diese erstellten Inventar- und Materialbestandsrechnungen für ihre Verwaltungsbereiche und legten sie der Landesbuchhaltung vor. Diese Inventar- und Materialbestandsrechnungen der einzelnen Verwaltungsbereiche flossen in den Rechnungsabschluss ein.

Für die Beurteilung des ausgewiesenen Buchwertes war zu beachten, dass das bewegliche Anlagegut mit dem auf die Hälfte abgeschriebenen Anschaffungsbetrag in die Vermögensrechnung eingestellt wurde und mit diesem Wert bis zu seinem Ausscheiden in den Bücher verblieb. Aus dieser Systematik ergab sich, dass jüngere Vermögenswerte unterbewertet und ältere Vermögenswerte überbewertet waren.

⁶⁹ gemäß § 11 RIM.

⁷⁰ gemäß § 17 und 27 RIM

PKT. I. 1. – 4.: Unbewegliches Anlagevermögen

Ausgangslage

- 17 Das unbewegliche Anlagevermögen Pkt. I. 1. - 4. setzte sich aus folgenden unbebauten und bebauten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie Grundstücken, Straßenbauten und sonstigen baulichen Anlagen für Landesstraßen zusammen:

Tabelle 4: Unbewegliches Anlagevermögen

Pkt. I. 1. - 4. unbewegliches Anlagevermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
1. Unbebaute Grundstücke			
Summe unbebaute Grundstücke	4.106.044,00		4.106.044,00
2. Bebaute Grundstücke			
2.1 Amt- und Geschäftsgebäude, Heime	1.720.024,00		1.720.024,00
2.2 Baurechte "Neue Heimat" etc.	3.603.310,00		3.603.310,00
2.3 Landwirtschaftliche Schulen und Güter	0,00		0,00
2.4 Berufsschulen	1.615.990,00		1.615.990,00
2.5 Straßenbauämter	3.040.992,00		3.040.992,00
Summe bebaute Grundstücke	9.980.316,00		9.980.316,00
3. Grundstücke, Straßenbauten und sonstige bauliche Anlagen für Landesstraßen			
3.1 Grundstücke - Landesstraßen	44.862.000,00		44.862.000,00
3.2 Bauliche Anlagen - Landesstraßen	2.528.881.500,00		2.528.881.500,00
Summe Landesstraßen	2.573.743.500,00		2.573.743.500,00
4. Gebäude und Anlagen			
4.1 Amt- und Geschäftsgebäude, Heime	8.891.846,00		8.891.846,00
4.2 Baurechte "Neue Heimat" etc.	686.501,00		686.501,00
4.3 Landwirtschaftliche Schulen und Güter	11.250,00		11.250,00
4.4 Berufsschulen	13.210.769,00		13.210.769,00
4.5 Straßenbauämter	21.688.732,00		21.688.732,00
Summe Gebäude und Anlagen	44.489.098,00		44.489.098,00
Gesamtsumme	2.632.318.958,00		2.632.318.958,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 18 Der LRH überprüfte den Bestand und die Vollständigkeit der in der Bilanz des Landes Kärnten dargestellten Grundstücke und Gebäude mit Abfragen im österreichischen Grundbuch. Die in der Bilanz im Anlagevermögen dazu aufgelisteten Liegenschaftsbewertungen überprüfte der LRH nicht.

Die Grundbuchsrecherchen führte der LRH nach juristischen Personen mit dem Begriff *land* in den einzelnen Kärntner Gerichtsbezirken durch. Parallel dazu fragte der LRH auch im Grundbuch kärntenweit nach juristischen Personen mit den Begriffen *Landesregierung*, *Bundesland*, *amt* und *akl* ab und führte Grundbuchsrecherchen in den anderen Bundesländern mit den Begriffen *Kärnten* und *Kärntner* durch.

Die Datensätze des Grundbuches verglich der LRH mit den vom Land Kärnten aufgelisteten Einlagezahlen und Grundstücken der Bilanz und den von der Landesstraßenverwaltung übermittelten Grundstückslisten.

Des Weiteren glich der LRH die Bilanz mit dem Nachweis der bebauten und unbebauten Grundstücke des LRA 2015⁷¹ hinsichtlich des Bestandes und der ausgewiesenen Buchwerte ab.

PKT. I. 1.: UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE

- 19.1 Der Miteigentumsanteil von 1/18 der Liegenschaft KG 76113, St. Kanzian, EZ 305, war in der Bilanz bei den unbebauten Grundstücken enthalten, jedoch schien im Grundbuch das Land Kärnten nicht auf. Das Land Kärnten erhielt diese Liegenschaft im Jahr 2015 durch Beschluss des BG Klagenfurt⁷² aus einer überschuldeten Verlassenschaft an Zahlungen statt für eine offene Forderung des Landes (Abt. 4 – Soziales und Gesellschaft). Den Liegenschaftsanteil führte das Land Kärnten als außerbücherliches Miteigentum, eine Grundbuchseintragung war noch nicht durchgeführt worden.
- 19.2 Der LRH konnte in der vorliegenden Bilanz keine Abweichungen zu den vom LRH abgefragten Grundbuchseintragungen feststellen.

PKT. I. 2.: BEBAUTE GRUNDSTÜCKE

- 20.1 In der Bilanz des Landes waren hier die Grundstücke der Amts- und Geschäftsgebäude der Heime, der Landwirtschaftlichen Schulen und Gütern, der Berufsschulen und der Straßenbauämter zusammengefasst. Unter „Baurechte Neue Heimat etc.“ waren in der Bilanz auch die durch Baurechte belasteten Liegenschaften angeführt. Die Restlaufzeit dieser Baurechte betrug zum 31. Dezember 2015 zwischen 23 und 51 Jahren.

Beim Vergleich der von der Abt. 9 – Straßen und Brücken übermittelten, der Bilanz zugrundeliegenden, Grundstücksliste der Straßenbauämter mit den vom LRH durchgeführten Grundbuchsabfragen ergaben sich drei Differenzen.

⁷¹ LRA 2015, I. Teil, S. 326ff Nachweise bebaute und unbebaute Grundstücke

⁷² Gemäß § 154 Außerstreitgesetz – AußStrG, StF: BGBl. I Nr. 111/2003

Tabelle 5: Differenzen bei Grundstücken Landesstraßen

Art der Differenz	Anzahl
EZ nicht im Eigentum des Landes Kärnten	1
Formalfehler (Zahlensturz bei EZ)	2

Quelle: LRH-eigene Darstellung.

Die bei den Grundbuchsrecherchen festgestellten Abweichungen teilte der LRH dem Land Kärnten mit, dieses korrigierte daraufhin die Zusammenstellungen der Grundstücke für die Bilanz. Die in der Grundstücksliste der Straßenbauämter enthaltene Liegenschaft EZ 94 in der KG 75416 Greuth war im Besitz der Republik Österreich und hatte eine Fläche von 118 m². Ein Grundstückswert war bei dieser Liegenschaft nicht angeführt. Lediglich der darauf befindliche Funkmast, welcher sich im Eigentum des Landes Kärnten befand, war bewertet. Diese Liegenschaft sollte, nach Aussage der Abt. 9, an das Land übertragen werden. Die grundbücherliche Bereinigung wurde unmittelbar eingeleitet.

- 20.2 Der LRH konnte in der vorliegenden Bilanz keine Abweichungen zu den vom LRH abgefragten Grundbucheinträgen feststellen.

PKT. I. 3.: GRUNDSTÜCKE, STRASSENBAUTEN UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN FÜR LANDESSTRASSEN

- 21.1 In der Bilanz lt. LRA 2015 waren die Grundstücke und baulichen Anlagen der Landesstraßen unter der Bezeichnung „Grundstückseinrichtungen“ zusammengefasst. In der vorliegenden Bilanz wurden diese als „Grundstücke, Straßenbauten und sonstige bauliche Anlagen für Landesstraßen“ bezeichnet.

Die baulichen Anlagen der Landesstraßen setzten sich aus Straßenkörper, Kunstbauten und sonstigen Anlagen der Landesstraßen B und L in den Güteklassen 1 bis 5 zusammen. Im Abstand von fünf Jahren führte die Abt. 9 eine Zustandserfassung der gesamten Landesstraßen L und B nach den Güteklassen durch und ermittelte die Bestandswerte für die verschiedenen Straßenkategorien auf Basis einer vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft⁷³ in Auftrag gegebenen Studie⁷⁴. In den Jahren zwischen den Zustandserfassungen berechnete die Abt. 9 die Änderung des Bestandes jeweils mittels Valorisierung der Bestandswerte auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI.

⁷³ Damals Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

⁷⁴ Dr. Hery: „Ermittlung des Kapitalstocks für Straßen, Österreich“, 1998.

- 21.2 Der LRH konnte in der vorliegenden Bilanz keine Abweichungen zu den vom LRH abgefragten Grundbuchseintragungen feststellen.

PKT. I. 4.: GEBÄUDE UND ANLAGEN

- 22.1 Die in der Bilanz unter Gebäude und Anlagen angeführten Objekte fanden sich bis auf zwei Superädifikate bei den bebauten Grundstücken des Landes Kärnten mit denselben EZ und KG Bezeichnungen.

Der Schutzbau Bischofskirche war ein Superädifikat auf dem im Eigentum der Pfarrpfünde St. Peter in Holz befindlichen Grundstück Nr. 1044/1 in der KG 73407 Lendorf. Hier errichtete das Land Kärnten 1994 einen Schutzbau über der ausgegrabenen, frühchristlichen Bischofskirche.

Das Wörthersee-Schleusenhaus war vom Land Kärnten als Superädifikat auf der Liegenschaft EZ 852 KG 72110 Goritschitzen, deren Eigentümer die Republik Österreich war, errichtet worden.

- 22.2 Der LRH konnte in der vorliegenden Bilanz nach Überleitung keine Abweichungen zu den vom LRH abgefragten Grundbuchseintragungen feststellen.

PKT. I. 6. – 9.: Bewegliches Anlagevermögen

Ausgangslage

23 Unter Pkt. I. 6. – 9. des Anlagevermögens der Bilanz vom 31. Dezember 2015 wies das Land Kärnten die Buchwerte des beweglichen Anlagevermögens aus. Aus dieser Aufstellung und aus dem Nachweis zum Anlagevermögen⁷⁵ ergab sich folgender Vermögensbestand:

Tabelle 6: Bewegliches Anlagevermögen des Landes

Pkt. I. 6. - 9. Bewegliches Vermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6. Maschinen u. maschinelle Anlagen	20.540.950,50	-353.871,60	20.187.078,90
7. Geräte, Instrumente, Apparate, Werkzeuge	11.998.702,32	281.113,76	12.279.816,08
8. Fahrzeuge - Hoheitsverwaltung	11.682.644,14	0,00	11.682.644,14
9. Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstatt.	13.689.968,63	-1.628.171,02	12.061.797,61
9.1. Bekleidung, Spezialausrüstung	724.974,55	-3.280,31	721.694,24
9.2. Sonstiges Inventar	1.690.554,25	118.262,10	1.808.816,35
9.3. Sammlungen	2.263.833,65	14.295,35	2.278.129,00
9.4. Einrichtungsgegenstände	9.010.606,18	-1.757.448,16	7.253.158,02
Gesamtsumme	57.912.265,59	-1.700.928,86	56.211.336,73

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.

⁷⁵ LRA 2015, Teil I, Seite 342

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

AUFZEICHNUNGSSYSTEME

- 24 Die Inventarisierungsdaten zeichnete ein Großteil der inventarführenden Stellen im Inventarverwaltungsprogramm „Sokrates“ auf, das 2001 in der Landesverwaltung eingeführt und deren Verwendung sukzessive auf immer mehr inventarführenden Dienststellen ausgeweitet wurde. Die Abt. 1 – Landesamtsdirektion, UAbt. Informationstechnologie (mit Excel) und die Landesstraßenverwaltung Abt. 9 (mit dem Betriebsinformationssystem BIS) verwendeten eigene Inventarisierungslösungen. Das Museum Moderner Kunst und die Artothek führten neben händischen Aufzeichnungen die Inventarverwaltung elektronisch in einer eigenen Museumsdatenbank. Das Landesmuseum Kärnten verwendete Museumsdatenbanken, das Land nahm aber die Sammlung wertmäßig nicht auf. Einige kleinere Dienststellen führten die Aufzeichnungen händisch, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

Tabelle 7: In der Landesverwaltung eingesetzte Inventarisierungssysteme

Inventarisierungssystem	Dienststellen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
		BW in Mio. EUR		
Sokrates-Inventarisierungsprogramm	Abteilungen des AKL, Bezirkshauptmannschaften, Schulen Konzerthaus, Untersuchungsanstalten u.a.	26,58	-1,67	24,91
BIS-Inventarisierungsprogramm	Abt. 9 Straßen und Brücken	22,76		22,76
Excel-Lösung	UAbt. Informationstechnologie der Abt. 1 Landesamtsdirektion	5,40	-0,03	5,37
Sonstige Programme und/oder händische Inventarisierung	Arthothek, MMKK, Landesmuseum, kleinere Dienststellen	3,17		3,17
Bewegliches Vermögen gesamt		57,91	-1,70	56,21

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Landesbuchhaltung

PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- 25 Die angeforderten Unterlagen und Daten stellten die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, UAbt. Finanzbuchhaltung, sowie einzelne in die Prüfung einbezogene Abteilungen und Dienststellen (Abt. 9, Abt. 1, UAbt. Informationstechnologie, Konzerthaus, Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Villach-Land, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt) zur Verfügung.

Dem LRH standen für die Prüfung insbesondere folgende Unterlagen, Daten und Hilfsmittel zur Verfügung:

- Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2015;
- Rechnungsabschluss des Landes per 31. Dezember 2015, Teil I und II samt Erläuterung;
- die von den Fachabteilungen für ihre Verwaltungsbereiche der Finanzbuchhaltung vorgelegten Inventar- und Materialbestandsrechnungen („Inventar-Hauptbestand“), die in die Bestandskonten des Rechnungsabschlusses 2015 einfließen;
- Online-Zugang zum FI-SAP des Landes (Finanzkreis 1000 – Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung);
- Excel-Auswertungen aus dem Inventarisierungsprogramm Sokrates über die Buchungsdaten der inventarisierenden Dienststellen;
- Excel-Auswertung über eine Gesamtliste der Inventarisierungen in Sokrates zum Stand 26. November 2015, generiert von den Basisdaten (rd. 99.740 Datensätze) sowie eine daraus gefilterte Excel-Liste mit den Datensätzen, bei denen der Buchwert im System nicht korrekt berechnet wurde (rd. 735 Datensätze);
- Excel-Auswertung der Abt. 9 – Straßen und Brücken aus dem Inventarisierungssystem BIS vom 16. November 2015 mit Buchungen von 2010 bis 2015 sowie die Inventurlisten sämtlicher inventarführender Dienststellen der Landesstraßenverwaltung in gedruckter Form zum Stand 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015;
- Excel-Inventarlisten der UAbt. Informationstechnologie.

PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 26 Den Bestand und die Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen beweglichen Anlagegüter überprüfte der LRH durch folgende Prüfungshandlungen:
- durch den Abgleich der von den zuständigen Fachabteilungen bzw. inventarverwaltenden Stellen an die Finanzbuchhaltung gemeldeten Inventar-Hauptbeständen mit den im Rechnungsabschluss (Anlagevermögen) ausgewiesenen Bestandsbeträgen;
 - durch die Vornahme von Inventur-Stichproben bei ausgewählten Dienststellen, wobei bei der Auswahl einerseits die Größe und Bedeutung der inventarführenden Stelle und andererseits auf die verwendeten Aufzeichnungssysteme Bedacht genommen wurde;
 - durch Stichproben-Prüfung von aus dem FI-SAP abgefragten Eingangsrechnungen über Anschaffungen von Anlagegütern (auf den Kontenklassen 0****) auf ihre Inventarisierungsvermerke und auf ihre Erfassung im Sokrates-Inventarisierungsprogramm;
 - da bei seiner Prüfung im Inventarisierungssystem Sokrates im November und Dezember 2015 offensichtliche System- und Eingabefehler festzustellen waren, veranlasste der LRH das Land über die Landesbuchhaltung eine vollständige Überprüfung und allfällige Korrektur der diesbezüglichen Datenbestände durch die betroffenen inventarführenden Dienststellen durchzuführen;
 - weiters veranlasste der LRH im November und Dezember 2015 die Inventurvornahme bei zwei ausgewählten inventarführenden Dienststellen (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt) durch die Dienststellenleiter unter Inventurbeobachtung des LRH bzw. eines vom Land beauftragten Wirtschaftsprüfers;
 - darüber hinaus dehnte der LRH die Stichproben auch auf Aufwandskonten der Kontoklasse 72** (Lieferung und Leistungen von Firmen und Einzelpersonen) für die inventarführende Dienststelle „Konzerthaus“ aus, um zu plausibilisieren, ob aktivierungspflichtige Anschaffungen nicht als Aufwand verbucht wurden.

Im Zuge der Prüfungshandlungen im November und Dezember 2015 hatte der LRH festgestellt, dass im Inventarisierungssystem Sokrates offensichtliche System- und Eingabefehler festzustellen waren. Der LRH veranlasste das Land über die Landesbuchhaltung die Bestände des beweglichen Anlagevermögens für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015 zu überarbeiten und zu berichtigen. Nachdem dabei nicht alle erforderlichen Berichtigungen durchgeführt werden konnten, erfolgten weitere Berichtigungen für die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015, welche in der nachstehenden Tabelle im Überblick gezeigt werden:

Tabelle 8: Übersicht der Berichtigungen des beweglichen Anlagevermögens

Pkt. I. 6. - 9. Bewegliches Anlagevermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung			Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
		Maschinen u. maschinelle Anlagen	Werkzeuge u. Sonstige	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsaus- stattung	
BW in EUR					
System- und Eingabefehler Sokrates-Inventarisierungsprogramm					
Agrarbezirksbehörde Villach	46.001,43		-1.049,58		44.951,85
Agrartechnik	849.733,60			1.164,70	850.898,30
Amt für Wasserwirtschaft Klagenfurt, Villach, Spittal, Hermagor	76.616,55			1.269,65	77.886,20
Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes	556.256,35	22.589,18	11.720,90	0,00	590.566,43
Berufs- und Sonderschulen, Sonderpädagogisches Zentrum	10.428.131,05	-363.606,39	129.020,23	3.456,41	10.197.001,30
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen	148.099,23	214,82		5.203,26	153.517,31
Bezirkshauptmannschaft Spittal	323.342,23			1.376,93	324.719,16
Kärntner Medienzentrum	111.352,02	1.112,56	-1.122,00	0,00	111.342,58
Konzerthaus Klagenfurt	545.621,92			113.616,45	659.238,37
Landesverwaltungsgericht	166.828,00			217,00	167.045,00
Landtagsamt	127.515,83			8.823,76	136.339,59
Landwirtschaftliche Fachschulen	2.912.963,22	621,36	3.810,66	30.939,06	2.948.334,30
Landwirtschaftliches Museum	40.558,39		1.987,46	-2.736,59	39.809,26
Lebensmittel- und veterinärmedizinische Untersuchungsanstalt	1.117.144,84	12.566,17	136.746,09	24.673,18	1.291.130,28
Pflegeschule Klagenfurt	2.200.646,49	137,20		-1.834.351,73	366.431,96
Sammlungsexponate Landesmuseum	0,00			18.176,90	18.176,90
Summe System- und Eingabefehler Sokrates-Inventarisierungspro	19.650.811,15	-326.365,11	281.113,76	-1.628.171,02	17.977.388,78
Eingabefehler Excel-Inventarisierung					
A01 Landesamtsdirektion/EDV	5.398.366,12	-27.506,50			5.370.859,62
Summe Eingabefehler Excel-Inventarisierung	5.398.366,12	-27.506,50			5.370.859,62
Keine Berichtigung erforderlich					
Landesstraßenverwaltung (BIS-Inventarisierungssystem)	22.761.520,00				22.761.520,00
Diverse Dienststellen (Sokrates-Inventarisierungssystem)	6.929.896,70				6.929.896,70
Arthothek, MMKK, Landesmuseum, kleinere Dienststellen (Sonstige Inventarisierungsprogramme und/oder händische Inventarisierung)	3.171.671,62				3.171.671,62
Summe keine Berichtigung erforderlich	32.863.088,32				32.863.088,32
Gesamtsumme	57.912.265,59	-353.871,61	281.113,76	-1.628.171,02	56.211.336,72

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.

Die wesentlichste Berichtigung war im Bereich der Pflegeschule Klagenfurt erforderlich. Die zu berichtigenden Fehler waren auf falsche Preiseingaben im Sokrates-Inventarisierungsprogramm zurückzuführen. Beispielsweise war bei 231 Stück Spinden der Gesamtpreis von 10.174,27 EUR mit der Stückzahl multipliziert worden, wodurch sich ein Buchwert von 1.175.128,19 EUR anstatt des tatsächlichen Buchwertes von 5.087,14 EUR ergab.

Die Berichtigung im Bereich der Berufs- und Sonderschulen betraf überwiegend das Ausscheiden des Kärntner Medienzentrums und des Kärntner Schulnetzes aus diesem Bereich, da die beiden Dienststellen bereits gesondert erfasst waren.

INVENTUR-STICHPROBEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES

Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz

- 27 Für die Stichprobenprüfung aus dem FI-SAP wählte der LRH im November 2015 die Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz mit einem zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Inventarbestand von rd. 1,62 Mio. EUR (31. Dezember 2014: rd. 1,14 Mio. EUR) aus. Die Abt. 8 verwendete das Sokrates-Inventarisierungsprogramm. Der LRH überprüfte die im FI-SAP verbuchten Eingangsrechnungen über Anschaffungen von Anlagegütern⁷⁶ hinsichtlich der Inventarisierungsvermerke und der Erfassung im Sokrates-Inventarisierungsprogramm. Für diese Abstimmung stand dem LRH eine Auswertung aus dem Sokrates-Inventarisierungsprogramm im Excel-Format zur Verfügung.

Im Zuge dieser Prüfung stellte der LRH fest, dass jeder Anschaffung eines Anlagengutes grundsätzlich einen entsprechenden Inventarisierungsvorgang zugeordnet werden konnte. Jede in der Kontenklasse 0**** verbuchten Anschaffung fand auch eine Entsprechung im Inventarisierungsprogramm. Der LRH stellte im Zuge seiner Überprüfung auch fest, dass in jenen Fällen wo mehrere Stückzahlen unter einer Inventarisierungsnummer erfasst waren, das Inventarisierungsprogramm nur den RIM-Buchwert eines Stückes auswies, anstatt den mit der Stückzahl multiplizierten RIM-Buchwert. Stichproben aus den Jahren 2012, 2013 und 2015 ergaben, dass auch in diesen Jahren im Inventarisierungsprogramm derselbe Berechnungsfehler auftrat. Der vom Programm ausgegebene RIM-Buchwert spiegelte somit ein unrichtiges Bild über den wertmäßigen Buchbestand der Anlagen der Abt. 8 wider. Bei Korrektur dieses Berechnungsfehlers ergab sich für die Jahre 2010 bis 2014 ein um rd. 177.500,- EUR (rd. 39%) höherer RIM-Buchwert als im Sokrates-Inventarisierungssystem für die Abt. 8 ausgewiesen war. Die Abt. 8 berichtigte daraufhin ihren gesamten Inventarbestand. In den LRA und in die Bilanz zum 31. Dezember 2015 ging schon der berichtigte Inventarbestand ein.

Der LRH untersuchte am 24. November 2015 gemeinsam mit dem Systemadministrator bei der Abt.1, UAbt. Informationstechnologie mit Analysen und Testeingaben die Fehler und Abweichungen im Inventarisierungssystem. Im Zuge der näheren Sichtung

⁷⁶ Unter der Finanzstellenkennzahl 52** waren alle bewirtschafteten Ansätze der Abt. 8 abrufbar. Der LRH filterte dort die Kontenklasse 0**** (Gebärungsgruppe 3) für das Rechnungsjahr 2014 heraus.

der Datensätze und durch Testeingaben stellte der LRH mehrere Inkonsistenzen und Fehler im Programm und in der Eingabepraxis der Anwender fest.

Aufgrund dieser System- und Eingabefehler dehnte der LRH im November 2015 die Prüfung auf die im Sokrates-Inventarisierungssystem verbuchten Inventarisierungs-Datenbestände aller inventarführenden Dienststellen aus.

Prüfung und Berichtigung Sokrates-Inventarisierungssystem

- 28 Gemäß dem Pflichtenheft des Sokrates-Inventarisierungssystems musste der Anwender bei der Erfassung des Anlagegutes auf der Eingabemaske bestimmte Inventar-Grunddaten, unter anderem im Feld „Stück“ die Anzahl der angeschafften Anlagengüter und im Feld „Wert/Stück“ den Anschaffungspreis pro Anlagegut eingeben. Da die Gegenstände grundsätzlich einzeln aufgenommen werden sollten, war demnach als Systemvorgabe „1“ eingerichtet, eine Mengenerfassung von mehr als 1 jedoch möglich. Die Buchwerte laut RIM sollten in der Sokrates-Inventarverwaltung entsprechend dem Pflichtenheft automatisiert durch Stück (Anzahl) multipliziert mit dem halben Anschaffungswert berechnet werden, wenn der Einzelpreis (Anschaffungswert) eines Gegenstandes die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze (derzeit 400,- EUR) überstieg.

Das Land hatte den Wartungs- und Betreuungsvertrag für das Inventarisierungssystem Sokrates bereits seit dem Jahr 2005 gekündigt. Die UAbt. Informationstechnologie war daher nicht in der Lage, in die Programmierung einzusehen und einzugreifen. Es gelang ihr aber auf Anregung des LRH im Dezember 2015, aus den Basisdaten von Sokrates eine Gesamtliste zu generieren (rd. 99.740 Datensätze) und daraus Positionen herauszufiltern, bei denen der Buchwert nach der programmierten Formel nicht korrekt berechnet wurde (735 Datensätze). Datensätze mit von den Anwendern nicht richtig eingegebenen Grunddaten konnten damit jedoch nicht erfasst werden.

Diese Auswertungen der nicht korrekt berechneten Buchwerte übermittelte das Land im Wege der Landesbuchhaltung an die einzelnen inventarführenden Dienststellen mit dem Auftrag, die vom System falsch berechneten Werte zu prüfen, mit den Aufzeichnungen über den Anschaffungspreis abzustimmen und bei Unstimmigkeiten die Beträge zu korrigieren. Die systembedingten Fehler betrafen einerseits die Nichtausführung der Multiplikation (Anzahl)*Wert, wenn die Anzahl (Menge) der inventarisierten Anlagengüter größer als „1“ war(en) und andererseits Datensätze, bei denen die Stückzahl der Anlagegüter „1“ war, das System jedoch fälschlicherweise keinen

Buchwert ausgewiesen hatte. In diesen Fällen musste eine werterhöhende Korrektur bei den Anlagengütern einzelner Dienststellen vorgenommen werden.

Um in einem weiteren Schritt die durch Eingabefehler verursachten falschen Buchwerte zu ermitteln, filterte der LRH aus der von der UAbt. Informationstechnologie aus den Basisdaten generierten Gesamtliste die Daten mit jenen Eintragungen heraus, bei denen die Anzahl der Menge größer als „1“ war. Diese Liste reduzierte er um die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Anschaffungspreis kleiner 400,- EUR), die im System mit dem Buchwert Null verzeichnet waren, sowie um jene Datensätze, die bereits in der Liste mit den vom System falsch berechneten Buchwerten enthalten waren.

Auch diese Liste schickte die Landesbuchhaltung an die einzelnen inventarführenden Dienststellen zur Prüfung und Berichtigung der einzelnen Eintragungen in den Datenbeständen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen gingen als vermögenssenkende Korrekturen bei den Anlagengütern einzelner Dienststellen zum Teil schon in den Rechnungsabschluss des Jahres 2015 ein. Weitere erforderliche Berichtigungen werden in der Überleitung zur Bilanz 2015 durchgeführt.

Tabelle 9: Berichtigungen im Sokrates-Inventarisierungssystem

Pkt. I. 6. - 9. Bewegliches Anlagevermögen (Sokrates- Inventarisierungsprogramm)	Bilanz 31.12.2015	Überleitung			Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
		Maschinen u. maschinelle Anlagen	Werkzeuge u. Sonstige	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsaus- stattung	
BW in EUR					
Agrarbezirksbehörde Villach	46.001,43		-1.049,58		44.951,85
Agrartechnik	849.733,60			1.164,70	850.898,30
Amt für Wasserwirtschaft Klagenfurt, Villach, Spittal, Herr	76.616,55			1.269,65	77.886,20
Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes	556.256,35	22.589,18	11.720,90	0,00	590.566,43
Berufs- und Sonderschulen, Sonderpädagogisches Zentru	10.428.131,05	-363.606,39	129.020,23	3.456,41	10.197.001,30
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen	148.099,23	214,82		5.203,26	153.517,31
Bezirkshauptmannschaft Spittal	323.342,23			1.376,93	324.719,16
Kärntner Medienzentrum	111.352,02	1.112,56	-1.122,00	0,00	111.342,58
Konzerthaus Klagenfurt	545.621,92			113.616,45	659.238,37
Landesverwaltungsgericht	166.828,00			217,00	167.045,00
Landtagsamt	127.515,83			8.823,76	136.339,59
Landwirtschaftliche Fachschulen	2.912.963,22	621,36	3.810,66	30.939,06	2.948.334,30
Landwirtschaftliches Museum	40.558,39		1.987,46	-2.736,59	39.809,26
Lebensmittel- und veterinärmedizinische Untersuchungs-	1.117.144,84	12.566,17	136.746,09	24.673,18	1.291.130,28
Pflegeschule Klagenfurt	2.200.646,49	137,20		-1.834.351,73	366.431,96
Sammlungsexponate Landesmuseum	0,00			18.176,90	18.176,90
Summe Bewegliches Anlagevermögen (Sokrates-Inventarisierungsprogramm)	19.650.811,15	-326.365,11	281.113,76	-1.628.171,02	17.977.388,78

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015.

Konzerthaus Klagenfurt

- 29.1 Das Konzerthaus stand im Eigentum der LIG und wurde von der Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport verwaltet. Das Anlagenvermögen zeichnete die Konzerthausverwaltung im Inventarverwaltungsprogramm „Sokrates“ auf.

Der LRH überprüfte am 3. November 2015 stichprobenartig das Anlagevermögen des Konzerthauses. Im Fokus standen die umfangreichen Umbauarbeiten im Konzerthaus im Jahr 2014 sowie teure und leicht zu transportierende Geräte. Weiters überprüfte der LRH für die Jahre 2012 bis 2014 das Aufwandskonto 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen) für den Bereich des Konzerthauses dahingehend, ob die Konzerthausverwaltung aktivierungspflichtige Anschaffungen als Aufwand verbuchte. Dabei stellte der LRH fest, dass die Konzerthausverwaltung einerseits mehrere aktivierungspflichtige Anschaffungen nicht erfasste und andererseits geringwertige Wirtschaftsgüter wertmäßig in die Anlagenverwaltung aufnahm. Die nicht aktivierten Ausgaben betrafen insbesondere Vorleistungen im Zusammenhang mit der Generalsanierung des großen Saales, den Einbau eines Zutrittssicherheitssystems und den Einbau einer Portierloge.

Das Land überprüfte auf Anregung des LRH im Dezember 2015 die Buchungen auf dem Aufwandskonto 7280 des Konzerthauses auf nicht aktivierte Anschaffungen und errechnete für den Zeitraum 2007 bis 2014 (weiter zurückliegende Rechnungen lagen beim Land nicht mehr auf) einen zusätzlich zu aktivierenden Buchwert i.H.v. 123.319,42 EUR.

Das Land berichtigte noch im Jahr 2015 die fälschlicherweise erfolgte Aktivierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter und einen Teil der Fehler im Sokrates-Inventarisierungssystem. Die Berichtigung der auf dem Aufwandskonto verbuchten und nicht aktivierten Anschaffungen sowie zusätzlich erforderliche Berichtigungen von Fehlern im Sokrates-Inventarisierungssystem fanden erst in der Überleitung zur Bilanz zum 31. Dezember 2015 Berücksichtigung.

Tabelle 10: Bewegliches Anlagevermögen im Konzerthaus

Pkt. I. 6. - 9. bewegliches Vermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.427,78		10.427,78
7.1. Werkzeuge und Sonstige	49.913,58		49.913,58
9.1. Bekleidung, Spezialausrüstung	2.875,00		2.875,00
9.2. Sonstiges Inventar	313.692,62	123.319,42	437.012,04
9.4. Einrichtungsgegenstände	168.712,94	-9.702,97	159.009,97
SUMME	545.621,92	113.616,45	659.238,37

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

- 29.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Vermögens des Konzerthauses in der vorliegenden Bilanz nach Überleitung in Frage stellen würde.

Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Villach-Land

- 30.1 Am 27. November 2015 führte die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land im Beisein eines Mitarbeiters einer vom Land beauftragten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei eine Inventuraufnahme über alle seit 2007 angeschafften Anlagegüter durch. Aus dem Detailinventar vom 26. November 2015 wurden sämtliche Anlagegüter der Jahre 2007 bis 2015, deren Anschaffungskosten größer als 400 EUR waren und die zum aktuellen Stand noch einen Rest-Buchwert hatten, in die Prüfung aufgenommen. Die Inventur ergab, dass sämtliche aus der Stichprobe gezogenen Anlagegüter (in Summe 103) auch tatsächlich vorhanden waren.

Die Inventuraufnahme wurde von Mitgliedern des LRH beobachtet und das Ergebnis vor Ort durch eine willkürlich ausgewählte Stichprobe von zehn Inventargegenständen abgesichert.

In umgekehrter Prüfrichtung wählte die Bezirkshauptmannschaft drei Bereiche (Räume) aus und prüfte, ob alle vorzufindenden Einrichtungsgegenstände in den Inventaraufzeichnungen Eingang gefunden haben. Auch in diesen Fällen konnte die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bestätigen, dass sich keine weiteren Einrichtungsgegenstände in den Räumen befanden, die nicht als Anlageninventar aufgenommen waren.

Am 6. Juli 2016 nahm der LRH bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land eine Stichprobenüberprüfung des Inventarbestandes vor. Dabei wurde vom Soll-Stand (Inventarliste) der Ist-Stand von 12 Inventargütern, die zusammen rd. 40% des Bestandswertes repräsentierten, vor Ort geprüft. Jeweils fünf Stichproben zog der LRH umgekehrt: Von einem vor Ort willkürlich gewählten Inventargut prüfte der LRH, ob sich die angebrachte Inventarnummer im Inventarverzeichnis der Dienststelle wiederfand.

- 30.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Vermögens der Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Villach-Land in Frage stellen würde.

Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt

- 31.1 Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten (ILV) war zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Ernährungssicherheit, Tiergesundheit, Landwirtschaft sowie Wasser- und Bodenanalyse eingeführt worden und gliederte sich in die zwei Fachbereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin. Das Institut führte die Inventarverwaltung grundsätzlich im System Sokrates, verwendete parallel dazu jedoch eine in sein Qualitätsmanagement-System eingebettete Datenbank für die Aufzeichnung ihrer Inventargegenstände.

Das ILV überprüfte seinen Inventarbestand anhand der Raumlisten der einzelnen Teilbereiche Ende November 2015 und übermittelte das Ergebnis an die Buchhaltung.

Der LRH führte am 2. Dezember 2015 eine stichprobenmäßige Inventarkontrolle durch und wählte dafür den Fachbereich Veterinärmedizin aus. In drei Räumen⁷⁷ nahm er eine „umgekehrte Inventarkontrolle“ vor, indem er überprüfte, ob alle im Raum vorhandenen Anlagegüter sich auch in der vom LRH aus dem System Sokrates gefilterten Inventarliste des Fachbereiches Veterinärmedizin wiederfanden. Alle Anlagegüter waren im Inventarisierungssystem verzeichnet. In den Räumen verortete mobile Kleingeräte befanden sich in zwei Fällen in anderen Räumen, was durch die Arbeitsabläufe erklärt wurde. Ein Großgerät, das im Blutlabor des Fachbereiches Veterinärmedizin verortet war, hatte seinen Standort – gemeinsam mit gleichartigen Geräten der anderen Bereiche - im Trakt der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Raum 353, da dieses Gerät besondere Absaugvorrichtungen benötigt.

Aufgrund des Risikos der doppelten Anlagenbuchführung insbesondere im Hinblick auf die parallele Inventarisierung in Sokrates und einem eigenen QM-System veranlasste der LRH die Ausdehnung der Prüfung auf eine vollständige Inventuraufnahme durch die inventarführende Dienststelle, um diese Bestände abzustimmen. Die am 10. Dezember 2015 abgeschlossene Inventur erbrachte als Ergebnis das Erfordernis einer werterhöhenden Korrektur i.H.v. 193.723,53 EUR, die vor allem Anlagegüter betrafen, die im Inventarverzeichnis (QM-System) des ILV, nicht jedoch im Sokrates-System, dessen Werte in die Bilanz eingingen, enthalten waren. Den Großteil der erforderlichen Berichtigungen nahm das Land erst in die Überleitung zur Bilanz 2015 auf.

⁷⁷ Raum 016 Probenvorbereitung, Raum 040 Serologie IV und Raum 121 Blutlabor.

Tabelle 11: Berichtigungen der Anlagegüter des ILV Kärnten

Pkt. I. 6. - 9. bewegliches Vermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	57.016,07	12.566,17	69.582,24
7.1. Werkzeuge und Sonstige	1.017.168,61	136.746,09	1.153.914,70
8. Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	242,70		242,70
9.2. Sonstiges Inventar	6.384,15		6.384,15
9.4. Einrichtungsgegenstände	36.333,31	24.673,18	61.006,49
SUMME	1.117.144,84	173.985,44	1.291.130,28

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

- 31.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Vermögens des ILV in der Bilanz nach Überleitung in Frage stellen würde.

Berufsschulen Klagenfurt 1 und 2

- 32.1 Die Berufs- und Sonderschulen sowie das Sonderpädagogische Zentrum (SPZ) führten die Inventarverwaltung im Inventarisierungssystem Sokrates. Die Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport führte alle Inventarbestandsrechnungen der Berufs- und Sonderschulen sowie des SPZ zusammen. Diese Zusammenführung floss dann in den Rechnungsabschluss ein.

Die beiden Berufsschulen am Standort Wulfengasse 24 in Klagenfurt boten Ausbildung in insgesamt mehr als 20 Lehrberufen an und unterrichteten rd. 25% der Schüler in Kärntner Fachberufsschulen. Der LRH überprüfte am 27. Juli 2016 bei den beiden Berufsschulen die Vollständigkeit der Inventaraufzeichnungen in fünf Räumen⁷⁸. Er überprüfte, ob alle im Raum vorhandenen Anlagegüter sich auch in den raumbezogenen Inventarlisten und auch in der aus dem Inventarisierungssystem Sokrates gefilterten Gesamtinventarliste wiederfanden. Alle Anlagegüter waren im Inventarisierungssystem verzeichnet. Ein Schuhschrank, der in der Masseurwerkstatt verortet war, hatte seinen Standort ablaufbedingt im Gang direkt vor diesem Raum, da die Schüler die Masseurwerkstatt nicht mit Straßenschuhen betreten sollten.

In der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 wies das Land Berichtigungen im Bereich der Berufs- und Sonderschulen aus. Diese betrafen überwiegend das Ausscheiden des Kärntner Medienzentrums und des Kärntner Schulnetzes aus diesem Bereich, da die beiden Dienststellen bereits gesondert erfasst worden waren. Darüber

⁷⁸ Sitzungszimmer EDVE08, Lehrsaal LSE28, Kosmetikwerkstatt LSE04, Masseurwerkstatt LS110 und Unterwassermassage LSE01.

hinaus gehende Berichtigungen waren aufgrund der System- und Eingabefehler im Sokrates-Inventarisierungssystem erforderlich.

Tabelle 12: Berichtigungen der Anlagegüter der Berufs- und Sonderschulen, SPZ

Pkt. I. 6. - 9. bewegliches Vermögen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.639.542,12	-363.606,39	4.275.935,73
7.1. Werkzeuge und Sonstige	3.503.097,35	129.020,23	3.632.117,58
8. Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	70.305,67	0,00	70.305,67
9.1. Bekleidung, Spezialausrüstung	44.527,78	-3.861,43	40.666,35
9.2. Sonstiges Inventar	42.385,97	-493,08	41.892,89
9.3. Sammlungen	116.903,13	-3.881,55	113.021,58
9.4. Einrichtungsgegenstände	2.011.369,03	11.692,47	2.023.061,50
SUMME	10.428.131,05	-231.129,75	10.197.001,30

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

- 32.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Vermögens der Berufsschulen 1 und 2 in Klagenfurt in der Bilanz nach Überleitung in Frage stellen würde.

Dienststellen der Abt. 9 – Straßen und Brücken (BIS-Inventarisierung)

- 33.1 Aus der größten inventarführenden Abteilung, der Abt. 9 – Straßen und Brücken wählte der LRH mehrere Dienststellen aus um den Soll-Bestand von Inventargegenständen auf seine Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand zu prüfen. Der LRH führte am 3. November 2015 eine Prüfung der verzeichneten Inventargegenstände bei den inventarführenden Dienststellen Straßenbauamt und Bauhof in Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße, anhand von Stichproben durch. Am 11. Juli 2016 führte der LRH eine Stichprobenprüfung der verzeichneten Inventargegenstände bei den inventarführenden Dienststellen Straßenbauamt, Straßenmeisterei, Brückenmeisterei und Bauhof in Villach, Werthenaustraße, durch. Die Abt. 9 – Straßen und Brücken inventarisierte das Anlagevermögen in einer eigenentwickelten IT-Lösung, dem Betriebsinformationssystem (BIS). Der Buchwert des gesamten darin verzeichneten Anlagevermögens betrug zum Stichtag 31. Dezember 2015 rd. 22,76 Mio. EUR.

Aus den Inventarlisten von Bauhof und Straßenbauamt Klagenfurt mit verzeichneten Inventargegenständen zu einem buchmäßigen Bestandswert von 916.122,- EUR zog der LRH insgesamt 28 Stichproben, die einen Bestandswert von gesamt 220.479,56 EUR oder rd. 24% der Grundgesamtheit repräsentierten. Die verzeichneten Inventargegenstände in den Inventarlisten von Straßenbauamt, Straßenmeisterei, Brückenmeisterei und Bauhof Villach hatten insgesamt einen Bestandswert von

2,65 Mio. EUR. Der LRH zog hier 54 Stichproben die einen Bestandswert von 768.508,11 EUR oder rd. 29% der Grundgesamtheit repräsentierten.

Bei den stichprobenartigen Inventarkontrollen wurde vom Soll-Stand (Inventarliste) der Ist-Stand der Inventargüter vor Ort geprüft. Jeweils fünf Stichproben wurden umgekehrt gezogen: Von einem vor Ort willkürlich gewählten Inventargut prüfte der LRH, ob sich die angebrachte Inventarnummer im Inventarverzeichnis der Dienststelle wiederfand. Anhand von Eingangsrechnungen über jüngste Anschaffungen im Jahr 2015 kontrollierte er des Weiteren, ob diese Anschaffungen bereits im Inventarverzeichnis Eingang gefunden haben.

Die Kontrollen des Soll-Standes mit dem Ist-Stand der Inventargegenstände im Straßenbauamt und Bauhof in Klagenfurt erbrachten eine Abweichung. Ein Aufsatzstreuautomat, der gemeinsam mit einem Unimog im August 2015 veräußert wurde und damit nicht mehr im Ist-Stand vorhanden war, befand sich noch im Soll-Stand in der Inventarliste, weil die Abt. 9 versehentlich nur das Unimog, nicht jedoch den Aufsatzstreuautomat ausgeschieden hatte. Der Inventarverantwortliche führte die Korrektur unverzüglich durch.

Aufgrund der Inventarisierungsvorschriften sollten innerhalb von fünf Jahren unvermutete sich auf Stichproben beschränkende Prüfungen der Inventargüter durchgeführt werden. Eine solche fand jedoch das letzte Mal im Jahr 2008 statt.

- 33.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Anlagevermögens des Straßenbauamtes und Bauhofes Klagenfurt sowie des Straßenbauamtes, der Straßenmeisterei, der Brückenmeisterei und des Bauhofes Villach in Frage stellen würde. Da der einzige festgestellte Mangel vor dem Bilanzstichtag berichtigt wurde, war eine Berichtigung des beweglichen Anlagenstandes zum 31. Dezember 2015 nicht erforderlich.

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Unterabteilung Informationstechnologie (Excel-Inventarisierungslösung)

- 34.1 Für die Stichprobenprüfung außerhalb des Sokrates- oder des BIS-Inventarisierungsprogramms wählte der LRH im November 2015 die der Abt. 1 – Landesamtsdirektion, UAbt. Informationstechnologie mit einem zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Inventarbestand von rd. 5,40 Mio. EUR (zum 31. Dezember 2014: 4,96 Mio. EUR) aus. Das Anlagevermögen der UAbt. Informationstechnologie setzte sich im Wesentlichen aus Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software), Netzwerkkomponenten, peripheren Geräten, Sicherheitseinrichtungen und Generatoren

zusammen. Die gesamten in der Landesverwaltung in Verwendung stehenden PC's, Laptops, Monitore und Drucker waren geleast bzw. gemietet und aufgrund der kameralen Rechnungslegungsvorschriften nicht im Anlagevermögen enthalten.

Die UAbt. Informationstechnologie verwendete für die Erstellung des Anlagenverzeichnisses das Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“. Bis zum Jahr 2002 führte sie händische Listen. Die Berechnung zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgte in drei separat geführten Tabellen. In der ersten Tabelle (Zugangsliste) waren die Anschaffungen von Anlagevermögen innerhalb eines Jahres mit Bezeichnung des Anlagengutes und der Inventarnummer festgehalten. Die zweite Tabelle enthielt den Anschaffungswert von ausgeschiedenem Anlagevermögen getrennt nach Anschaffungsjahren ohne die Bezeichnung des Anlagengutes bzw. die Inventarnummer. Die Salden dieser beiden Tabellen führte man in der dritten Tabelle, die zur Berechnung des Buchwertes per 31. Dezember diente, zusammen. Eine Gesamtübersicht über das Anlagenvermögen lag bis November 2015 nicht vor. Anhand der Zugangslisten und der dazugehörigen Aufzeichnungen waren jedoch die einzelnen Anlagegüter identifizierbar.

Der LRH verglich die im FI-SAP über die Finanzstellenkennzahl (9012) in der Kontenklasse 0**** im Jahr 2014 verbuchten Eingangsrechnungen über Anschaffungen von Anlagegütern mit den Aufzeichnungen der Anlagegüter der UAbt. Informationstechnologie und prüfte sie im Hinblick auf Inventarisierungsvermerke. Im Zuge dieser Prüfung stellte der LRH fest, dass jeder Anschaffung eines Anlagengutes grundsätzlich eine entsprechende Inventarisierung zugeordnet werden konnte und somit jede Anschaffung, die in der Kontenklasse 0**** verbucht wurde, auch eine Entsprechung in der Zugangsliste fand. In einigen Fällen vermerkte der LRH Übertragungsfehler bei den Preisen in der Zugangsliste 2014⁷⁹. Stichproben in den Jahren 2011 bis 2013 ergaben, dass es auch in diesen Jahren zu Übertragungsfehlern gekommen war. Der UAbt. Informationstechnologie war im Jahr 2013 darüber hinaus bei der Erstellung der Inventarbestandsrechnung zum Jahresende ein Irrtum unterlaufen⁸⁰. Der LRH machte die UAbt. Informationstechnologie im Zuge der gegenständlichen Überprüfung auf die Mängel aufmerksam und empfahl, die Inventarisierungslisten zu berichtigen. Die UAbt. Informationstechnologie erstellte basierend auf den in der Buchhaltung in der Gebarungsgruppe 3 von 2010 bis 2014 verbuchten Eingangsrechnungen über Anschaffungen von Anlagegütern ein neues

⁷⁹ Anstatt des Bruttoanschaffungswertes war der Nettoanschaffungswert angesetzt worden.

⁸⁰ Die nach Mitte Dezember 2013 angeschafften Inventargegenstände waren nicht berücksichtigt worden. Sie waren erst nach Übermittlung der Inventarbestandsrechnung an die Landesbuchhaltung in der Zugangsliste des Jahres 2013 erfasst worden. Der in diesem Jahr ausgewiesene Buchwert war alleine durch diesen Irrtum um 152.590,74 EUR zu niedrig.

Inventarverzeichnis. Die noch aus früheren Jahren vorhandenen Anlagegüter fasste sie anhand der händischen Aufzeichnungen in einer Excel-Tabelle zusammen.

Der LRH führte am 4. Juli 2016 eine neuerliche Stichprobenprüfung des bei der Abt. 1, UAbt. Informationstechnologie ausgewiesenen Inventarbestandes durch. Im Zuge dieser Überprüfung vermerkte der LRH, dass die UAbt. Informationstechnologie die im Jahr 2015 durchgeführten Anschaffungen von Anlagegütern nicht in die bereits durchgeführten Korrekturen miteinbezogen hatte. Die Inventarzugangsaufzeichnungen des Jahres 2015 wiesen Übertragungsfehler bei den Preisen auf. Die Berichtigungen der Inventarzugänge des Jahres 2015 der UAbt. Informationstechnologie fanden in der Überleitung zur Bilanz Berücksichtigung.

Tabelle 13: Inventar UAbt. Informationstechnologie

Pkt. I. 6. - 9. bewegliches Vermögen (Uabt. Informationstechnologie)	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.458.667,14	-27.506,50	4.431.160,64
7.2. Geräte, Instrumente, Apparate	89.517,13		89.517,13
9.2. Sonstiges Inventar	815.625,32		815.625,32
9.3. Sammlungen	2.640,00		2.640,00
9.4. Einrichtungsgegenstände	31.916,53		31.916,53
SUMME	5.398.366,12	-27.506,50	5.370.859,62

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

- 34.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit des beweglichen Vermögens der UAbt. Informationstechnologie in der Bilanz nach Überleitung in Frage stellen würde.

PKT. I. 12. – 13: Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ausgangslage und Grundlagen

- 35 Die Materialverwaltung der Wirtschaftsgüter des Anlagen- und Umlaufvermögens erfolgte ebenfalls nach den Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (RSB).⁸¹ Materialien im Sinne dieser Richtlinie sind einerseits Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bestehend aus Ersatzteilen für Anlagen und aus geringwertigen Gebrauchsgütern⁸², d.s. bezogene oder selbst erzeugte, dem dauernden Gebrauch

⁸¹ § 22 bis 32 RSB (RIM)

⁸² Nach diesen Vorschriften werden in der Materialverwaltung im Umlaufvermögen die geringwertigen Gebrauchsgüter aktiviert.

dienende und der Abnutzung unterliegende geringwertige Gegenstände (unter 400 EUR Anschaffungswert).

In den Materialaufschreibungen waren wertmäßig der Anschaffungswert je Einheit sowie mengenmäßig der Anfangsbestand, die Bestandsänderungen und der Endbestand eines Jahres festzuhalten.

Die von den einzelnen Materialverwaltungen nachgewiesenen Materialbestände waren in einer Materialbestandsrechnung der Dienststelle zusammenzufassen. Diese Aufzeichnungen fassten die Abteilungen zusammen und übermittelten sie der Buchhaltung zum Jahresschluss. Die in den Aufzeichnungen vermerkten Materialwerte flossen in den Rechnungsabschluss ein⁸³. Nachstehende Tabelle zeigt den Stand an Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zum Stand 31. Dezember 2015:

Tabelle 14: Wirtschaftsgüter des AV

Pkt. I. 10. - 13. Wirtschaftsgüter des AV	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
10. in Bau befindliche Anlagen	0,00		0,00
12. Teile für Anlagen	177.936,34		177.936,34
13. Geringwertige Gebrauchsgüter	446.206,59		446.206,59
SUMME	624.142,93		624.142,93

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 36.1 Da von den oben ausgewiesenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens allein 573.852,15 EUR oder rd. 92% auf die Landesstraßenverwaltung Abt. 9 entfielen, beschränkte der LRH seine Prüfungshandlungen auf die Materialverwaltung dieser Organisationseinheiten. Die Materialverwaltung wurde wie die Inventarverwaltung von der Abt. 9 im Betriebsinformationssystem (BIS) automationsunterstützt geführt.

⁸³ LRA, Teil I, Seite 322

Tabelle 15: Wirtschaftsgüter des AV - Landesstraßenverwaltung

Pkt. I. 10. - 13. Wirtschaftsgüter des AV Landesstraßenverwaltung	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
10. in Bau befindliche Anlagen	0,00		0,00
12. Teile für Anlagen	177.936,34		177.936,34
13. Geringwertige Gebrauchsgüter	395.915,81		395.915,81
SUMME	573.852,15		573.852,15

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Als ersten Schritt glied der LRH die der Landesbuchhaltung zum 31. Dezember 2015 gemeldeten Stände mit den in der Abt. 9 aufliegenden, von den einzelnen Straßenbauämtern und Straßenmeistereien vorgelegten Materialhauptbestandsrechnungen, die aus dem BIS generiert wurden, ab.

Diese Materialhauptbestandsrechnungen für das Jahr 2015 trugen mit mindestens zwei Unterschriften bestätigte und datierte Vermerke über durchgeführte Prüfungen bzw. „Überprüfungen – Inventur“, und wiesen zum Teil Kontrollhäkchen und Korrekturen an den Soll-Ständen⁸⁴ auf. Nach Angaben der Verantwortlichen der Abt. 9 wurden durchwegs von den Dienststellen vor der Meldung des Materialhauptbestandes Inventuren durchgeführt. Die Dokumentation der Inventur erfolgte in einigen Dienststellen in Form eines eigenen Inventurprotokolls⁸⁵, das der Materialhauptbestandsrechnung nicht beigelegt war.

Der LRH nahm auch in die Dokumentation („QM-Checkliste“) der in regelmäßigen Abständen in der Vergangenheit durchgeführten Qualitätssicherungskontrollen der Abt. 9, UAbt. Controlling bei den einzelnen Straßenbauämtern und Straßenmeistereien Einschau. Diese Kontrollen umfassten auch Überprüfungen der Materiallagerbestände in Form von Stichproben und erfolgten jährlich durchschnittlich bei sechs Dienststellen. Die letzte derartige Kontrolle fand im Juni 2013 statt. In der zweiten Hälfte des Jahres 2016 plant die Abt. 9, UAbt. Controlling wieder eine derartige Materialbestandskontrolle.

Der LRH führte vor Ort eine Überprüfung der Materialverwaltung im Bauhof der Straßenverwaltung Klagenfurt am 1. Dezember 2015 und im Bauhof der Straßenverwaltung Villach am 11. Juli 2016 durch. Dabei konnte der LRH feststellen, dass die Materialentnahme von Ersatzteilen für Anlagen (vor allem für die

⁸⁴ Beispielsweise die Straßenmeistereien Friesach, Eberstein, Feldkirchen, Hermagor und Wolfsberg.

⁸⁵ Beispielsweise die vom LRH überprüften Dienststellen beim Straßenbauamt Villach.

Betriebsfahrzeuge, wie Dichtungen, Filter, Getriebe, Bremsbeläge, Reifen udgl.) und Geringwertige Gebrauchsgüter (Werkzeuge, Lampen, Verkehrstafeln udgl.) der jeweils für das Lager zuständige Werksmeister händisch aufzeichnete und die Übernahme vom Übernehmer mit Unterschrift bestätigen ließ. Anhand dieser Aufzeichnungen wurden die Abgänge in das Materialverwaltungssystem eingebucht. Der LRH überprüfte anhand von jeweils acht Stichproben die Materialaufzeichnungen.

- 36.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ in Frage stellen würde.

PKT. I. 14.: Aktivierungsfähige Rechte

- 37.1 Die in der Bilanz des Landes Kärnten angeführten aktivierungsfähigen Rechte setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 16: Aktivierungsfähige Rechte

Pkt. I. 14. Aktivierungsfähige Rechte	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Fischwasserrecht Freibach/St. Margarethen	145,00		145,00
SUMME	145,00	0,00	145,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

Den Bestand und die Vollständigkeit der in der Bilanz dargestellten Fischwasserrechte überprüfte der LRH anhand von Abfragen im Kärntner Fischereikataster mit dem Stichwort *land*.

- 37.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Aktivierungsfähige Rechte“ in Frage stellen würde.

**PKT. I. 15.: Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger;
sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe**

38 Das Land Kärnten wies in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 unter den Aktiva im Pkt. I. 15. Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe folgende Bestände aus:

Tabelle 17: Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe

Pkt. I. 15. Beteiligung; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger, sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe		Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Punkte		BW in EUR		
15.1.	Beteiligungen	45.830.611,37	0,00	45.830.611,37
15.2. bis 15.4.	Durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts; sonstige Rechtsträger	0,00	0,00	0,00
15.5. bis 15.7.	Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Landesschulgüter; Betriebe gewerblicher Art	0,00	7.160.581,01	7.160.581,01
		45.830.611,37	7.160.581,01	52.991.192,38

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten 31.Dezember 2015 samt Überleitung

In der Bilanz des LRA 2015⁸⁶ zeigte das Land Kärnten entsprechend der VRV 1997⁸⁷ ausschließlich seine direkten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einem Buchwert von rd. 45,83 Mio. EUR. Weitere Fonds, Anstalten, Betriebe gewerblicher Art und Landesschulgüter führte es in Nachweisen⁸⁸ an, welche dem LRA 2015 als Beilagen angefügt waren.

Zur besseren Darstellung nahm das Land Kärnten unter der Position Pkt. I.15. der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz auch Fonds, Landesschulgüter und Betriebe gewerblicher Art aus den Nachweisen des LRA 2015 in den Aktivbestand der Bilanz auf. Darüber hinaus ergänzte es den Ausweis an Beteiligungen um sonstige Rechtsträger, womit sich nach der Aufnahme dieser Positionen und Überleitung ein Gesamtbuchwert von rd. 52,99 Mio. EUR ergab.

Mit den gezeigten Buchwerten der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz traf das Land Kärnten aber keine Aussage über die tatsächlichen Werte der „Beteiligungen durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe“, sondern stellte ausschließlich deren Bestand dar.

⁸⁶ LRA 2015, I. Teil, S. 322.

⁸⁷ Gemäß § 16 der VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idgF.

⁸⁸ Gemäß § 17 Abs. 2 VRV 1997; Beteiligungsnachweis: LRA 2015, I. Teil, S. 344; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten des öffentlichen Rechts: LRA 2015, II. Teil, S. 395 ff; Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; LRA 2015, II. Teil, S. 591 ff; Betriebe gewerblicher Art: LRA 2015, II. Teil, S. 601 ff; Landesschulgüter: LRA 2015, II. Teil, S. 561 ff.

Pkt. I. 15.1.: Beteiligungen
AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 39 Unter Pkt. I. 15.1. Beteiligungen wies das Land Kärnten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften aus. In den Aktiva waren als Buchwerte der Beteiligungen die Werte des anteiligen Nennkapitals erfasst, womit unter dieser Position folgende Vermögensbestände dargestellt waren:

Tabelle 18: Beteiligungen

Pkt. I. 15.1. Beteiligungen	Anteil am Nennkapital		Bilanz zum 31.12. 2015
	in EUR	in %	BW in EUR
KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH ^{1,2}	37.156.284	51,00	18.949.705
Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH ¹	18.173.000	100,00	18.173.000
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ¹	14.540.000	47,50	6.906.500
ASFINAG Service GmbH ¹	15.000.000	1,67	250.000
"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten ^{3,4}	827.100	100,00	827.100
"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft m.b.H. ³	290.700	90,00	261.630
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH ¹	220.000	100,00	220.000
UNTERNEHMENSZENTRUM Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitzgesellschaft m.b.H. ⁵	73.000	50,00	36.500
Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH ⁵	36.400	90,00	32.760
CMA Carinthische Musikakademie GmbH ⁵	35.000	100,00	35.000
Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH ⁵	35.000	33,33	11.667
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH ⁵	35.000	5,00	1.750
Stadttheater Klagenfurt OG ^{5,6}			0
Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe EWIV GEIE (Sanicademia) ^{4,5,7}	75.000	33,33	25.000
Euregio Senza Confini r.l. - Euregio ohne Grenzen m.b.H. ⁸	300.000	33,33	100.000
Fonds Holland GmbH & Co KG (Kommanditanteile 68. Sachwert Rendite) ⁹			0
Buchwert Bilanz zum 31.12.2015			45.830.611
¹ Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfer uneingeschränkt testiert. ² Jahresabschluss zum 30. September 2015 (Einzelabschluss). ³ Jahresabschluss durch österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband nach § 28 WGG geprüft. ⁴ Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014. ⁵ Jahresabschluss nicht geprüft. ⁶ Jahresabschluss zum 31. August 2015. ⁷ Auflösung ex lege mit 31. Dezember 2015 durch Austritt der Gesellschafter außer dem Land Kärnten, ab 4. März 2016 in Liquidation. ⁸ Dotationsfonds. ⁹ Keine weiteren Daten verfügbar.			

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz zum 31. Dezember 2015 des Landes Kärnten

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 40.1 Den Bestand und die Vollständigkeit überprüfte der LRH mittels Firmenbuchabfragen und der Einsichtnahme in Jahresabschlüsse.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit des Ansatzes der Beteiligungen und der sonstigen im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger des Landes Kärnten generierte der LRH am 7. Juni 2016 eine österreichweite Gesamtabfrage für das Land Kärnten und dessen Beteiligungen im Firmenbuch.

Zusätzlich fragte er im Rahmen einer Suche nach juristischen Personen alle Datensätze von juristischen Personen ab, welche in deren Bezeichnung die Begriffe „Land“, „Kärnten“, „Landesregierung“ oder „Bundesland“ führten. Zur Abfrage verwendete er unterschiedliche Schreibweisen und Wortkombinationen. Damit wurden Funktionen und Beteiligungsverhältnisse des Landes Kärnten generiert. Diese Datensätze glich der LRH mit den Beteiligungsansätzen der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie dem LRA 2015 ab. Betreffend diese Beteiligungen verglich der LRH anhand der aktuellen Firmenbuchauszüge⁸⁹ das Beteiligungsausmaß und das Nennkapital mit den Buchwerten der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015, dem Beteiligungsnachweis im LRA 2015 sowie dem letztvorliegenden Beteiligungsbericht 2014⁹⁰.

Zudem listete er die Beteiligungen mit Buchwerten unter Heranziehung der von der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau übermittelten Jahresabschlüsse 2015 auf. Einige dieser Jahresabschlüsse waren durch Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert⁹¹.

Eine Prüfung der Bewertung der unter Pkt. I. 15.1. ausgewiesenen Vermögensbestände nahm der LRH jedoch nicht vor.

- 40.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Beteiligungen“ in Frage stellen würde.

⁸⁹ Abfragen im Firmenbuch mit 7. Juni 2016, zusätzliche Einzelabfragen im Juli 2016.

⁹⁰ Für das Rating des Landes von der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau im Zusammenhang mit dem jährlichen Wirtschafts- und Finanzbericht erstellter Beteiligungsbericht. Bis zum Abschluss der Prüfung lag der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 noch nicht vor.

⁹¹ Bestätigungsvermerk mit Ergänzung betreffend Jahresabschluss 31. Dezember 2015 des KWF.

Pkt. I. 15.2. - 15.4.: Durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts; sonstige Rechtsträger

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

41 Den Pkt. I. 15.2. - 15.4. der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz stellte das Land Kärnten wie folgt dar:

Tabelle 19: Pkt. I. 15.2. bis 15.4.

Pkt. I. 15.2. - 15.4.	Gesetzliche Grundlage/Firmenbuchnummer
15.2. Durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen	
Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding - Kärntner Landesholding (KLH) ^{1,2} ,	K-LHG LGBl. Nr.37/1991 idF. Art. III LGBl. Nr. 28/2016, FN 321737 v
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG ^{3,4}	K-LKABG, LGBl.Nr 44/1993 idF. LGBl. Nr. 93/2012, FN 71434 a
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) ⁵	K-WFG LGBl Nr. 6/1993 idF. LGBl Nr. 28/2016, FN 423155 m
15.3. Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts	
Kärntner Schulbaufonds	K-SBFG, LGBl. Nr. 7/2009 idF. LGBl. Nr. 73/2012
Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten	K-TSFG, LGBl. Nr.58/1995 idF. LGBl. Nr. 85/2013
Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten	LGBl. Nr.7/1972 idF. LGBl.Nr. 79/2011
Kärntner Regionalfonds	K-RegFG, LGBl. Nr. 8/2005 idF. LGBl Nr. 50/2016
Pensionsfonds Gemeindeservicezentrum (Gemeinde Servicezentrum Abteilung Pensionen)	§ 47 LGBl. Nr. 11/2013 - Gemeindefonds
Familienfonds	K-FFG LGBl. Nr. 10/1991 idF. LGBl. Nr. 85/2013
Kärntner Gesundheitsfonds	K-GFG LGBl. Nr. 67/2013 idF. LGBl. Nr. 46/2015
Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds	K-KGFG LGBl. Nr. 74/2001 idF.LGBl. 37/2004
Kärntner Wasserwirtschaftsfonds	K-WWF LGBl. Nr. 15/2005
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	K-NBG LGBl. Nr. 55/1983 dF. LGBl. Nr.85 /2013
Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge	K-NBG LGBl. Nr. 55/1983 idF. LGBl. Nr.85 /2013
Kärntner Landesarchiv ⁶	K-LAG LGBl. Nr. 40/1997 idF. LGBl. Nr. 22/2016
Landesmuseum für Kärnten ⁶	K-LMG LGBl. Nr. 72/1998 idF.LGBl. Nr.22/2016
Kärntner Verwaltungsakademie ⁶	K-VwAG, LGBl. Nr. 65/1998 idF. LGBl. Nr. 39/2013
Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ⁷	K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 52/2016
15.4. Sonstige Rechtsträger	
Kärntner Landesfeuerwehrverband	K-FWG, LGBl. Nr. 48/1990 idF. LGBl. Nr. 31/2016
<p>¹ Die KLH wurde mit Art. III des K-LHG, LGBl. Nr. 28/2016 ab 4. Mai 2016 aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger: Fonds „Sondervermögen Kärnten“ - K-SVKG, LGBl.Nr. 28/2016; Übertragung der Beteiligungen an die "Kärntner Beteiligungsverwaltung" - K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016.</p> <p>² Letzter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.</p> <p>³ Gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>⁴ Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, Ausübung der Redepflicht nach § 273 Abs. 3 URG wegen der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes, da URG-Kennzahlen nicht ermittelbar waren.</p> <p>⁵ Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Ergänzung, Ausübung der Redepflicht § 273 Abs. 2 u. 3 URG</p> <p>⁶ Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>⁷ Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Abwehr der Bedrohung und der Risiken aus durch Landesgesetz angeordneten Haftungen des Landes und der KLH; uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Ergänzung.</p>	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

42.1 Zum Nachweis des Bestandes setzte der LRH folgende Prüfungshandlungen:

- Aus Firmenbuchabfragen und dem Firmenbuchbestand ermittelte der LRH sonstige Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen waren.
- Der LRH erhob die Rechtsgrundlagen, durch die Rechtsträger und Fonds gegründet wurden.
- Anhand der zur Überprüfung der Banksalden eingeholten Bankbestätigungen listete der LRH alle den sonstigen Rechtsträgern zugeordneten Bankkonten auf.⁹²
- Er generierte eine Gesamtliste der vom Land Kärnten verwendeten Buchungskreise im FI-SAP. Aus dieser Liste ging hervor, welche verschiedenen Rechtsträger und Fonds das Land Kärnten buchhalterisch verwaltete.
- Die Kreditoren- und Debitorenliste des Landes Kärnten durchforschte der LRH nach landeseigenen Stiftungen und Fonds.
- Er nahm stichprobenartig Einsicht in Jahres- oder Rechnungsabschlüsse.
- Zur Querkontrolle forderte der LRH bei der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau eine aktuelle Zusammenstellung aller ihr bekannten bestehenden Fonds, Stiftungen, Anstalten, Schulgüter und eventuellen sonstigen Rechtsträger und Betriebe des Landes Kärnten an.

Diese Abfragen und Daten glich er mit den Nachweisen⁹³ zum LRA 2015 sowie den Beständen Pkt. I. 15.2. - 15.4. der Aktiva ab. Die landesnahen Vereine, für die das Land die Buchhaltung führte, schied der LRH dabei aus.

Eine Prüfung der Bewertung der unter den Pkt. I. 15.2. – 15.4. ausgewiesenen Vermögensbestände nahm der LRH jedoch nicht vor.

Die mittels Landesgesetz errichteten Rechtsträger⁹⁴, die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit inklusive KWF⁹⁵ sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts⁹⁶,

⁹² Siehe TZ 0.

⁹³ LRA 2015, II. Teil, S. 395 ff.

⁹⁴ Rechtsträger des öffentlichen Rechts, im Firmenbuch eingetragen.

⁹⁵ Unter Pkt. I. 15.2. und Pkt. I.15.3. der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 dargestellt.

⁹⁶ Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß K-LKBG, LGBl. Nr. 44/1993 idF. LGBl. Nr. 93/2012. Die KABEG (gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Führung von fünf Kärntner Krankenanstalten) erstellte jedoch selbst einen kameralen und einen doppelten Jahresabschluss.

waren zwar nicht in der Bilanz⁹⁷ des LRA 2015, jedoch in dessen Nachweisen⁹⁸ erfasst.⁹⁹ Folgende Rechtsträger waren jedoch nicht den Nachweisen zum LRA 2015 enthalten:

- der Kärntner Landesfeuerwehrverband,
- die KLH, welche als Beteiligungsholding für die wesentlichen Wirtschaftsbeteiligungen des Landes Kärnten fungierte und mit 31. Dezember 2015 noch im Firmenbuch eingetragen war¹⁰⁰
- sowie der am 5. November 2015 errichtete Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF)¹⁰¹.

Auch aus der Prüfung mittels Firmenbuchabfragen, ging hervor, dass die KLH und der KAF in die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015 aufzunehmen waren.

Laut Auskunft des Landes Kärnten hatte die KLH für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 keinen Jahresabschluss und keinen Bericht¹⁰² zum Stande der Gebarung des Sondervermögens Zukunft Kärnten erstellt. Jedoch hatte sie eine Auflistung der Aktiva und Passiva der KLH zum 31. Dezember 2015 erstellt. Die Unmöglichkeit der Bilanzerstellung zum 31. Dezember 2015 hätte sich aus der Auflösung der KLH¹⁰³ ergeben. Mit dem Tag des Inkrafttretens des Art. III. K-LHG wurde die Gesamtrechtsnachfolge des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Einzelrechtsnachfolge hinsichtlich der in § 2 K-LHG genannten Beteiligungen der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ angeordnet. Die Auflistung der noch von der KLH erstellten Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2015 überprüfte im Auftrag der Gesamtrechtsnachfolgerin „Sondervermögen Kärnten“ und des Einzelrechtsnachfolgers, der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“, die PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH und war deshalb nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung des LRH.

⁹⁷ LRA 2015, I. Teil, S. 322 f.

⁹⁸ Nachweise über Fonds mit und ohne Rechtspersönlichkeit, LRA 2015, II. Teil, S. 395 ff und S. 592 ff; Nachweis über Landesschulgüter LRA 2015, II. Teil, S. 561; Anstalten des öffentlichen Rechts, LRA 2015, II. Teil, S. 525 ff.

⁹⁹ Das Land Kärnten hatte für diese neben der Landesbuchführung jeweils getrennte Buchungskreise eingerichtet Ausgenommen davon war der KWF, welcher als sonstiger Rechtsträger gemäß § 33 KWF-Gesetz einen doppischen Jahresabschluss erstellte sowie die KABEG.

¹⁰⁰ Die KLH wurde mit Art. III. des Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016 aufgelöst.

¹⁰¹ Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015 idF. LGBl. Nr. 52/2016, Die Novellierung sieht die Eintragung der KAF in das Firmenbuch vor.

¹⁰² Bericht gemäß § 28 Abs. 5 K-LHG, idF. LGBl. Nr. 10/2014; K-LHG aufgehoben mit 4. Mai 2016 durch Art. III K-LHG, LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁰³ Art. III K-LHG, LGBl. Nr. 28/2016.

Die Aufnahme der in den Pkt. I. 15.2. - 15.4. dargestellten Vermögenswerte erfolgte in der übergeleiteten Bilanz 2015 ohne Darstellung von Buchwerten bzw. mit einem Wert von 0,- EUR.

- 42.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts; sonstige Rechtsträger“ in Frage stellen würde.

EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG 31. DEZEMBER 2015

- 43 Zwei weitere Rechtsträger des Landes Kärnten waren im Zeitpunkt der Firmenbuchabfragen des LRH im Firmenbuch eingetragen:
- die Kärntner Beteiligungsverwaltung¹⁰⁴
 - der Fonds „Sondervermögen Kärnten“.¹⁰⁵

Das Land Kärnten hatte diese Beteiligungen mit 4. Mai 2016 als Rechtsnachfolger der KLH errichtet¹⁰⁶, womit jene noch nicht in den Beteiligungsbestand der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 aufgenommen waren.

¹⁰⁴ Landesgesetzlich eingerichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Großteil der Beteiligungen der mit 4. Mai 2016 aufgelösten KLH übernahm. Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016; Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁰⁵ Landesgesetzlich eingerichteter Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit 4. Mai 2016 Gesamtrechtsnachfolger der aufgelösten KLH; Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ – K-SvKG, LGBl.Nr. 28/2016; Kärntner Landesholding-Gesetz - K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 idF. LGBl. Nr. 28/2016.

¹⁰⁶ Eintragung im Firmenbuch mit 26. Mai 2016.

Pkt. I. 15.5. - 15.7.: Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Landesschulgüter; Betriebe gewerblicher Art

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

44 Unter Pkt. I. 15.5. - 15.7. der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz listete das Land Kärnten folgende Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesschulgüter und Betriebe gewerblicher Art auf:

Tabelle 20: Pkt. I. 15.5. - 15.7.

Pkt. I. 15.5. bis 15.7.			
15.5. Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Gesetzliche Grundlage		
Fleischuntersuchungsgebühren-Ausgleichskasse	K-FIUGG, LGBl. 55/2015 (KFIUGG)		
Kärntner Nothilfswerk	Richtlinie 1-LAD-NHW-5/1-2006, 01-NHW-5/4-2014		
Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien (ELWOG-Fonds)	K-EIWOG, LGBl. Nr. 10/2012 idF. LGBl. Nr. 51/2015		
HCB Fonds (Sondermaßnahmen)	Richtlinie 01-NHW-13/4-2014, adaptiert: 01-NHW-13/23-2015, 02-FINB-2502/1-2014		
15.6. Landesschulgüter	Eigenkapital ¹ Nachweis LRA 2015	Grundstücke/ Gebäude bereits erfasst ²	adaptiertes Eigenkapital ³
BW in EUR			
Landesschulgut Goldbrunnhof	222.574,72	0,00	222.574,72
Landesschulgut Litzlhof	1.333.363,35	-228.000,00	1.105.363,35
Landesschulgut Stiegerhof	289.146,95	-10.157,00	278.989,95
Schulgut Althofen (Pachtbetrieb)	267.894,00	0,00	267.894,00
Summe Eigenkapital Landesschulgüter	2.112.979,02	-238.157,00	1.874.822,02
15.7. Betriebe gewerblicher Art	Eigenkapital ⁴ lt. Bilanz 2015	Grundstücke/ Gebäude bereits erfasst ⁶	adaptiertes Eigenkapital ⁵
BW in EUR			
Land Kärnten Betrieb gewerblicher Art - CMA	3.898.492,59	-1.420.415,42	2.478.077,17
Land Kärnten Nockalmstraße Betrieb gewerblicher Art	3.313.886,52	-506.204,70	2.807.681,82
Summe Eigenkapital Betriebe gewerblicher Art	7.212.379,11	-1.926.620,12	5.285.758,99
Summe Pkt. I.15.5 - 15.7.	9.325.358,13	-2.164.777,12	7.160.581,01

¹ Bilanzen der Landesschulgüter im Nachweis über Landesschulgüter, LRA 2015, II. Teil, S 562 ff.
² Buchwerte Grundstücke und Gebäude bereits in den Aktiva unter Pkt. I.1., Pkt. I. 2.3. und Pkt. I.4.3. der Aktiva erfasst
³ Eigenkapital abzüglich erfasster Buchwerte Landesgrundstücke
⁴ Eigenkapital im weiteren Sinn (inklusive Investitionszuschüsse und ungesteuerte Rücklagen)
⁵ Eigenkapital im weiteren Sinn abzüglich erfasster Buchwerte Landesgrundstücke
⁶ Die in den Jahresabschlüssen der Betriebe gewerblicher Art enthaltenen Buchwerte der Grundstücke und Gebäude schied das Land von deren Eigenkapital aus, da die Grundstücke und Gebäude bereits unter Pkt. I.1., Pkt. I.2.1. und Pkt. I.4.1. der Aktiva des Landes Kärnten mit den Anschaffungskosten bzw. den halben Anschaffungskosten erfasst waren.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015 samt Überleitung

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 45.1 Zum Nachweis des Bestandes setzte der LRH die zu Pkt. I.15.2. – 15.4. beschriebenen Prüfungshandlungen. Abfragen und Daten glich er mit den Nachweisen¹⁰⁷ zum LRA 2015 sowie den Beständen Pkt. I. 15.2. - 15.4. der Aktiva ab. Eine Prüfung der Bewertung der unter den Pkt. I. 15.2. - 15.4. ausgewiesenen Vermögensbestände nahm der LRH jedoch nicht vor.

Die Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Landesschulgüter waren in den Nachweisen¹⁰⁸ zum LRA 2015 erfasst, fehlten jedoch in der Bilanz¹⁰⁹ des LRA 2015.¹¹⁰ Das Land Kärnten hatte diese daher in die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015 aufzunehmen.

Die Landesschulgüter stellte das Land unter Pkt. I.15.6. mit deren Eigenkapital, vermindert um die bereits in den Aktiva erfassten Grundstücks- und Gebäudebuchwerte, ein.¹¹¹

Des Weiteren verfügte das Land Kärnten mit dem „Land Kärnten Betrieb gewerblicher Art - CMA“ und dem „Land Kärnten Nockalmstraße Betrieb gewerblicher Art“ über zwei Betriebe gewerblicher Art, welche eigene Jahresabschlüsse erstellten. In einem Nachweis¹¹² zum LRA 2015 war der Betrieb gewerblicher Art „Land Kärnten Nockalmstraße Betrieb gewerblicher Art“ angeführt. Der „Land Kärnten Betrieb gewerblicher Art – CMA“ hätte ebenso in diesem Nachweis Aufnahme finden sollen. Irrtümlicherweise stellte das Land Kärnten im LRA 2015 aber an dieser Stelle¹¹³ die Beteiligung „CMA Carinthische Musikakademie GmbH“ dar.

In der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 waren die beiden Betriebe gewerblicher Art unter Pkt. I. 15.7. jedoch entsprechend erfasst. Das Land Kärnten hatte diese jeweils mit dem Wert ihres Eigenkapitalanteils¹¹⁴ laut deren Bilanzen zum

¹⁰⁷ LRA 2015, II. Teil, S. 395 ff.

¹⁰⁸ Nachweise über Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, LRA 2015, II. Teil, S. 592 ff; Nachweis über Landesschulgüter LRA 2015, II. Teil, S. 561 ff;

¹⁰⁹ LRA 2015, I. Teil, S. 322 f.

¹¹⁰ Das Land Kärnten hatte für die Landesschulgüter und die Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eigene Buchungskreise eingerichtet. Die Betriebe gewerblicher Art führten die Buchhaltung selbst und erstellten extern ihre Jahresabschlüsse.

¹¹¹ Das Land nahm das Eigenkapital laut Nachweis über Landesschulgüter aus dem LRA 2015, II. Teil, S. 561 ff. vermindert um die Buchwerte der Grundstücke und Gebäude lt. LRA 2015, I. Teil, S. 329 auf, da das Land diese Buchwerte bereits unter den Aktiva im Anlagevermögen Pkt. I. 1., I. 2.3. und I.4.3 erfasst hatte.

¹¹² LRA 2015, II. Teil, S. 604.

¹¹³ LRA 2015, II. Teil, S. 602.

¹¹⁴ Die in den Jahresabschlüssen 2015 der Betriebe gewerblicher Art enthaltenen Buchwerte der Grundstücke und Gebäude schied das Land von deren Eigenkapital aus, da es die Grundstücks- und Gebäudewerte bereits mit den Anschaffungskosten bzw. der Hälfte der Anschaffungskosten unter Pkt. I.1., Pkt. I.2.1. und Pkt. I.4.1. unter den Aktiva erfasst hatte.

31. Dezember 2015 vermindert um die bilanzierten Buchwerte der Liegenschaften¹¹⁵ unter Pkt. I. 15.7. der Aktiva auf.¹¹⁶

- 45.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzpositionen „Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Landesschulgüter; Betriebe gewerblicher Art“ in Frage stellen würde.

PKT. I. 16.: Andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgangslage und Grundlagen

- 46 Der unter Pkt. I. 16. in der zum 31. Dezember 2015 übergeleiteten Bilanz enthaltene Wertpapierbestand i.H.v. 25 Mio. EUR enthielt variable öffentliche Pfandbriefe der Austrian Anadi Bank AG mit einer Laufzeit vom 16. Mai 2013 bis 15. Februar 2018 und stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 21: Andere Wertpapiere des AV zum 31. Dezember 2015

I.16. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens				Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Kreditinstitut	Bezeichnung	BLZ	Depotnummer	BW in EUR		
Austrian Anadi Bank AG	Anleihen Inland	60000	41.077.119.980	25.000.000,00		25.000.000,00
Summe				25.000.000,00		25.000.000,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Nachweis über den Stand an Wertpapieren zum 31. Dezember 2015¹¹⁷

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 47.1 Der LRH holte im März 2016 bei sämtlichen Kreditinstituten¹¹⁸ von denen bekannt war, dass das AKL in Geschäftsverbindung stand, ein. Die Vollständigkeit der Position Wertpapiere überprüfte der LRH mittels Durchsicht aller eingeholten Bankbriefe. Die Bankbriefe wiesen bis auf die Austrian Anadi Bank AG keine Wertpapierdepots des Landes Kärnten aus. Den Bestand und den Ausweis an Wertpapieren zum 31. Dezember 2015 überprüfte der LRH des Weiteren durch Abgleich mit den von der Austrian Anadi Bank AG am 24. März 2016 dem LRH übermittelten Bankbrief, durch Einsichtnahme in den Depotauszug¹¹⁹ der Austrian Anadi Bank AG, durch eine

¹¹⁵ Erfasster adaptierter Eigenkapitalanteil (Eigenkapital laut Bilanz 31. Dezember 2015 im weiteren Sinn samt Investitionszuschüssen und un versteuerten Rücklagen) des BGA „Land Kärnten Betrieb gewerblicher Art– CMA“: rd. 2,48 Mio. EUR; erfasster adaptierter Eigenkapitalanteil des BGA „Land Kärnten Nockalmstraße Betrieb gewerblicher Art“: rd. 2,81 Mio. EUR.

¹¹⁶ Der Abzug der Grundstücksbuchwerte war erforderlich, weil das Land Kärnten diese Grundstücke bereits mit den Anschaffungskosten bzw. der Hälfte der Anschaffungskosten unter Pkt. I.1, Pkt. I.2.1 und Pkt. I.4.1. der Aktiva aufgenommen hatte.

¹¹⁷ Die im Wertpapierdepotauszug ohne Kurs ausgewiesenen Partizipationsscheine der HBInt. (nunmehr HETA) zog die HETA gemäß § 26b Abs. 6 BWG iVm. § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm. § 220b AktG bereits im Jahr 2014 ein und entwertete diese. Das Land Kärnten schrieb diese im Jahr 2014 auf 0,- EUR ab.

¹¹⁸ Siehe TZ 58.

¹¹⁹ Nr. 1/2015 vom 10. März 2016, Depot-Nr.: 41077119980 bei der Austrian Anadi Bank AG.

Auswertung aus dem FI-SAP und durch den Nachweis über den Stand an Wertpapieren¹²⁰.

- 47.2 Der LRH stellte fest, dass der in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesene Bestand an Wertpapieren mit dem im Bankbrief ausgewiesenen Bestand, mit dem vorliegenden Depotauszug, dem Nachweis über den Stand an Wertpapieren und der Abfrage im FI-SAP des Landes übereinstimmte.

Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Andere Wertpapiere des Anlagevermögens“ in Frage stellen würde.

¹²⁰ LRA 2015, I. Teil, S. 346.

AKTIVA II. UMLAUFVERMÖGEN

PKT. II. 1. – 3.: Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Ausgangslage und Grundlagen

- 48 Die Materialverwaltung der Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erfolgte nach den Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (RSB).¹²¹ Materialien im Umlaufvermögen sind im Sinne dieser Richtlinie unter anderem Werkstoffe (Roh- und Hilfsstoffe), Handelswaren und Verbrauchsgüter (Lebens-, Futtermittel, Brenn- und Treibstoffe, Büromittel udgl), Altmaterial und Erzeugnisse.

In den Materialaufschreibungen waren wertmäßig der Anschaffungswert je Einheit sowie mengenmäßig der Anfangsbestand, die Bestandsänderungen und der Endbestand eines Jahres festzuhalten.

Die von den einzelnen Materialverwaltungen nachgewiesenen Materialbestände waren in einer Materialbestandsrechnung der Dienststelle zusammenzufassen. Diese Aufzeichnungen fassten die Abteilungen zusammen und übermittelten sie der Buchhaltung zum Jahresschluss. Die in den Aufzeichnungen vermerkten Materialwerte flossen in den Rechnungsabschluss ein.

Tabelle 22: Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Pkt. II. 1. - 3. Wirtschaftsgüter des UV	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
1. Werkstoffe, Handelswaren und Verbrauchsgüter	2.850.622,24		2.850.622,24
1.1. Werkstoffe	146,28		146,28
1.2. Handelswaren	60.700,91		60.700,91
1.3. Lebens- und Futtermittel	56.891,56		56.891,56
1.4. Sonstige Verbrauchsgüter (Vorräte)	2.732.883,49		2.732.883,49
2. Altmaterial	1.432,60		1.432,60
3. Erzeugnisse	1.454,35		1.454,35
SUMME	2.853.509,19		2.853.509,19

Quelle: LRH eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten zum 31. Dezember 2015

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 49.1 Da von den oben ausgewiesenen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens allein 2.658.736,96 EUR oder rd. 93% in Form von Betriebsstoffen¹²² auf die Landesstraßenverwaltung Abt. 9 entfielen, beschränkte der LRH seine

¹²¹ § 22 bis 32 RSB (RIM).

¹²² Diesel, Öle, Fette, Streusalz u.a.

Prüfungshandlungen auf die Materialverwaltung dieser Organisationseinheiten. Die Materialverwaltung führte die Abt. 9 wie die Inventarverwaltung im Betriebsinformationssystem (BIS) automationsunterstützt.

Tabelle 23: Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens - Landesstraßenverwaltung

Pkt. II. 1. - 3. Wirtschaftsgüter des UV	Bilanz 31.12.2015	davon Landesstraßenverwaltung	
		BW in EUR	in %
1. Werkstoffe, Handelswaren und Verbrauchsgüter	2.850.622,24	2.658.736,96	93%
1.1. Werkstoffe	146,28		
1.2. Handelswaren	60.700,91		
1.3. Lebens- und Futtermittel	56.891,56		
1.4. Sonstige Verbrauchsgüter (Vorräte)	2.732.883,49	2.658.736,96	97%
2. Altmaterial	1.432,60		
3. Erzeugnisse	1.454,35		
SUMME	2.853.509,19	2.658.736,96	93%

Quelle: LRH eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten zum 31. Dezember 2015

Als ersten Schritt glich der LRH die der Landesbuchhaltung zum 31. Dezember 2015 gemeldeten Stände mit den in der Abt. 9 aufliegenden, von den einzelnen Straßenbauämtern und Straßenmeistereien vorgelegten Materialhauptbestandsrechnungen, die aus dem BIS generiert wurden, ab.

Diese Materialhauptbestandsrechnungen für das Jahr 2015 trugen mit mindestens zwei Unterschriften bestätigte und datierte Vermerke über durchgeführte Prüfungen bzw. „Überprüfungen – Inventur“, und wiesen zum Teil Kontrollhäkchen und Korrekturen an den Soll-Ständen¹²³ auf. Nach Angaben der Verantwortlichen der Abt. 9 wurden durchwegs von den Dienststellen vor der Meldung des Materialhauptbestandes Inventuren durchgeführt. Die Dokumentation erfolgte der Inventur erfolgte in einigen Dienststellen in Form eines eigenen Inventurprotokolls¹²⁴, das der Materialhauptbestandsrechnung nicht beigefügt war.

Der LRH nahm auch in die Dokumentation („QM-Checkliste“) der in regelmäßigen Abständen in der Vergangenheit durchgeführten Qualitätssicherungskontrollen der Abt. 9, UAbt. Controlling bei den einzelnen Straßenbauämtern und Straßenmeistereien Einschau. Diese Kontrollen umfassten auch Überprüfungen der Materiallagerbestände in Form von Stichproben und erfolgten jährlich durchschnittlich bei sechs Dienststellen.

¹²³ Beispielsweise die Straßenmeisterei Friesach, Eberstein, Feldkirchen, Hermagor und Wolfsberg.

¹²⁴ Beispielsweise die vom LRH überprüften Dienststellen beim Straßenbauamt Villach.

Die letzte derartige Kontrolle fand im Juni 2013 statt. In der zweiten Hälfte des Jahres 2016 plant die Abt. 9, UAbt. Controlling wieder eine derartige Materialbestandskontrolle.

Der Bestandwert der Verbrauchsgüter der Landesstraßenverwaltung nahm rd. 97% des gesamten Bestandwertes der Verbrauchsgüter ein. Die größten Positionen bei den Verbrauchsgütern der Landesstraßenverwaltung waren die Betriebsstoffe Diesel und Streusalz, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist. Der Bestandwert von Diesel nahm rd. 31%, der Bestandwert für Streusalz rd. 29% des gesamten Bestandwertes der Verbrauchsgüter ein:

Tabelle 24: Verbrauchsgüter der Landesstraßenverwaltung

Pkt. II. 1.4 Sonstige Verbrauchsgüter (Vorräte) Landesstraßenverwaltung	Bilanz 31.12.2015	Anteil am Gesamtbestand
	BW in EUR	in %
Diesel	851.985,94	31%
Streusalz (lose, Big-Bag, Sacksalz)	803.105,78	29%
Sonstige Verbrauchsgüter	1.003.645,24	37%
SUMME	2.658.736,96	97%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Datenauswertung aus den Materialbestandsrechnungen der Abt. 9.

Der LRH überprüfte die Materialverwaltung im Bauhof der Straßenverwaltung in Klagenfurt am 1. Dezember 2015 und im Bauhof der Straßenverwaltung in Villach am 11. Juli 2016, wobei der Schwerpunkt auf die Materialverwaltung der zwei oben genannten Hauptpositionen Diesel und Streusalz gelegt wurde.

Die Betriebsstoffe wurden am Bauhof Klagenfurt gemeinsam mit dem Straßenbauamt Klagenfurt, den Straßenmeistereien Klagenfurt und Rosental, der Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, UAbt. Agrartechnik, der Amtswirtschaftsstelle des AKL und teilweise der ASFINAG verwaltet. Aus wirtschaftlichen Gründen bestand ein gemeinsamer Dieseltank, der alternierend von den beteiligten Kostenstellen des Landes und der ASFINAG betankt wurde. Die Verwaltung der Betriebsstoffe am Bauhof in Villach erfolgte gemeinsam mit dem Straßenbauamt Villach, den Straßenmeistereien Villach und Feistritz/Drau sowie der Brückenmeisterei Villach. Beide Bauhöfe verwendeten das elektronische Chip-gesteuerte Tankstellensystem der Abt. 9. Die Entnahme an der Tankstelle erfolgte ausschließlich mit den Fahrzeugen zugeordneten Chips, wurde automatisch im System aufgezeichnet und der jeweiligen Kostenstelle zugerechnet. Die Kontrolle des Ist-Standes konnte jederzeit über das System am PC oder direkt an der Zapfsäule durchgeführt und abgerufen werden. Bei den Kontrollen zeigte der Ist-Stand

jeweils eine Abweichung von rd. einem Promille, die generelle temperaturabhängige Schwankungsbreite beträgt rund fünf Promille.

Das Streusalz bezogen die Dienststellen größtenteils lose und verwahrten es in Salzsilos bis zum Verbrauch. Geringere Mengen an Streusalz lagerten in Big-Bags oder Säcken. Der Verschluss der Salzsilos war mit einem Schloss gesichert. Der Verbrauch (Abgang) von Streusalz wurde über die Streuautomaten am Salzstreuwagen gemessen, welche die gestreute Salzmenge automatisch aufschrieben und auswiesen. Der Fahrer las den Verbrauch täglich aus und meldete ihn dem Verwaltungsassistenten, der die verbrauchten Mengen zusammenfasste und von den Beständen im System abbuchte. Vor jedem Einkauf von Streusalz wurde der Ist-Stand zur Feststellung des Bedarfs anhand des Füllstandes (Volumens) in den Salzsilos mittels Pegelmessungen ermittelt, wobei die Messunschärfe rd. +/- 100 kg betrug. Die neueren Salzsilos (derzeit rd. 5%) verwendeten bereits elektronische Messeinrichtungen (Sensoren).

Unter den sonstigen Verbrauchsgütern nahmen die verschiedenen Öle (Getriebe-, Motor-, Hydrauliköle) einen großen Anteil ein. Die Entnahme aus den Ölbehältnissen bei den größeren Straßenmeistereien und Bauhöfen (Klagenfurt, Villach, Spittal) war ebenfalls über die Chip-Technologie möglich. Bei älteren Tanks und kleineren Dienststellen erfolgte die Aufzeichnung der Entnahme durch ein Zählwerk.

Die Materialentnahme der übrigen Verbrauchsgüter zeichneten die für das Lager zuständigen Werksmeister händisch auf und ließen die Übernahme vom Übernehmer mit Unterschrift bestätigen. Anhand dieser Aufzeichnungen wurde der Abgang in das Materialverwaltungssystem eingebucht.

- 49.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens“ in Frage stellen würde.

PKT. II. 4.: Bargeld und Wertzeichen

Ausgangslage und Grundlagen

- 50 Die zum 31. Dezember 2015 übergeleitete Bilanz wies einen Bestand an „Bargeld und Wertzeichen“ i.H.v. 185.108,28 EUR aus. Dieser setzte sich aus insgesamt 32 Bar- bzw. Verlagskassen¹²⁵ der Dienststellen, der Abteilungen und der Bezirkshauptmannschaften sowie einzelner Referenten¹²⁶ wie in folgender Tabelle ersichtlich zusammen.

Tabelle 25: Bargeld und Wertzeichen zum 31. Dezember 2015

Pkt. II. 4. Bargeld und Wertzeichen		Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Dienststelle/Abteilung	FK	BW in EUR		
Land Kärnten	1000	30.030,38	-19,96	30.010,42
Bezirkshauptmannschaften	BH	0,00	153.670,00	153.670,00
Referenten	-	0,00	1.427,86	1.427,86
Gesamtbestand		30.030,38	155.077,90	185.108,28

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweis, LRA 2015 I. Teil S. 1 bis 15, Auszüge Kassabücher und Vollständigkeitserklärungen.

Die Bezirkshauptmannschaften, die Dienststelle für Landesabgaben, die Tourismusschule Villach und die Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität wickelten die Kassengebarung seit 1. Jänner 2009 elektronisch über das Kassen-Modul im FI-SAP ab. Die übrigen kassenführenden Dienststellen führten die Kassenaufzeichnungen händisch bzw. in einem MS-Office Programm. Die einzelnen Barkassen waren mit unterschiedlich hohem Wechselgeldbestand von den Bankkonten bestückt. Abhängig von der Höhe des Bargeldbestandes bei den Barkassen füllte der jeweilige Berechtigte unter Wahrung des Vieraugenprinzips die Kassen durch Übertragung vom Bankkonto auf bzw. schöpfte die Einnahmen auf das Bankkonto ab. Der Führung der Kassen lagen Kassenordnungen zu Grunde. Unvermutete stichprobenartige Kassenprüfungen durch den jeweiligen Dienststellenleiter bzw. durch Mitarbeiter der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau¹²⁷ waren darin vorgesehen und wurden durchgeführt.

¹²⁵ Unter Barkassen verstand das Land Kärnten, Kassen, die im Wesentlichen für Ein- und Auszahlungen von bzw. an Parteien (Bürger) eingerichtet waren. Verlagskassen hingegen waren vorwiegend für Bareinkäufe der jeweiligen kassenführenden Stellen erforderlich. Die Kassen in der Dienststelle für Landesabgaben, der Tourismusschule Villach und der Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität sowie in den Bezirkshauptmannschaften waren nach dieser Unterscheidung als Barkassen zu verstehen. Wenn nicht explizit im Bericht angeführt, wurde der Begriff Bar- und Verlagskasse im Bericht synonym verwendet.

¹²⁶ LRA 2015 I. Teil S. 15.

¹²⁷ Niederschriften über die unvermutet vorgenommene Prüfung durch die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau der Dienststelle BH Klagenfurt-Land vom 4. November 2014 und vom 1. Dezember 2015, der BH Villach-Land vom 12. Juni 2014 und vom 29. Juni 2015, der BH. St. Veit vom 16. September 2014 und vom 12. Juni 2015, der BH Wolfsberg vom 24. September 2014 und vom 1. Dezember 2015, der BH Feldkirchen vom 8. Oktober 2014 und vom 1. Oktober 2015, der BH

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

51.1 Der LRH holte bei der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau und diese wiederum bei allen Dienststellen des Landes¹²⁸, Vollständigkeitserklärungen ein.¹²⁹ Die Vollständigkeitserklärungen stimmte der LRH mit den Werten aus dem FI-SAP, dem Geldbestandsnachweis im LRA 2015¹³⁰ und den Auszügen aus den Kassabüchern zum 31. Dezember 2015 sowie mit den im Pkt. II. 4. der Aktiva ausgewiesenen Bargeldbeständen in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 ab.

Bei dem unter Pkt. II. 4. „Bargeld und Wertzeichen“ ausgewiesenen Betrag i.H.v. 30.010,42 EUR handelte es sich um die Summe der Bestände zum 31. Dezember 2015 von 19 Barkassen¹³¹ bei 16 Dienststellen bzw. Abteilungen des Landes. Diese teilten sich wie folgt auf:

Tabelle 26: Detail – Pkt. II. 4.: Bargeld und Wertzeichen – FK 1000

Pkt. II. 4. Bargeld und Wertzeichen Detail Bar- und Verlagskassen Land Kärnten (FK 1000)			Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Dienststelle/ Abteilung	FK	Sachkonto	BW in EUR		
Landesabgaben (Barkasse)	1000	2000120	500,00	0,00	500,00
KTS-Tourismusberufsschule Villach (Barkasse)	1000	2000180	87,75	0,00	87,75
Abt. 7 - KFZ-Überprüfung (Barkasse)	1000	2000520	500,00	0,00	500,00
Landtagsamt	1000	2040001	147,39	0,00	147,39
Abt. 1 - LAD Betriebswirtschaft u. Organisation	1000	2040002	2.909,74	0,00	2.909,74
Abt. 1 - BWO - KFZ-Betriebsleitung	1000	2040003	362,78	0,00	362,78
Konzerthaus, Vorschuss Wechselgeld	1000	2040004	100,00	0,00	100,00
Kärntner Behindertenförderungszentrum	1000	2040013	2.700,62	-19,96	2.680,66
Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt	1000	2040015	4,13	0,00	4,13
Museum Moderner Kunst Kärnten	1000	2040023	410,79	0,00	410,79
Kärntner Landes- und Verwaltungsgericht	1000	2040025	776,41	0,00	776,41
Kärntner Verbindungsbüro in Brüssel	1000	2040036	20.632,61	0,00	20.632,61
Abt. 1 - LAD-Protokoll	1000	2040091	148,16	0,00	148,16
Abt. 3 - Landesplanung	1000	2040140	300,00	0,00	300,00
Agrarhistorisches Museum Ehrental	1000	2040615	300,00	0,00	300,00
Landwirtschaftl. Landesberufsschule Klagenfurt	1000	2040614	150,00	0,00	150,00
Gesamtbestand Barkassen FK 1000			30.030,38	-19,96	30.010,42

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweis, LRA 2015 I. Teil S. 1 bis 2, Auszüge Kassabücher und Vollständigkeitserklärungen.

Völkermarkt vom 21. Oktober 2014 und 18. November 2015, der BH Spittal vom 11. November 2014 und vom 17. Dezember 2015 und der BH Hermagor vom 28. Oktober 2014 und vom 15. Dezember 2015 sowie 15 weiterer Dienststellen im Jahr 2014 und 13 weiterer Dienststellen im Jahr 2015 mit Barkassen geringeren Umfangs.

¹²⁸ Acht Bezirkshauptmannschaften, 10 Abteilungen der Landesverwaltung inklusive LAD, Dienststelle für Landesabgaben, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Landes- und Verwaltungsgericht, Landtagsamt, LRH, Regierungsmitglieder, Landtagspräsident.

¹²⁹ Siehe TZ 58.

¹³⁰ LRA 2015 I. Teil S. 1 bis 15.

¹³¹ Dabei handelte es sich um 16 Verlags- und 3 Barkassen. Das Behindertenförderungszentrum unterhielt zwei und das Verbindungsbüro in Brüssel 3 Verlagskassen, wobei letzteres eine Verlagskasse über ein Bankkonto in Brüssel führte.

51.2 Die Verlagskasse 2 des Kärntner Behindertenförderungsentrums wies im Kassabuchauszug zum 31. Dezember 2015¹³² einen um 19,96 EUR geringeren Bestand als in den Aktiva der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2015 und im Geldbestandsnachweis des LRA 2015 angeführten Betrag i.H.v. 2.700,62 EUR aus. Auf Anregung des LRH korrigierte das Land Kärnten den Barkassenbestand zum 31. Dezember 2015 beim Behindertenförderungszentrum auf 2.680,66 EUR.

Des Weiteren stellte der LRH fest, dass die Barkassenbestände der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 153.670,- EUR im LRA 2015 in einem gesonderten Geldbestandsnachweis¹³³ enthalten waren, nicht jedoch in den Aktiva der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2015. Auf Empfehlung des LRH nahm das Land Kärnten die Barkassenbestände der Bezirkshauptmannschaften in die Bilanz des Landes unter Pkt. II. 4. „Bargeld und Wertzeichen“ auf. Auf die einzelnen Bezirkshauptmannschaften entfielen folgende Barbestände:

Tabelle 27: Pkt II. 4.: Aufnahme Barkassenbestände Bezirkshauptmannschaften

Aufnahme Barkassen Bezirkshauptmannschaften (FK BH) in Pkt. II. 4. Bargeld und Wertzeichen			Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Bezirkshauptmannschaft	FK	Sachkonto	BW in EUR		
Feldkirchen	BHFE	2000000	0,00	1.642,94	1.642,94
Hermagor	BHHE	2000000	0,00	2.221,06	2.221,06
Klagenfurt	BHKL	2000000	0,00	131.402,02	131.402,02
Spittal	BHSP	2000000	0,00	987,31	987,31
	BHSP	2000010	0,00	221,20	221,20
St. Veit	BHSV	2000000	0,00	1.703,75	1.703,75
	BHSV	2000010	0,00	1.066,05	1.066,05
Völkermarkt	BHVK	2000000	0,00	5.474,25	5.474,25
Villach	BHVL	2000000	0,00	4.317,42	4.317,42
	BHVL	2000010	0,00	2.238,20	2.238,20
Wolfsberg	BHWO	2000000	0,00	2.395,80	2.395,80
Gesamtbestand Barkassen BH			0,00	153.670,00	153.670,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweis Bezirkshauptmannschaften LRA 2015 I. Teil S. 11 bis 15, Auszüge Kassabücher und Vollständigkeitserklärungen.

Beim Abgleich der Vollständigkeitserklärungen und der Bankauszüge der Referenten¹³⁴ stellte der LRH darüber hinaus fest, dass bei dem im LRA 2015 ausgewiesenen Bankguthaben der Referenten Teile davon als Barkassenbestände geführt wurden. Diese Bestände fanden in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2015 keine

¹³² Kassabuchauszug Kassa 2 i.H.v. 1.148,59 EUR und Kassabuchauszug Kassa 1 i.H.v. 1.532,07 EUR ergab zum 31. Dezember 2015 einen Bestand i.H.v. 2.680,66 EUR.

¹³³ LRA 2015 I. Teil S. 11 bis 15.

¹³⁴ Landesregierungsglieder, Landtagspräsident und Landesamtsdirektion.

Berücksichtigung, weshalb der LRH die Barkassenbestände i.H.v. 1.427,86 EUR unter Pkt. II. 4. „Bargeld und Wertzeichen“ aufnahm und die Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2015 wie folgt korrigierte:

Tabelle 28: Pkt II. 4.: Aufnahme Barkassenbestände Referenten

Aufnahme Barkassen Referenten in Pkt. II. 4. Bargeld und Wertzeichen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Referent	BW in EUR		
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut	0,00	781,33	781,33
Rolf Holub	0,00	646,53	646,53
Gesamtbestand Barkassen Referenten	0,00	1.427,86	1.427,86

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweis Referenten LRA 2015 I. Teil S. 15, Auszüge Kassabücher und Vollständigkeitserklärungen.

- 52.1 Zusätzlich wählte der LRH als Stichprobe drei Dienststellen des AKL¹³⁵ und zwei Bezirkshauptmannschaften¹³⁶ aus und kontrollierte mittels Zählung den Bestand an Bargeld und Wertzeichen. Bei den Dienststellen lagen aktuelle Kassenordnungen mit Kontrollmechanismen vor, welche der LRH überprüfte. Der LRH kontrollierte stichprobenartig einzelne Kassengeschäftsfälle in Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit und Abwicklung gemäß der Kassenordnung.
- 52.2 Der LRH stellte bei den Stichprobenprüfungen fest, dass die Bargeldbestände bei den Prüfungen in der BH Klagenfurt-Land am 6. November 2015¹³⁷ und der Dienststelle für Landesabgaben am 6. November 2015¹³⁸ sowie der BH Villach-Land am 6. Juli 2016¹³⁹ mit den Kassenaufzeichnungen übereinstimmten.

Bei der Kassaprüfung am 15. Juli 2016 in der Abt. 1, UAbt. Betriebswirtschaft und Organisation ergab der Kassa-Ist-Stand¹⁴⁰ einen um 1,- EUR höheren Betrag gegenüber dem im Kassabuch ausgewiesenen Bestand.

Das Kärntner Behindertenförderungszentrum¹⁴¹ führte zwei Verlagskassen, wobei bei der Kassaprüfung am 18. Juli 2016 der Stand der Verlagskasse 1¹⁴² mit dem im Kassabuch geführten Aufzeichnungen übereinstimmte. Hingegen ergab der Kassa-Ist-Stand durch Zählung bei der Verlagskasse 2 des

¹³⁵ Dienststelle für Landesabgaben am 6. November 2015 und Abt. 1, UAbt. Betriebswirtschaft und Organisation am 15. Juli 2016 sowie das Kärntner Behindertenförderungszentrum (Sozialpädagogisches Zentrum) am 18. Juli 2016.

¹³⁶ BH Klagenfurt-Land am 6. November 2015 und BH Villach-Land am 6. Juli 2016.

¹³⁷ i.H.v. 467.363,43 EUR.

¹³⁸ i.H.v. 500,- EUR.

¹³⁹ i.H.v. insgesamt 5.195,78 EUR.

¹⁴⁰ i.H.v. 2.054,93 EUR.

¹⁴¹ Auch Sozialpädagogisches Zentrum genannt.

¹⁴² i.H.v. 1.828,12 EUR.

Behindertenförderungsentrums¹⁴³ einen um 3,22 EUR höheren Betrag als der Kassa-Soll-Stand¹⁴⁴ gemäß Kassabuch.

Abgesehen von den vernachlässigbaren positiven Abweichungen des Kassa-Ist-Standes zum Kassa-Soll-Stand bei den Stichprobenprüfungen der Abt. 1, UAbt. Betriebswirtschaft und Organisation und der Verlagskasse 2 des Kärntner Behindertenförderungsentrums war die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Geschäftsfälle gegeben und erfolgte deren Abwicklung entsprechend der Kassenordnung.

Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Bargeld und Wertzeichen“ in Frage stellen würde.

PKT. II. 5. und PKT. II. 7.: Guthaben bei Kreditunternehmen

Ausgangslage und Grundlagen

53 Der sich aus den Beständen von sämtlichen in unten angeführten Detailtabellen ausgewiesenen Bankkonten zusammensetzende buchmäßige Gesamtgeldbestand war in den Aktiva in Pkt. II. 5. „Guthaben bei der ÖPSK“ und Pkt. II. 7. „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen“ in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 für die Landesgebarung¹⁴⁵, die Bezirkshauptmannschaften und die Dispositionsmittel der Referenten sowie für die Konkurrenzgebarung¹⁴⁶ mit insgesamt 225.961.118,33 EUR ausgewiesen.

Tabelle 29: Gesamt – Bankguthaben zum 31. Dezember 2015

II. Pkt 5. Guthaben bei der ÖSPK und Pkt 7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen	FK	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
		BW in EUR		
Punkt 5. Guthaben bei der ÖSPK	1000	1.205.598,91	22.652,66	1.228.251,57
Punkt 7. Guthaben Sonstige Kreditunternehmen ¹⁾	1000, BH	217.955.221,14	6.777.645,62	224.732.866,76
davon				
Guthaben Sonstige Kreditunternehmen	1000	217.955.221,14	0,00	217.955.221,14
Guthaben Bezirkshauptmannschaften	BH	0,00	6.619.027,90	6.619.027,90
Guthaben der Referenten, LAD, Landtagspräsident	-	0,00	158.617,72	158.617,72
Saldo Guthaben gesamt		219.160.820,05	6.800.298,28	225.961.118,33

¹⁾ davon Konkurrenzgebarung (FK 9100 bis 94**) 2.273.059,84 EUR

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweise, Kontoauszüge, Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2015.

¹⁴³ Kassa-Ist-Stand i.H.v. 621,50 EUR am 18. Juli 2016.

¹⁴⁴ Kassa-Soll-Stand i.H.v. 618,28 EUR am 18. Juli 2016.

¹⁴⁵ Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung FK 1000.

¹⁴⁶ FK 9100 Baufondsgebarung Wasserbau und FK 9300 Agrarförderung Geldbestand inkludiert in FK 1000; Dabei handelt es sich um Fremdmittel (Bundesbeiträge und Interessentenbeiträge).

Die Bankbestände der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 6.619.027,90 EUR führte die Buchhaltung des Landes in eigenen Finanzkreisen und wies diese in den Nachweisen zum LRA 2015 gesondert aus. Daher waren sie in den Geldbeständen des Landes nicht enthalten. Das Land Kärnten nahm auf Empfehlung des LRH die Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften zur transparenteren Darstellung in die übergeleitete Bilanz zum 31. Dezember 2015 auf.

Bei den Geldbeständen der Referenten, Landesamtsdirektion und des Landtagspräsidenten i.H.v. insgesamt 182.698,24 EUR handelte es sich um Dispositionsmittel, welche gemäß Erlass¹⁴⁷ außerhalb der Landesbuchhaltung geführt wurden und im LRA 2015 in einem Nachweis ihren Niederschlag fanden. Von dem Gesamtgeldbestand der Referenten bezog das Land Kärnten auf Anregung des LRH Barkassenbestände i.H.v. 1.427,86 EUR in die Position „Bargeld und Wertzeichen“ und Bankguthaben i.H.v. 22.652,66 EUR in die Position „Guthaben bei der ÖPSK“ sowie Bankguthaben i.H.v. 158.617,72 EUR in die Position „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ der Aktiva der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 ein.

Das gesamte Bankguthaben i.H.v. 225.961.118,33 EUR teilte sich auf die einzelnen Kreditunternehmungen wie folgt auf:

Tabelle 30: Gesamt – Bankguthaben zum 31. Dezember 2015 gegliedert nach Kreditunternehmungen

Bankbestände		Bilanz 31.12.2015
Kreditunternehmung		BW in EUR
1	Austrian Anadi Bank AG	59.470.037,51
2	Raiffeisenbank International AG	58.999.979,37
3	Uni Credit Bank Austria AG	50.238.606,88
4	Kärntner Sparkasse AG	30.051.531,54
5	Schöllerbank AG	25.689.078,07
6	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	1.228.251,57
7	Sparkasse Feldkirchen/Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	281.426,00
8	Raiffeisenlandesbank Kärnten	2.223,93
9	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG	0,50
10	BKS Bank AG	-17,04
Saldo Guthaben gesamt		225.961.118,33

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Geldbestandsnachweise, Kontoauszüge, Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2015.

¹⁴⁷ Zl. BUCH 28/14/91 Bewirtschaftung des VA 1/01110 Dispositionsmittel.

Der Großteil der Girogelder des Landes i.H.v. rd. 59,47 Mio. EUR lag bei der Austrian Anadi Bank AG. Kurzfristige Veranlagungen von Liquiditätsüberschüssen tätigte das Land bei der RAIBA International AG, der Uni Credit Bank Austria AG und der Kärntner Sparkasse AG sowie bei der Schöllerbank AG.

- 54 Das in der Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2015 unter Pkt. II. 5. ausgewiesene „Guthaben bei der ÖPSK“ i.H.v. 1.228.251,57 EUR bestand wie aus folgender Tabelle ersichtlich aus Guthaben am Bankkonto „Land Kärnten - Hauptkonto“¹⁴⁸, am Bankkonto „Land Kärnten - Lohn“¹⁴⁹ und aus Dispositionsmittel, welche auf einem Bankkonto bei der BAWAG P.S.K. AG¹⁵⁰ einer Referentin außerhalb der Landesbuchhaltung geführt wurde. Das Guthaben über die Dispositionsmittel i.H.v. 22.652,66 EUR nahm das Land auf Anregung des LRH in die Bilanz zum 31. Dezember 2015 wie in folgender Tabelle ersichtlich auf.

Tabelle 31: Detail – Guthaben bei der ÖPSK 31. Dezember 2015

Pkt. II. 5. Guthaben bei der ÖPSK			Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Kreditunternehmung	Bezeichnung	IBAN	BW in EUR		
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	PSK HAUPT	AT136000000001200098	1.139.348,33	0,00	1.139.348,33
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	PSK LOHN	AT456000000007391808	66.250,58	0,00	66.250,58
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Dr. ⁱⁿ Beate Prettnner	AT691400096410066359	0,00	22.652,66	22.652,66
Saldo Guthaben			1.205.598,91	0,00	1.228.251,57

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Saldenlisten, Kontoauszüge, Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2015.

¹⁴⁸ Sachkonto 2100000, IBAN AT136000000001200098.

¹⁴⁹ Sachkonto 2112000, IBAN AT456000000007391808.

¹⁵⁰ BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG; IBAN AT691400096410066359.

55 Das „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen“ im Pkt. II. 7. der Bilanz des Landes zum 31. Dezember 2015 i.H.v. insgesamt 217.955.221,14 EUR setzte sich im Detail aus folgenden Bankkontoständen¹⁵¹ zusammen:

Tabelle 32: Detail – Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen zum 31. Dezember 2015

II. Pkt 7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen FK 1000 und Verwaltungsfonds			31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Kreditunternehmen	Bezeichnung	IBAN	BW in EUR		
Austrian Anadi Bank AG	ANADI HAUPT	AT06520000001150014	9.979.853,55	0,00	9.979.853,55
Austrian Anadi Bank AG	ANADI PFAND	AT97520000001153129	13.070,46	0,00	13.070,46
Austrian Anadi Bank AG	ANADI EUHPT	AT715200000455569303	-0,04	0,00	-0,04
Austrian Anadi Bank AG	ANADI WBD 1	AT56520000001326333	5.501.409,52	0,00	5.501.409,52
Austrian Anadi Bank AG	ANADI TERM	AT49520000001312006	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00
Austrian Anadi Bank AG	ANADI WBD 2	AT85520000001326490	3.580.320,70	0,00	3.580.320,70
Kärntner Sparkasse AG	KTNSPK TERM	AT092070600400012126	-63,76	0,00	-63,76
Austrian Anadi Bank AG	ANADI EU 04	AT31520000001329014	109.467,32	0,00	109.467,32
Austrian Anadi Bank AG	ANADI Abt.4	AT56520000001343114	-6,76	0,00	-6,76
Raiffeisenlandesbank Kärnten	RAILB Abt 1	AT84390000001118744	2.223,93	0,00	2.223,93
Austrian Anadi Bank AG	ANADI LABG	AT475200000455585740	-14,18	0,00	-14,18
Austrian Anadi Bank AG	ANADI BAR	AT095200000455589819	368,41	0,00	368,41
Austrian Anadi Bank AG	ANADI WBD 3	AT875200000455542340	3.753.841,49	0,00	3.753.841,49
Austrian Anadi Bank AG	ANADI WBD 4	AT595200000455542359	1.719.706,49	0,00	1.719.706,49
BKS Bank AG	BKS TER 27	AT97170000100113996	-17,04	0,00	-17,04
Uni Credit Bank Austria AG	BA TER 04	AT541200078014816306	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00
Uni Credit Bank Austria AG	BA TER 05	AT271200078014816307	10.000.000,00	0,00	10.000.000,00
Uni Credit Bank Austria AG	BA TER 06	AT971200078014816308	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00
Schöllerbank AG	SCHOE HAUPT	AT571920056086367000	5.689.078,07	0,00	5.689.078,07
Schöllerbank AG	SCHOE TERM0	AT291920056086367019	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00
Kärntner Sparkasse AG	KTNSPK	AT662070604403790860	30.025.082,82	0,00	30.025.082,82
Raiffeisenbank International AG	RAIBA INTER	AT173100000100364760	-20,63	0,00	-20,63
Raiffeisenbank International AG	RAIBA INTER	AT293100016000364760	59.000.000,00	0,00	59.000.000,00
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG	RLB NÖ	AT31320000000306530	0,50	0,00	0,50
Austrian Anadi Bank AG	ANADI HAUPT	AT28520000001326643	5.272.284,81	0,00	5.272.284,81
Austrian Anadi Bank AG	ANADI HAUPT	AT62520000001150073	232.030,98	0,00	232.030,98
Austrian Anadi Bank AG	ANADI HAUPT	AT28520000001150103	1.268.051,03	0,00	1.268.051,03
Austrian Anadi Bank AG	ANADI HAUPT	AT325200000455666520	1.808.553,47	0,00	1.808.553,47
Saldo Guthaben			217.955.221,14	0,00	217.955.221,14

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Saldenlisten, Kontoauszüge, Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2015.

¹⁵¹ Die in der Tabelle 9 verkürzt angeführte Raiffeisenlandesbank Kärnten firmierte unter Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Das Land Kärnten unterhielt neben dem Hauptkonto¹⁵² bei der BAWAG/P.S.K. AG noch ein weiteres Hauptkonto¹⁵³ bei der Austrian Anadi Bank AG. Weitere Girokonten bestanden für die Verwaltungsfonds und einzelne Dienststellen/Abteilungen¹⁵⁴ des Landes. Bei den übrigen in obiger Tabelle angeführten Banken führte das Land Kärnten Konten für kurzfristige Veranlagungen¹⁵⁵ bei Überliquidität.

Unter den Verwaltungsfonds waren Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit subsumiert. Diese waren das Kärntner Nothilfswerk,¹⁵⁶ die Fleischuntersuchungsgebühren-Ausgleichskasse,¹⁵⁷ der Fonds nach ELWOG¹⁵⁸ und der HCB-Fonds,¹⁵⁹ welchen das Land nach der Umweltproblematik im Görtschitztal Ende 2014 einrichtete und im Jänner 2015 dotierte. Im Detail waren folgende Geldbestände betroffen:

Tabelle 33: Detail – Bankbestände Verwaltungsfonds

Verwaltungsfonds	FK	FP	Bezeichnung	IBAN	31.12.2015
					BW in EUR
ELWOG Fonds	3100	2130 310	Anadi Haupt	AT285200000001326643	5.272.284,81
Fleischuntersuchungsgebühren-Ausgleichskasse	3001	2135 000	Anadi Haupt	AT625200000001150073	232.030,98
Kärntner Nothilfswerk	3003	2137 000	Anadi Haupt	AT285200000001150103	1.268.051,03
HCB Fonds	3004	2137 100	Anadi Haupt	AT325200000455666520	1.808.553,47
Saldo Guthaben					8.580.920,29

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Vollständigkeitserklärungen und Belegen.

Die Bankbestände der Verwaltungsfonds i.H.v. insgesamt 8.580.920,29 EUR wies das Land Kärnten in gesonderten Geldbestandsnachweisen¹⁶⁰ in den Beilagen zum LRA 2015 und im Geldbestandsnachweis im LRA 2015 des Landes Kärnten¹⁶¹ aus. In der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2015 waren diese Guthaben der Verwaltungsfonds im Pkt. II. 7. „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ inkludiert.

¹⁵² Girokonto, Sachkonto 2100000, IBAN AT136000000001200098.

¹⁵³ Girokonto, Sachkonto 2130000, IBAN AT065200000001150014.

¹⁵⁴ Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Abt. 4 – Soziales und Gesellschaft, Landesabgaben, Wohnbauförderung.

¹⁵⁵ Termineinlagen.

¹⁵⁶ Richtlinie ZI.1-LAD-NHW-5/1-2006; Richtlinie ZI.01-NHW-13/4-2014, adaptiert: ZI.01-NHW-13/23-2015, ZI.02-FINB-2502/1-2014.

¹⁵⁷ K-FUUG, LGBl. Nr. 34/1995 idF. LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 55/2015 (KFIUGG).

¹⁵⁸ K-EIWOG, LGBl. Nr. 10/2012 idF. LGBl. Nr. 56/2014, 51/2015.

¹⁵⁹ Richtlinie Stand 13. Jänner 2015, ZI. 01-NHW-13/4-2014, adaptiert mit Regierungssitzungsakt vom 5. Mai 2015, ZI. 01-NHW-13/23-2015.

¹⁶⁰ LRA 2015 II. Teil S. 591 bis 596.

¹⁶¹ FK 1000.

56 Der LRH stellte fest, dass die Bankbestände der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 6.619.027,90 EUR im LRA 2015 in einem gesonderten Geldbestandsnachweis enthalten waren, nicht jedoch in den Aktiva der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015. Auf Anregung des LRH nahm das Land Kärnten die Bankbestände der Bezirkshauptmannschaften in die Bilanz des Landes unter Pkt. II. 7. „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ auf. Folgende Tabelle stellt die einzelnen Bankkonten der Bezirkshauptmannschaften detailliert dar:

Tabelle 34: Detail – Aufnahme Bankbestände Bezirkshauptmannschaften

Aufnahme Saldo Guthaben bei Kreditunternehmungen Bezirkshauptmannschaften (FK BH) in II. Pkt 7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen					31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Kreditunternehmung	FK	Sachkonto	BEZEICHNUNG	IBAN	BW in EUR		
Sparkasse Feldkirchen/Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	BHFE	2132100	SPKFE HAUPT	AT292070200000003574	0,00	272.018,88	272.018,88
Austrian Anadi Bank AG	BHFE	2132101	ANADI BHFE Einnahmen	AT555200000008001600	0,00	119.215,39	119.215,39
Sparkasse Feldkirchen/Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	BHFE	2132102	SPKFE Parkgebühren	AT072070200000013573	0,00	9.407,12	9.407,12
Austrian Anadi Bank AG	BHHE	2132300	ANADI HAUPT	AT025200000002500132	0,00	853.905,82	853.905,82
Austrian Anadi Bank AG	BHKL	2132400	ANADI HAUPT	AT345200000001150383	0,00	1.017.272,40	1.017.272,40
Austrian Anadi Bank AG	BHKL	2132401	ANADI PAKRU	AT275200000001261380	0,00	798,99	798,99
Austrian Anadi Bank AG	BHKL	2132402	ANADI PAPÖ	AT485200000001261487	0,00	57,10	57,10
Austrian Anadi Bank AG	BHKL	2132403	ANADI PAMW	AT545200000001264192	0,00	-38,73	-38,73
Austrian Anadi Bank AG	BHSP	2132600	ANADI HAUPT	AT525200000002050510	0,00	695.607,72	695.607,72
Kärntner Sparkasse AG	BHSP	2132601	KTNSP GR4SP	AT712070600002000022	0,00	9.132,50	9.132,50
Kärntner Sparkasse AG	BHSP	2132602	KTNSP GR4MI	AT902070602000022661	0,00	101,73	101,73
Kärntner Sparkasse AG	BHSP	2132603	KTNSP GR4SB	AT652070602000025342	0,00	100,71	100,71
Kärntner Sparkasse AG	BHSP	2132605	KTNSP SOZKI	AT232070602000002721	0,00	1.489,70	1.489,70
Kärntner Sparkasse AG	BHSP	2132606	KTNSP GR4WS	AT602070604400672806	0,00	257,76	257,76
Austrian Anadi Bank AG	BHSV	2132500	ANADI HAUPT	AT115200000008500584	0,00	555.439,60	555.439,60
Kärntner Sparkasse AG	BHSV	2132501	KTNSP	AT5020706000034000027	0,00	9.572,04	9.572,04
Kärntner Sparkasse AG	BHSV	2132502	KTNSP	AT732070600340000971	0,00	4.331,86	4.331,86
Austrian Anadi Bank AG	BHVK	2132800	ANADI HAUPT	AT445200000005500168	0,00	462.546,76	462.546,76
Uni Credit Bank Austria AG	BHVK	2132801	BAUS JUGFA	AT281200000423610205	0,00	103.517,41	103.517,41
Uni Credit Bank Austria AG	BHVK	2132802	BAUS PARK	AT291200000423661701	0,00	6.716,52	6.716,52
Austrian Anadi Bank AG	BHVL	2132700	ANADI HAUPT	AT195200000006050026	0,00	1.866.942,78	1.866.942,78
Austrian Anadi Bank AG	BHVL	2132701	ANADI JUGDA	AT945200000006050034	0,00	158.360,37	158.360,37
Austrian Anadi Bank AG	BHVL	2132702	ANADI PAVE	AT725200000006050042	0,00	1.190,00	1.190,00
Austrian Anadi Bank AG	BHVL	2132703	ANADI ABOM	AT795200000001340760	0,00	-253,51	-253,51
Austrian Anadi Bank AG	BHVL	2132704	ANADI ABSL	AT785200000001340778	0,00	-245,77	-245,77
Austrian Anadi Bank AG	BHWO	2132900	ANADI HAUPT	AT945200000005000300	0,00	453.442,75	453.442,75
Austrian Anadi Bank AG	BHWO	2132901	ANADI ORGWO	AT835200000005010004	0,00	18.140,00	18.140,00
Saldo Guthaben Bezirkshauptmannschaften					0,00	6.619.027,90	6.619.027,90

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Saldenlisten, Kontoauszüge, Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2015.

Die Bezirkshauptmannschaften unterhielten je ein Hauptgirokonto für den laufenden Betrieb sowie diverse Girokonten für einzelne Bereiche der Bezirkshauptmannschaften¹⁶² und der Gemeinden für die Parkraumbewirtschaftung.

¹⁶² Beispielsweise für „Jugend und Familie“.

57 Weiters stellte der LRH fest, dass die Bankbestände der Referenten i.H.v. 181.270,38 EUR im LRA 2015 in einem gesonderten Bestandsnachweis¹⁶³ enthalten waren, nicht jedoch in den Aktiva der Bilanz zum 31. Dezember 2015. Auf Anregung des LRH nahm das Land Kärnten die Bankbestände der Referenten in die Bilanz des Landes unter Pkt. II. 5. „Guthaben bei der ÖPSK“ i.H.v. 22.652,66 EUR und unter Pkt. II. 7. „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ i.H.v. insgesamt 158.617,22 EUR auf. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Bestände:

Tabelle 35: Detail – Aufnahme Bankbestände Referenten

Aufnahme Guthaben bei Kreditunternehmungen Referenten in Pkt. II. 5. Guthaben bei der ÖPSK und in Pkt. II. 7. Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen			Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Referent	Kreditunternehmung	IBAN	BW in EUR		
Dr.in Beate Prettner	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	AT691400096410066359	0,00	22.652,66	22.652,66
Guthaben bei der ÖPSK			0,00	22.652,66	22.652,66
Mag. Dr. Peter Kaiser	Uni Credit Bank Austria AG	AT241200051429135901	0,00	22.515,09	22.515,09
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut	Uni Credit Bank Austria AG	AT561200010002321684	0,00	88.489,88	88.489,88
Mag. Christian Ragger	Kärntner Sparkasse AG	AT642070604400576510	0,00	1.526,18	1.526,18
DI Christian Benger	Uni Credit Bank Austria AG	AT451200078025588900	0,00	794,04	794,04
Rolf Holub	Uni Credit Bank Austria AG	AT311200010002328051	0,00	13.894,92	13.894,92
Gerhard Köfer	Uni Credit Bank Austria AG	AT881200010002311602	0,00	2.679,02	2.679,02
Ing. Rohr	Austrian Anadi Bank AG	AT825200000009554181	0,00	20.764,69	20.764,69
Landesamtsdirektion	Austrian Anadi Bank AG	AT805200000011777651	0,00	7.953,90	7.953,90
Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen			0,00	158.617,72	158.617,72
Gesamt Guthaben Referenten			0,00	181.270,38	181.270,38

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Vollständigkeitserklärungen und Belegen.

Diese betrafen Dispositionsmittel¹⁶⁴ für die Regierungsmitglieder, der Landesamtsdirektion und des Landtagspräsidenten.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

Bankbestätigungen

58.1 (1) Zur Verifizierung der Vollständigkeit der in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Bankkonten und deren Bestände veranlasste der LRH die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau zur Einholung von Saldenbestätigungen bei der ÖBFA und Bankbestätigungen (Konten, Salden, Zeichnungsberechtigungen etc.) bei sämtlichen Kreditunternehmungen, von denen bekannt war, dass das Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung¹⁶⁵ mit ihnen in Geschäftsverbindung stand. Der LRH generierte eine Gesamtliste aller vom Land

¹⁶³ LRA 2015 I. Teil S. 15.

¹⁶⁴ Bzw. Verfügungsmittel.

¹⁶⁵ Inklusiv aller Bezirkshauptmannschaften und ausgewählten ausgegliederten Rechtsträgern, Anstalten, Fonds mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Kärnten verwendeten Bankkonten im FI-SAP. Weiters durchforstete der LRH die Geschäftspartner im FI-SAP des Landes (Kreditoren und Debitoren) nach Bankverbindungen zum Land Kärnten.

Auf dieser Grundlage übermittelten in folgender Tabelle angeführte Kreditunternehmungen und die ÖBFA sämtliche Bankbestätigungen direkt an den LRH.

Tabelle 36: Bankverbindungen 2015 und Eingang Bankbestätigung

	Kreditinstitut	Adresse	Zahl	Eingang Bankbrief
1	Austrian Anadi Bank AG	Domgasse 5 9020 Klagenfurt am Wörthersee	02-FINBU/520/1/2016	24.03.2016
2	Kärntner Sparkasse AG	Neuer Platz 14 9020 Klagenfurt am Wörthersee	02-FINBU/520/2/2016	14.03.2016
3	Sparkasse Feldkirchen/ Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	Sparkassenstraße 1a 9560 Feldkirchen in Kärnten	02-FINBU/520/3/2016	11.03.2016
4	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Georg-Coch-Platz 2 1018 Wien	02-FINBU/520/4/2016	18.03.2016
5	BKS Bank AG	St. Veiter Ring 43 9020 Klagenfurt am Wörthersee	02-FINBU/520/5/2016	15.03.2016
6	Schöllerbank AG	Alter Platz 30 9020 Klagenfurt am Wörthersee	02-FINBU/520/6/2016	15.03.2016
7	Raiffeisenlandesbank Kärnten	Raiffeisenplatz 1 9020 Klagenfurt am Wörthersee	02-FINBU/520/7/2016	15.03.2016
8	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG	Europaplatz 1a 4020 Linz	02-FINBU/520/8/2016	09.03.2016
9	Raiffeisenbank International AG	Am Stadtpark 9 1030 Wien	02-FINBU/520/9/2016	18.03.2016
12	Uni Credit Bank Austria AG	Hans-Gasser-Platz 8 9500 Villach	02-FINBU/520/10/2016	18.04.2016
13	Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG	F.-W.-Raiffeisen-Platz 1 1020 Wien	02-FINBU/520/11/2016	15.03.2016
14	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	Am Beledere 1 1100 Wien	02-FINBU/520/13/2016	29.03.2016
15	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H	Seilerstätte 24 1015 Wien	02-FINBU/520/13/2016	22.03.2016

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der im LRH eingegangenen Bankbriefe und der im Buchhaltungssystem hinterlegten Geschäftspartner.

Vollständigkeitserklärung Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

(2) Im Zuge der Prüfung des LRA 2015 ersuchte der LRH die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau einschließlich der UAbt. Finanzbuchhaltung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass alle Geldbestände vollständig und richtig im

Geldbestandsnachweis des LRA 2015 dargestellt waren und keine weiteren dem Landesvermögen zurechenbaren Geldbestände bzw. Geldveranlagungen bestanden sowie die Daten aus dem FI-SAP bzw. dem Online-Banking-System¹⁶⁶ des Landes Kärnten vollständig und richtig in den LRA 2015 übernommen wurden.

Zu diesem Zwecke forderte die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau die Dienststellen des Landes¹⁶⁷, die Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit auf, eine schriftliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.

Die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau übermittelte dem LRH eine Vollständigkeitserklärung¹⁶⁸. Darin erklärte sie auf Grundlage der Vollständigkeitserklärungen von untergeordneten Dienststellen der Landesverwaltung, dass alle Geldbestände des Landes vollständig und richtig im Geldbestandsnachweis des LRA 2015 dargestellt waren und keine weiteren dem Landesvermögen zurechenbaren Geldbestände bzw. Geldveranlagungen bestanden. Weiters bestätigte die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, dass die Daten aus dem FI-SAP bzw. dem Online-Banking-System des Landes Kärnten vollständig und richtig in den LRA 2015 übernommen wurden.

Den Ausweis über den Stand an „Guthaben bei der ÖPSK“ und an „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ zum 31. Dezember 2015 überprüfte der LRH mit den von den Kreditunternehmungen im Zeitraum vom 9. März bis 18. April 2016 dem LRH übermittelten Bankbriefe und den von der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau für den LRA 2015 übergebenen Vollständigkeitserklärungen. Weiters nahm der LRH stichprobenweise Einsicht in den Online-Banking-Auszug vom 5. Jänner 2016 und vom 30. Juni 2016 und glich die Bankbestände mit dem Ausweis im FI-SAP des Landes Kärnten ab.

- 58.2 Der LRH stellte die Übereinstimmung mit den in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Beträgen mit den Bankbestätigungen, den Vollständigkeitserklärungen der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau und mit den Auszügen aus dem Online-Banking-System des Landes Kärnten¹⁶⁹ sowie mit den Abfragen aus dem FI-SAP des Landes fest. Die in der übergeleiteten Bilanz zum 31. Dezember 2015 abgebildeten Bankkontostände stimmten mit den auf den jeweiligen

¹⁶⁶ Home-Private-Banking System.

¹⁶⁷ Acht Bezirkshauptmannschaften, 10 Abteilungen der Landesverwaltung inklusive LAD, Dienststelle für Landesabgaben, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Landes- und Verwaltungsgericht, Landtagsamt, LRH, Regierungsmitglieder, Landtagspräsident.

¹⁶⁸ unterzeichnet vom Leiter der Finanzabteilung und Leiter der UAbt. Finanzbuchhaltung.

¹⁶⁹ Home-Private-Banking System.

Kontoauszügen ausgewiesenen Beträgen zum Stichtag 31. Dezember 2015 und den in den übermittelten Bankbestätigungen angeführten Beständen überein. In den Bankbriefen hielten die Kreditunternehmungen fest, dass keine weiteren Guthaben für das Land Kärnten außer denjenigen im Bankbrief bei ihrem Institut angeführten bestanden.

Nach den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzpositionen „Guthaben bei der ÖPSK“ und „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ in Frage stellen würde.

PKT. II. 12.: Forderungen aus Darlehen

Überblick

- 59 Die unter Pkt. II. 12. der Aktiva ausgewiesenen Forderungen aus Darlehen betrafen Darlehensgewährungen des Landes Kärnten in den verschiedensten Bereichen, welche aus der folgenden Tabelle mit den Buchwerten zum 31. Dezember 2015 im Überblick zu ersehen sind.

Tabelle 37: Forderungen aus Darlehen

12. Forderungen aus Darlehen	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
Weitergegebene Darlehen	540.223.487,12		540.223.487,12
Bezugsvorschüsse	1.611.240,20		1.611.240,20
Pensionsvorschüsse	20.249,00		20.249,00
Darlehen - Wohnbauförderung	1.605.592.873,91	-468.773,60	1.605.124.100,31
Darlehen und Vorschüsse aus BZ	3.246.020,00		3.246.020,00
Darlehen an sonstige Unternehmungen	141.399,08		141.399,08
LIG -Gesellschafterdarlehen	5.530.424,79		5.530.424,79
Darlehen nicht einzeln bezeichnet	170.202.431,95		170.202.431,95
GESAMT	2.326.568.126,05	-468.773,60	2.326.099.352,45

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz Land Kärnten, Nachweis zu den gegebenen Darlehen, RA Land, I. Teil, S. 347ff.

Pkt. II. 12.1.: Weitergegebene Darlehen

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 60.1 Bei den weitergegebenen Darlehen handelte es sich um Darlehen, die das Land Kärnten bei der ÖBFA aufnahm und an diverse Rechtsträger weitergab. Den Stand zum 31. Dezember 2015 zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 38: Weitergegebene Darlehen

Weitergegebene Darlehen	2005-2015 kumuliert	Tilgungen kumuliert	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	31.12.2015 nach Überleitung
	in Mio. EUR		BW in EUR		
K-Regionalfonds*	36,00	-36,00	0,00	0,00	0,00
K-Wasserwirtschaftsfonds	107,27	0,00	107.270.000,00	0,00	107.270.000,00
K-Bodenbeschaffungsfonds*	2,00	-2,00	0,00	0,00	0,00
LIG	90,16	-14,00	76.160.560,00	0,00	76.160.560,00
KWF	277,33	-57,46	219.867.927,12	0,00	219.867.927,12
KABEG	136,93	0,00	136.925.000,00	0,00	136.925.000,00
Gesamt	649,68	-109,46	540.223.487,12	0,00	540.223.487,12

* Der Bodenbeschaffungsfonds wurde im Jahr 2012 mit dem Regionalfonds, dieser 2015 mit dem Wasserwirtschaftsfonds fusioniert.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz des Landes Kärnten 2015 und Nachweis zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 347ff.

Die aus der Weitergabe dieser Darlehen resultierenden Forderungen gegenüber den genannten Rechtsträgern waren auf der Aktivseite unter Pkt. II. 12.1. der Bilanz ausgewiesen. Gleichzeitig waren diese weitergeleiteten Darlehen in gleicher Höhe passivseitig in den Finanzschulden des Landes Kärnten enthalten. Durch die aktiv- und passivseitig idente Darstellung der weitergegebenen Darlehen ergab sich eine Bilanzverlängerung von 540.223.487,12 EUR.

- 60.2 Die Vollständigkeit der weitergegebenen Darlehen überprüfte der LRH durch Einholung einer Saldenbestätigung von der ÖBFA (siehe TZ).

Pkt. II. 12.2. - 12.3.: Bezugs- und Pensionsvorschüsse

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 61 Bei den Forderungen aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen handelte es sich um Darlehen an aktive Bedienstete und Pensionisten des Landes Kärnten bzw. um aktive und pensionierte Landeslehrer.

Beamten und Vertragsbediensteten des Landes Kärnten konnten nach den dienstrechtlichen Bestimmungen¹⁷⁰ Bezugsvorschüsse bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe mit einem Höchstbetrag von 3.635 EUR und für Wohnzwecke mit einem Höchstbetrag von 5.815 EUR gewährt werden. An Pensionisten des Landes Kärnten konnte die Landesregierung Vorschüsse bis zur Höhe des 3-fachen Ruhebezuges gewähren, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen.¹⁷¹

¹⁷⁰ § 168 K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71 idgF., für Landesbeamte und § 56 und § 57 K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73 idgF., für Landesvertragsbedienstete.

¹⁷¹ § 257 K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71 idgF.

Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen betrug der ausschließlich für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum gewährte Vorschuss maximal 4.400 EUR und für die Anschaffung eines Computers maximal 1.000 EUR. Landeslehrer an Berufsschulen sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bekamen für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum höchstens 2.910 EUR und für die Anschaffung eines Computers höchstens 750 EUR zuerkannt. Für pensionierte Landeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis galt ebenfalls die Höchstgrenze von 2.190,- EUR.

Aus der folgenden Tabelle ist die Höhe der Forderungen des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015 aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen ersichtlich:

Tabelle 39: Offene Bezugs- und Pensionsvorschüsse per 31. Dezember 2015

Bezugs- und Pensionsvorschüsse	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
Bezugsvorschüsse allgemeine Verwaltung	1.182.850,37		1.182.850,37
Bezugsvorschüsse Landeslehrer	428.389,83		428.389,83
SUMME Bezugsvorschüsse	1.611.240,20	0,00	1.611.240,20
Pensionsvorschüsse allgemeine Verwaltung	7.912,00		7.912,00
Pensionsvorschüsse Landeslehrer	12.337,00		12.337,00
SUMME Pensionsvorschüsse	20.249,00	0,00	20.249,00
GESAMT	1.631.489,20	0,00	1.631.489,20

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 31.12.2015 Land Kärnten.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2015 waren Forderungen aus Bezugsvorschüssen i.H.v. rd. 1,61 Mio. EUR und aus Pensionsvorschüssen i.H.v. rd. 0,02 Mio. EUR ausgewiesen.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 62.1 Das Land Kärnten führte die Verwaltung und Verrechnung der Bezugs- und Pensionsvorschüsse im Personalverrechnungssystem „Sage DPW“. Dieses System war mit dem FI-SAP nicht verknüpft. Der LRH überprüfte daher, ob die im FI-SAP und somit die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen mit dem im Personalverrechnungssystem Sage DPW aushaftenden Beträgen übereinstimmten.

Der Wert in der Bilanz betrug 1.631.489,20 EUR und der Wert im Sage DPW 1.631.690,20 EUR. Die Differenz i.H.v. 201,- EUR war darauf zurückzuführen, dass die Systeme unterschiedliche Stichtagsbetrachtungen aufwiesen: Abrechnungen (Buchung im Sage DPW) und händische Einzahlungen (Buchung im FI-SAP-System) bei vier

Dienstnehmern in Karenz¹⁷² fielen über den Bilanzstichtag zeitlich auseinander. Eine zeitliche Überschneidung ergab sich durch das Ausscheiden eines Dienstnehmers, was eine händische Korrektur nach dem Bilanzstichtag erforderlich machte.

Die genannten Korrekturen werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 40: Vergleich zwischen Bilanz und Sage DPW per 31. Dezember 2015

Vergleich Sage DPW - Bilanz	31.12.2015
	in EUR
Stand Sage DPW	1.631.690,20
Stichtagskorrektur karezierte Dienstnehmer	-251,00
Stichtagskorrektur ausgeschiedener Dienstnehmer	50,00
Stand Sage DPW nach Korrekturen	1.631.489,20
Stand FI-SAP (Bilanz)	1.631.489,20
Differenz	0,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz 2015 Land Kärnten und der von der Abt. 1, Personalabteilung zur Verfügung gestellten Daten aus dem Personalverrechnungssystem „Sage DPW“ zum Stichtag 31. Dezember 2015.

- 62.2 Nach Berücksichtigung der Stichtagskorrekturen war bei den vorgenommenen Prüfungshandlungen nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Forderungen aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen“ in Frage stellen würde.

Pkt. II. 12.4.: Darlehen Wohnbauförderung

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 63 Bei den Wohnbauförderungsdarlehen (WBF-Darlehen) handelte es sich um vom Land Kärnten zur Verfügung gestellte Mittel zur Förderung der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum.

Nachstehende Tabelle zeigt die Bilanzposition „Wohnbauförderungsdarlehen“ zum Stand 31. Dezember 2015:

Tabelle 41: WBF-Darlehen

Pkt. II. 12.4: Wohnbauförderungsdarlehen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Darlehen Wohnbauförderung	1.604.753.126,27	-468.773,60	1.604.284.352,67
Darlehen WBF nicht übermittelte Tilgungen	839.747,64		839.747,64
GESAMT	1.605.592.873,91		1.605.124.100,31

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz des Landes Kärnten per 31. Dezember 2015.

¹⁷² Bei aktivem Besoldungsverhältnis fielen die Abrechnung und die Einzahlungen durch den automatischen Einzug des entsprechenden Anteils vom Bezug zeitlich zusammen.

Im LRA 2015 setzte sich dieser Betrag aus den WBF-Darlehen, den Teilzahlungen für den mehrgeschossigen Wohnbau, den Kapitalrückständen und den nicht übermittelten Tilgungen zusammen.

PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- 64 Die wesentlichen Unterlagen und Daten stellten die UAbt. Beteiligungen und Wohnbau und die UAbt. Finanzbuchhaltung der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, sowie die Austrian Anadi Bank AG (Anadi Bank) zur Verfügung.

Der LRH verwendete für die Prüfung insbesondere folgende Unterlagen, Daten und Hilfsmittel:

- LRA 2015;
- Eine von der Anadi Bank bestätigte Bestandsaufstellung im Original per 31. Dezember 2015, sowie der dazugehörigen Einzelpostenlisten,
- Online-Zugang zum FI-SAP des Landes Kärnten (Finanzkreis 1000 – Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung);
- Aufstellungen der Abt. 2, UAbt. Beteiligungen und Wohnbau und der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung;
- Auszahlungslisten für Teilzahlungen betreffend den mehrgeschossigen Wohnbau aus dem FI-SAP des Landes für die Jahre 2010-2015.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 65 Den Bestand und die Vollständigkeit der WBF-Darlehen überprüfte der LRH durch folgende Prüfungshandlungen:

- Abgleich der übergeleiteten Bilanz mit der Bestandsaufstellung;
- persönliche und telefonische Gespräche und Email Korrespondenzen mit Auskunftspersonen des Landes und der Anadi Bank;
- Anforderung einer Vollständigkeitsbestätigung der vom Land Kärnten verwalteten Teilzahlungen für den mehrgeschossigen Wohnbau;
- Erhebung der Kapitalrückstände und Überzahlungen über die Einzelpostenliste zum 31. Dezember 2015 und Abstimmung mit dem Betrag der übergeleiteten Bilanz;
- Abgleich der WuS Zahlen und der damit korrespondierenden Zahlungen aus den vom FI-SAP generierten Auszahlungslisten 2010 bis 2015, mit

der Einzelpostenliste zum 31. Dezember 2015 sowie der Aufstellung der UAbt. Wohnbauförderung.

ABGLEICH DER ÜBERGELEITETEN BILANZ MIT DER BESTANDSAUFSTELLUNG

66.1 (1) Der LRA 2015 wies den Stand der aushaftende WBF-Darlehen mit 1.605,59 Mio. EUR aus. Dieser setzte sich zusammen aus:

- dem Saldo der vereinbarten Rückzahlungspläne der WBF-Darlehen i.H.v. 1.594,71 Mio. EUR¹⁷³;
- den Teilzahlungen mehrgeschossiger Wohnbau i.H.v. 9,7 Mio. EUR¹⁷⁴;
- den Kapitalrückständen in der Höhe von 0,35 Mio. EUR¹⁷⁵ und
- den nicht übermittelten Tilgungen von 0,84 Mio. EUR¹⁷⁶.

Zur Plausibilisierung des im LRA 2015 ausgewiesenen Endbestands forderte der LRH von der Anadi Bank eine Bestandsaufstellung aller offenen WBF-Darlehen per 31. Dezember 2015 an:

Tabelle 42: Darstellung Differenzen

Wohnbauförderungsdarlehen des Landes	Stand im LRA	Saldo Vergleich	Differenz
	in Mio. EUR		
Darlehen WBFG 1954, 1968	0,51	0,51	0,00
Darlehen WBFG 1984	51,36	51,36	0,00
Darlehen WBFG 1992	146,45	146,45	0,00
Darlehen WBFG 1997	1.396,39	1.408,72	-12,33
Zwischensumme	1.594,71	1.607,04*)	-12,33
Darlehen WBFG nicht übernommene Teilzahlungen	9,70	9,70**)	0,00
Darlehen WBFG Kapitalrückstände	0,35	-	0,35
Darlehen WBFG nicht übermittelte Tilgungen	0,84	0,84	0,00
SUMMEN	1.605,59	1.617,57	-11,98

*) Saldo Darlehen WBFG 1954, 1968, 1984, 1992 und 1997 bestätigt von Anadi Bank per 31. Dezember 2015

**) Aufstellungen der UAbt. Wohnbau Teilzahlungen mehrgeschossiger Wohnbau

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis LRA 2015, I. Teil, S. 348 und Saldobestätigung Anadi Bank

Die von der Anadi Bank bestätigte Bestandsaufstellung wies einen Saldo von 1.607,04 Mio. EUR aus. Der Vergleich des Saldos der WBF-Darlehen aus dem LRA 2015 mit jenem der Bestandsaufstellung der Anadi Bank ergab bei der Position „Darlehen WBFG 1997“ eine Differenz von 12,33 Mio. EUR.

¹⁷³ LRA, Teil I, S.348, Kto. 2446 720 bis 2446 723.

¹⁷⁴ LRA, Teil I, S.348, Kto. 2446 729.

¹⁷⁵ LRA, Teil I, S.348, Kto. 2446 730.

¹⁷⁶ LRA, Teil I, S.348, Kto. 2446 731.

Zur Aufklärung dieser Differenz verwies die Abt. 2, UAbt. Beteiligungen und Wohnbau auf die im Jahr 2015 erfolgte Umstellung bei der Verrechnung der rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Wohnbauträger¹⁷⁷, wonach erstmalig eine valutagerechte Zahlung erfolgte. Dadurch erfasste die Anadi Bank die Zahlungen in den Bestandslisten im Dezember 2015, während die Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung die Buchungen mit Jänner 2016 vornahm.

Der LRH überprüfte die im FI-SAP verbuchten Zahlungen im Jahr 2016 auf den Bezug habenden Finanzpositionen¹⁷⁸ und konnte einen Betrag von 12,45 Mio. EUR eruieren. Davon waren 12,33 Mio. EUR in der „Aktiven Rechnungsabgrenzung“ ausgewiesen.¹⁷⁹ Die verbleibende Differenz von ca. 122 TEUR ergab sich, lt. Angaben der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung, daraus, dass nicht alle Zahlungen im Jahr 2015 abgegrenzt wurden. Die übergeleitete Bilanz wurde um diesen Betrag berichtigt.

Darlehen WBFG nicht übernommene Teilzahlungen

(2) Die Position „Darlehen WBFG nicht übernommene Teilzahlungen“ umfasste Zahlungen des Landes für die Errichtung mehrgeschossiger Wohnanlagen. Hierbei übernahm das Land während der Bauphase die Auszahlung der Teilzahlungen der WBF-Darlehen sowie deren Verwaltung. Mit der Fertigstellung des mehrgeschossigen Wohnbaus erfolgte die Übertragung der WBF-Darlehen an die Anadi Bank. Im LRA 2015 war unter dieser Position der Betrag von 9,7 Mio. EUR verbucht.

In weiterer Folge überprüfte der LRH den im LRA 2015 ausgewiesenen Betrag unter Zuhilfenahme der zugrundeliegenden Auszahlungslisten¹⁸⁰ für die Jahre 2010 bis 2015 und der Einzelpostenliste der WBF-Darlehen zum Stand 31. Dezember 2015. Über eine Prüfsoftware konnte der LRH alle jene WuS-Zahlen¹⁸¹ aussortieren, die zwar in den FI-SAP, jedoch nicht in der Einzelpostenaufstellung enthalten waren. Diese und die dazugehörigen Auszahlungsbeträge, stimmten mit den vom Land Kärnten selbst geführten Aufzeichnungen über die Teilzahlungen für den mehrgeschossigen Wohnbau¹⁸² überein. Der so ermittelte Betrag entsprach der von der Abt. 2, UAbt. Beteiligungen und Wohnbau mitgeteilten Summe von rd. 9,7 Mio. EUR.

¹⁷⁷ Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015, I. Teil, S.87.

¹⁷⁸ Zahlungen auf den Konten 2404002 und 2446002 mit Fortschreibedatum 1. Jänner 2016.

¹⁷⁹ Siehe auch TZ 109.

¹⁸⁰ Aus FI-SAP vom LRH generiert.

¹⁸¹ Aktenzahlen der zugrundeliegenden Förderakte.

¹⁸² Konkret handelte es sich dabei um jene Akten im mehrgeschossigen Wohnbau, für die das Land Kärnten WBF-Darlehen bereits zugesichert und ausbezahlt hatte, jedoch noch nicht in den Bestand der Anadi Bank übertrug. Deshalb schienen diese Akten (WuS Zahlen) samt den Auszahlungsbeträgen nicht in der Saldenliste der Anadi Bank auf.

Darstellung Kapitalrückstände und nicht übermittelte Tilgungen

(3) Unter der Position „Darlehen WBFG Kapitalrückstände“¹⁸³ verbuchte die Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung den Betrag von rd. 0,35 Mio. EUR. Im Gegensatz zu den Vorjahren beruhten die im LRA 2015 ausgewiesenen Stände der WBF-Darlehen auf dem tatsächlichen Saldo per 31. Dezember 2015 und nicht auf dem Betrag lt. Rahmen. Aufgrund der zusätzlichen Verbuchung der Kapitalrückstände, erfasste das Land Kärnten diese somit nochmals. Die übergeleitete Bilanz wurde um diesen Betrag berichtigt.

Die erstmalig im LRA 2015 enthaltene Position „Darlehen WBFG nicht übermittelte Tilgungen“ i.H.v. 0,84 Mio. EUR beinhaltete Rückzahlungen von WBF-Darlehen aus dem Jahr 2015, welche die Anadi Bank im Jänner 2016 an das Land Kärnten übermittelte. In den Vorjahren erfolgte die Verbuchung dieser Fälle unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“.

- 66.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfhandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Darlehen Wohnbauförderung“ in Frage stellen würde.

Pkt. II. 12.5.: Darlehen und Vorschüsse aus Bedarfszuweisungen

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 67 Die Gewährung und Rückzahlung von Überbrückungskrediten (ÜBK) an Gemeinden, die bis zum Ende des Rechnungsjahres von diesen noch nicht rückerstattet wurden, waren als Forderungen des Landes Kärnten unter dieser Position ausgewiesen. Diese (zinslosen) ÜBK aus Bedarfszuweisungsmitteln nahmen die Gemeinden zur Finanzierung von bestimmten kommunalen Vorhaben in Anspruch und statteten sie in den Folgejahren gemäß den vereinbarten Rückzahlungsplänen aus den Mitteln der ihnen jährlich zustehenden Bedarfszuweisungen ab. Für den Stichtag 31. Dezember 2015 ergaben sich unter diesem Titel nachstehende Forderungsstände:

¹⁸³ Rückständige Kapitalanteile ohne Zinsen, Spesen, etc.

Tabelle 43: Überbrückungskredite Gemeinden

Pkt. II. 12.5 Darlehen und Vorschüsse aus Bedarfszuweisungen	Bilanz
	31.12.2015 BW in EUR
Gemeinden mit ÜBK > 250.000,- EUR	
Kleblach-Lind	892.500,00
Radenthein	412.500,00
Sittersdorf	384.000,00
Bleiburg	300.000,00
Zwischensumme	1.989.000,00
Gemeinden mit ÜBK zwischen 100.000,- und 250.000,- EUR	
Kirchbach	181.620,00
Lavamünd	166.600,00
Krems	150.000,00
Albeck	150.000,00
Millstatt	150.000,00
St. Stefan/Gail	115.000,00
Zwischensumme	913.220,00
Gemeinden mit ÜBK unter 100.000,- EUR	
7 Gemeinden	343.800,00
GESAMT	3.246.020,00

Quelle: LRH eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 2015 Land Kärnten, Nachweis zu den gegebenen Darlehen, LRA, I. Teil, S. 348-350.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 68.1 Zur Prüfung des Bestandes und der Vollständigkeit dieser Forderungen stimmte der LRH die Stände der Bestandskonten im FI-SAP mit den in der Fachabteilung geführten Aufzeichnungen und Listen ab. Darüber hinaus holte der LRH im November 2015 über die genannten Prüfungshandlungen hinaus von acht Gemeinden mit den höchsten Außenständen an Überbrückungskrediten Saldenbestätigungen über den zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stand zum 31. Dezember 2014 und zum 30. September 2015 ein. Der Prüfwert i.H.v. 2.837.430,- EUR entsprach rd. 63 % zum 31. Dezember 2014 und rd. 87% zum 31. Dezember 2015 der gesamten aushaftenden Darlehenssumme. Die mit einer Quote von 100 % erfolgten Rückläufe wiesen zum 30. September 2015 vollständig übereinstimmende Salden mit den aushaftenden Überbrückungskrediten zum 31. Dezember 2015 aus. Bei einem Überbrückungskredit konnte durch Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Rückzahlungen auf diesen Stand übergeleitet werden.
- 68.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was gegen die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Überbrückungskredite Gemeinden“ sprechen würde.

Pkt. II. 12.6. - 12.7.: Darlehen an sonstige Unternehmen und LIG Gesellschafter-Darlehen

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

69 Die unter Pkt. II. 12.6. - 12.7. der Bilanz des Landes Kärnten zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Darlehensforderungen betrafen folgende Darlehen:

Tabelle 44: Pkt. II. 12.6. - 12.7.: Darlehen an sonstige Unternehmungen und LIG-Gesellschafterdarlehen

Punkt 12.6./12.7.: LIG-Gesellschafterdarlehen und Darlehen an sonstige Unternehmungen	Bilanz
	31.12.2015 BW in EUR
Pkt. 12.6. Darlehen an sonstige Unternehmungen	
Darlehen Petzen Bergbahnen GmbH	141.399,08
Zwischensumme Petzen	141.399,08
Pkt. 12.7. LIG - Gesellschafterdarlehen	
LIG - Gesellschafterdarlehen - Konzerthaus Klagenfurt	1.700.371,73
LIG - Gesellschafterdarlehen - Krankenpflegeschule	1.688.136,95
LIG - Gesellschafterdarlehen	2.141.916,11
Zwischensumme LIG - Darlehen	5.530.424,79
GESAMT	5.671.823,87

Quelle: LRH eigene Darstellung auf Basis des Nachweises zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 347ff.

Das in einem Leasingverhältnis vom Land Kärnten genutzte Konzerthaus wurde nach Ablauf des Leasingvertrages im Jahre 2010 mittels Kaufvertrag direkt von der LIG in ihr Eigentum übernommen. Zur Finanzierung des Kaufs gewährte das Land Kärnten der LIG ein Landesdarlehen mit einer Fixverzinsung von 4,4% dekursiv über eine Laufzeit von 25 Jahren. Den erforderlichen Kollegialbeschluss fasste die Landesregierung durch Umlaufbeschluss.¹⁸⁴ Am 31. Dezember 2015 betrug der aushaftende Darlehensbetrag 1.700.371,73 EUR.

Die Gewährung des zweckgebundenen fremdüblich verzinsten Gesellschafterdarlehens – Krankenpflegeschule (Fixverzinsung von 4,38% auf 25 Jahre) an die LIG stand im Zusammenhang mit dem Verkauf der Krankenpflegeschule in Villach an die LIG im Jahre 2011. Den erforderlichen Kollegialbeschluss fasste die Landesregierung am 5. Dezember 2011. Der Kärntner Landtag stimmte dem Verkauf gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG am 16. Dezember 2011 zu. Am 31. Dezember 2015 betrug der aushaftende Darlehensbetrag 1.688.136,95 EUR.

¹⁸⁴ Protokolliert in der Sitzung am 14. September 2010.

Die Landesregierung beschloss am 20. November 2012, der LIG für die Anschaffung, Herstellung und Instandhaltung von Immobilien ein zweckgewidmetes Gesellschafterdarlehen i.H.v. 2,54 Mio. EUR mit einer Fixverzinsung von 3,4% p.a. (dekursiv) und einer Laufzeit von 15 Jahren zu gewähren. Das Darlehen wurde im Rechnungsjahr 2012¹⁸⁵ ausbezahlt und auf dem Bestandskonto als Zugang verbucht. Zum 31. Dezember 2015 haftete ein Darlehensbetrag von 2.141.916,11 EUR aus.

In ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 genehmigte die Landesregierung ein Darlehen i.H.v. 165.000 EUR an die Petzen Bergbahnen GmbH, das zur Vorfinanzierung der geplanten Förderungsmittel¹⁸⁶ des EU-Projektes „Adventure Petzen“ diente. Die Anweisung erfolgte im Jahr 2014 in zwei Tranchen zu 65.000 EUR und 100.000 EUR.¹⁸⁷ Im Jahr 2015 führte die GmbH den Anteil für die Vorfinanzierung des KWF-Darlehens, nachdem dieses für die Projektfinanzierung an die Petzen Bergbahnen ausbezahlt wurde, dem Land Kärnten zur Tilgung des Landesdarlehens zurück. Der Stand per 31. Dezember 2015 betrug daher 141.399,08 EUR.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 70.1 Zur Prüfung von Bestand und Vollständigkeit dieser Forderungen holte der LRH im November 2015 von der LIG als Darlehensnehmerin Saldenbestätigungen über den zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stand der oben angeführten Darlehen zum 31. Dezember 2014 und zum 30. September 2015 ein. Der beim Unternehmen verzeichnete Saldo stimmte bei allen Darlehen mit dem beim Land Kärnten geführten Stand zum Stichtag 31. Dezember 2014 und zum Stichtag 31. Dezember 2015 - unter Berücksichtigung der mit Valuta 29. Dezember 2015 überwiesenen 2. Halbjahresrate - vollständig überein.

Auf die Einholung einer Saldenbestätigung von der Petzen Bergbahnen GmbH verzichtete der LRH, weil die Landesregierung dieses Darlehen erst im Jahre 2014 zugezählt hatte. Die Darlehensvergabe prüfte der LRH, indem er in den Genehmigungsakt Einsicht nahm und die Auszahlung des Darlehens durch Abfrage im FI-SAP kontrollierte. Die Rückzahlung im Jahr 2015 verfolgte der LRH durch die Abfrage im FI-SAP, die Belegprüfung und den Bankeingang.

- 70.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Darlehen an sonstigen Unternehmen“ und „LIG-Gesellschafterdarlehen“ in Frage stellen würde.

¹⁸⁵ Aus der Finanzposition 1-91473-7-2571.001 „Kärntner Landesimmobiliengesellschaft, Gesellschafterdarlehen“.

¹⁸⁶ KWF, Interreg/EFRE.

¹⁸⁷ Das Darlehen kam beim VA 1-91469-7-2544.001 „Petzen Bergbahnen GmbH, Darlehen an sonstige Unternehmungen“ zur Auszahlung.

Pkt. II. 12.8.: Darlehen – nicht einzeln bezeichnet

ÜBERBLICK

71 Unter Pkt. II. 12.8. der Bilanz wies das Land Kärnten jeweils die Bestandswerte der „Darlehen – nicht einzeln bezeichnet“¹⁸⁸ aus. Zum 31. Dezember 2015 ergab sich für diese in der Tabelle angeführten Bereiche und Darlehensnehmer folgender Forderungsstand:

Tabelle 45: Pkt. II. 12.8.: Darlehen - nicht einzeln bezeichnet

Punkt 12.8. Darlehen nicht einzeln bezeichnet	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	BW in EUR		
Pflegeheime	96.808.075,24		96.808.075,24
Fernwärme	10.308.545,34		10.308.545,34
Darlehen Tourismus	13.102.802,05		13.102.802,05
Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	49.901.089,00		49.901.089,00
Neue Heimat	22.720,32		22.720,32
Kärntner Bildungswerk	59.200,00		59.200,00
Gemeinde Sonderfinanzierung	0,00		0,00
GESAMT	170.202.431,95	0,00	170.202.431,95

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises gegebene Darlehen und Annuitätendienst, LRA 2015, I. Teil, S. 347 ff.

PFLEGEHEIME

Ausgangslage und Grundlagen

72 Im Rahmen der „Richtlinien zur Förderung von Sozialbaumaßnahmen“ förderte das Land Kärnten Investitionsmaßnahmen im Bereich von Pflege- oder Behinderteneinrichtungen durch die Gewährung von langfristigen und zinsgünstigen Darlehen. Die begünstigten Darlehen, deren Verwaltung durch die Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft erfolgte, gewährte das Land Kärnten auf max. 30 Jahre mit einer Verzinsung von 0,5% p.a. bzw. gemäß den von der Landesregierung am 6. Juli 2010 beschlossenen Richtlinien mit einer Verzinsung von 1 % p.a.

Auf die Zusicherung erfolgte eine grundbücherliche Sicherstellung des Landes Kärnten im ersten Geldrang durch Ausfertigung eines Schuldscheines und einer Pfandbestellungsurkunde.

¹⁸⁸ Sachkonto 2571 025.

Nachstehende Tabelle zeigt diese Stände zum 31. Dezember 2015 sowie eine Auflistung von Pflegestellen und Heimen mit einem aushaftenden Darlehensbetrag von mehr als rd. zwei Mio. EUR:¹⁸⁹

Tabelle 46: Darlehen - nicht einzeln bezeichnet, Pflegeheime

Pkt. II. 12.8. Darlehen nicht einzeln bezeichnet/Pflegeheime	Bilanz
	31.12.2015 BW in EUR
Pflegestellen, Heime > 2 Mio. EUR	
SHV Völkermarkt Seniorenwohnanlage	2.472.731,03
Altenwohn- und Pflegeheim Kreuzbergl	2.325.520,00
Afritz am See	2.258.665,69
Altenwohn- und Pflegeheim St. Peter	2.258.665,69
Pflegezentrum Generationenpark	2.258.160,64
Seniorenzentrum Grafendorf GmbH	2.191.152,25
St. Hemma-Haus Friesach	2.190.652,88
Frantschach/St. Gertraud	2.181.075,61
St. Stefan in Gailtal	2.108.320,35
Seniorenzentrum Kühnsdorf	2.108.311,29
Lebenshilfe Kärnten - Morogasse	2.080.035,99
Zwischensumme	24.433.291,42
Pflegestellen, Heime bis 2 Mio. EUR	
100 Pflegestellen, Heime	72.374.783,82
GESAMT	96.808.075,24

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 347ff.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 73.1 Zur Verifizierung der Vollständigkeit dieser Forderungen veranlasste der LRH im November 2015 über die Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft die Einholung von Saldenbestätigungen über die zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stände bei einzelnen ausgewählten Darlehensempfängern zum 31. Dezember 2014 und 30. September 2015. Die Übermittlung der Saldenbestätigungen erfolgte direkt an den LRH. Die Auswahl aus den über hundert an Heimträgern gewährten Einzeldarlehen traf

¹⁸⁹ Betrag gemäß Nachweis der gegebenen Darlehen und Annuitätendienst 2015, LRA 2015, I. Teil, S. 360. Im Bereich der Darlehen für Sozialbaumaßnahmen innerhalb der Position „Darlehen nicht einzeln bezeichnet“ buchte das Land Kärnten nicht nur die eingegangenen Annuitätenzahlungen, sondern im Jahr 2014 erstmals bereits die vorgeschriebenen, zum Jahresende nicht bezahlten Annuitäten (Forderungen) in die Haushaltsrechnung erfolgswirksam ein, wodurch sich das Jahresergebnis 2014 um diese aushaftenden Annuitäten in der Höhe von rd. 0,96 Mio. EUR (Tilgung und Zinsen) erhöhte. Da die Bilanzposition um diese Kapitalrückzahlungen vermindert, der Stand im Nachweis über gegebene Darlehen und Annuitätendienst, LRA, I. Teil, S. 360, jedoch nicht nachgezogen wurde, ergab sich im Nachweis gegenüber der Bilanz 2014 ein um 817.412,25 EUR höherer Stand. In der Bilanz fand sich dieser Betrag als Einnahmen-Zahlungsrückstand bei den sonstigen Forderungen (Sachkonto 280000). Von dieser Verbuchungstechnik ging das Land Kärnten mit dem LRA 2015 wieder ab und machte die Vorjahresbuchungen wieder rückgängig, weshalb die Werte in der Bilanz und im Nachweis für den Endbestand per 31. Dezember 2015 wieder übereinstimmen.

der LRH durch Zufall gesteuerte Stichproben mit einem Sample von 33 Elementen (rd. 30% der Grundgesamtheit). Der Prüfwert zu beiden Stichtagen entsprach rd. 34% der gesamten aushaftenden Darlehenssumme für Sozialbaumaßnahmen.

Damit die Auswahl ausreichend repräsentativ für die Grundgesamtheit war, bediente sich der LRH des statistischen Verfahrens der wertproportionalen Zufallsauswahl,¹⁹⁰ was den Vorteil hatte, dass Elemente ab einer bestimmten Größenordnung zu 100% geprüft wurden.

Die Auswertung der zu 100% erfolgten Rückläufe erbrachte für den Stichtag 31. Dezember 2014 mit zwei Ausnahmen Übereinstimmung der Saldobestätigungen mit den beim Land Kärnten verzeichneten Darlehensständen. Der bei einem Darlehen um 15.770,01 EUR geringer bestätigte Stand war erklärbar, weil der Darlehensnehmer in seiner Saldenbestätigung auch den Zinsanteil von 2013 und 2014 vom Forderungsstand abgezogen hatte. Bei einem anderen Darlehen übermittelte der Darlehensnehmer nur den Tilgungsplan und den Nachweis der Ratenzahlung 2015, womit ein verlässlicher Rückschluss auf den aushaftenden Darlehensstand nicht möglich war. Damit war die Übereinstimmung hinsichtlich des Prüfwertes 31. Dezember 2014 zu rd. 99,5% gegeben.

Die gemeldeten Stände zum 30. September 2015 waren mit einer Ausnahme ebenfalls vollständig und konnten mit Berücksichtigung der erfolgten Tilgungen auf den mit dem Land Kärnten übereinstimmenden Stand per 31. Dezember 2015 übergeleitet werden. Bei neun Positionen gab es Differenzen, weil vom Darlehensnehmer die gesamte Annuität vom Darlehensstand ohne Abgrenzung der Zinsen abgezogen wurde. Die Übereinstimmung hinsichtlich des Prüfwertes 31. Dezember 2015 war zu rd. 97% gegeben.

Das große Sample, die Zufallsauswahl, die hohe Übereinstimmung sowie der unter der Wesentlichkeitsgrenze liegende, nicht bestätigte Betrag erlaubten das Ergebnis auf die Grundgesamtheit zuverlässig hochzurechnen und das Stichprobenrisiko als gering zu quantifizieren.

- 73.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Darlehen – nicht einzeln bezeichnet/Pflegeheime“ in Frage stellen würde.

¹⁹⁰ MUS – Monetary Unit Sampling.

FERNWÄRME

Ausgangslage und Grundlagen

74 Die Darlehen gelangten entsprechend den Förderungsvoraussetzungen der bis Ende 2013 geltenden Fernwärmeförderungsrichtlinien des Landes Kärnten¹⁹¹ zur Auszahlung. Die Darlehen waren in den ersten fünf Jahren rückzahlungsfrei. Im 6. bis 10. Jahr mussten 5% und im 11. bis 25. Jahr 7% der Darlehenssumme zurückgezahlt werden.

Ab 2014 traten neue Förderungsrichtlinien in Kraft,¹⁹² die geänderte Förderungsvoraussetzungen festlegten, die Förderung an die gleichzeitige Gewährung von Bundes- bzw. EU-Förderungen knüpften, vom Förderungsinstrument der Darlehensgewährung abgingen und im Wesentlichen nur mehr nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse vorsahen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die erfassten Fernwärme-Darlehen mit einem aushaftenden Betrag von mehr als 300.000 EUR zum 31. Dezember 2015:¹⁹³

Tabelle 47: Darlehen für Fernwärmeprojekte

Pkt. II. 12.8. Darlehen - nicht einzeln bezeichnet/ Fernwärme-Anlage	Bilanz
	31.12.2015 BW in EUR
Anlagen mit Darlehen > 300.000,- EUR	
Biowärme Bad Kleinkirchheim	741.400,38
Astra III Naturwärme GmbH Seeboden	603.300,00
Wärmeversorgung Arnoldstein	593.828,80
Fernwärme St. Magarethen	537.100,00
Biomassewärme Velden	392.050,00
KELAG Wärme GmbH Villach	343.000,00
Biowärme Treffen	317.908,86
Zwischensumme	3.528.588,04
Anlagen mit Darlehen bis 300.000,- EUR	
79 Anlagen	6.779.957,30
GESAMT	10.308.545,34

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 345ff.

¹⁹¹ Förderrichtlinien „Erneuerbare Wärme“, Pkt. VI Nahwärmeerichtungsförderung.

¹⁹² Beschluss der Landesregierung vom 3. Dezember 2013.

¹⁹³ Der Stand der gewährten Darlehen für Fernwärmeprojekte an die jeweiligen Fernwärmebetreiber schien im Nachweis unter den Konten 2570 auf.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

75.1 Zur Verifizierung der Vollständigkeit dieser Forderungen veranlasste der LRH im November 2015 über die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz die Einholung von Saldenbestätigungen über den zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stand bei einzelnen ausgewählten Darlehensempfängern. Die Übermittlung der Saldenbestätigungen erfolgte direkt an den LRH. Die Auswahl aus den 85 an Betreibern von Fernwärmeanlagen gewährten Einzeldarlehen traf der LRH durch Zufall gesteuerte Stichproben mit einem Sample von 23 Elementen (rd. 27% der Grundgesamtheit). Der Prüfwert i.H.v. rd. 2,98 Mio. EUR (31. Dezember 2014) bzw. rd. 2,82 Mio. EUR (31. Dezember 2015) entsprach rd. 27,4% der gesamten aushaftenden Darlehenssumme für Fernwärmeanlagen.

Damit die Auswahl ausreichend repräsentativ für die Grundgesamtheit war, bediente sich der LRH des statistischen Verfahrens der wertproportionalen Zufallsauswahl,¹⁹⁴ was den Vorteil hatte, dass Elemente ab einer bestimmten Größenordnung zu 100% geprüft wurden.

Die Auswertung der zu rd. 82,6% erfolgten Rückläufe erbrachte folgendes Ergebnis:

Tabelle 48: Einholung Saldenbestätigungen FW-Anlagen - Ergebnis

Einholung Saldenbestätigung FW-Anlagen - Ergebnis	Anzahl	Quote in %	Abweichung in EUR	per 31.12.2015 (Stichtag 30.9.2015)		Anmerkung	
				Anzahl	Quote in %		
Rücklauf	19	82,61		18	78,26		
davon vollständige Übereinstimmung	14	60,87	0,00	6	26,09	0,00	
Abweichungen erklärbar (Zinsen einbezogen bzw. Tilgungen nach Stichtag)	3	13,04	-18.579,18	11	47,83	-54.033,46 23.716,69	Zinsen Tilgung
Abweichungen nicht bzw. nur teilweise erklärbar	2	8,70	-41.199,33	1	4,35	-46.301,25	z.T. Zinsen, z.T. unklar
Kein Rücklauf (keine Saldenbestätigungen)	4	17,39	0,00	5	21,74	0,00	
GESAMT	23	100,00	-59.778,51	23	100,00	-76.618,02	

Quelle: LRH-eigene Auswertung auf Basis der eingelangten Saldenbestätigungen der Darlehensnehmer.

Die nicht bzw. teilweise aufklärbaren Differenzen zum Stand 31. Dezember 2014 bei zwei Darlehensständen betrafen einen um 988,89 EUR sowie einen um 40.210,44 EUR vom Darlehensnehmer geringer bestätigten Saldostand. Letzterer war offensichtlich auf die Nichteinbeziehung eines Teilkredites in der Höhe von 20.000 EUR in die Saldenbestätigung und auf den Abzug von Zinsanteilen i.H.v. 20.210,44 EUR zurück zu führen.

¹⁹⁴ MUS – Monetary Unit Sampling.

Zum 30. September 2015 traf eine Saldenbestätigung weniger ein, die Rücklaufquote betrug somit 78,3%. Bei zwei Darlehen (23.716,69 EUR) konnten die Saldenbestände mit Berücksichtigung der erfolgten Tilgungen auf den mit dem Land Kärnten übereinstimmenden Stand per 31. Dezember 2015 übergeleitet werden. Abweichungen bei insgesamt neun Positionen (54.033,46 EUR) waren damit zu erklären, dass vom Darlehensnehmer die gesamte Annuität vom Darlehensstand ohne Abgrenzung der Zinsen abgezogen wurde. Die Abweichung von 46.301,25 betraf die oben erwähnte Nichteinbeziehung eines Teilkredites und den Abzug von Zinsanteilen.

Hinsichtlich der vier Landesdarlehen, zu denen keine Saldenbestätigungen einlangten, führte der LRH weitere Prüfungshandlungen durch:

Nach der Zusage eines Förderungsdarlehens durch das Land Kärnten hatte der Förderungsempfänger eine Verpflichtungserklärung durch firmenmäßige Fertigung zu unterzeichnen, in der er sich zur vorbehaltlosen Erfüllung der in den Förderungsrichtlinien und dieser Verpflichtungserklärung angeführten Bedingungen und Auflagen verpflichtete. Integrierter Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung war der Tilgungsplan mit den jährlichen Kapitalrückzahlungen und Zinsen (Annuitäten).

Der LRH nahm bei diesen vier Landesdarlehen in die Verpflichtungserklärungen der Darlehensnehmer und in die entsprechenden Tilgungspläne Einsicht, prüfte das Vorliegen der firmenmäßigen Fertigung und stimmte die Tilgungspläne und den aushaftenden Stand zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 mit den im FI-SAP¹⁹⁵ verbuchten Zahlungseingängen ab. Durch diese Prüfungshandlungen konnte der ausgewiesene Darlehensstand bestätigt werden.

Das große Sample, die Zufallsauswahl, die ergänzenden Prüfungshandlungen hinsichtlich der nicht durch Saldenbestätigungen verifizierten Darlehensstände und die hohe Übereinstimmung unter Einbeziehung dieser ergänzenden Prüfungen (92,3%) sowie die betragsmäßig geringe Abweichung erlaubten das Ergebnis auf die Grundgesamtheit zuverlässig hochzurechnen und das Stichprobenrisiko als gering zu quantifizieren.

- 75.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Darlehen – nicht einzeln bezeichnet/Fernwärmeanlagen“ in Frage stellen würde.

¹⁹⁵ Und den vor 2010 in der Landesverwaltung verwendeten MPB-Buchhaltungssystem.

DARLEHEN TOURISMUS

Ausgangslage und Grundlagen

76 Die nachstehende Tabelle zeigt die erfassten Landesdarlehen an die Land Kärnten Beteiligungs GmbH (LKBG),¹⁹⁶ an die Goldeck Bergbahnen GmbH und die Bergbahnen Kötschach-Mauthen für Tourismusinfrastrukturprojekte mit den aushaftenden Beträgen zum 31. Dezember 2015.¹⁹⁷

Tabelle 49: Pkt. II. 12.8.: Darlehen - nicht einzeln bezeichnet, Tourismus

Pkt. II. 12.8. Darlehen - nicht einzeln bezeichnet/Darlehen Tourismus	31.12.2015
	BW in EUR
Land Kärnten Beteiligungs GmbH (vormals Tourismus Holding GmbH)	8.021.408,48
davon Bad St. Leonhard GmbH	421.828,01
Seepark Hotel Errichtungs GmbH	2.198.778,95
Panoramahotel Balance GmbH	270.000,00
Walderlebniswelt Klopeinersee	480.436,89
Tor zum Mölltal - Kletterhalle	759.272,48
Family Resort Sonnenalpe	91.092,15
Projekt Pyramidenkogel	2.500.000,00
Badehaus Werzer	1.300.000,00
Goldeck Bergbahnen GmbH	5.000.000,00
Bergbahnen Kötschach-Mauthen	81.393,57
SUMME	13.102.802,05

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 347ff.

Die Darlehen an die LKBG erfolgten im Rahmen des vom Regierungskollegium am 20. Februar 2007 beschlossenen Mezzaninfinanzierungsmodells für Beteiligungen zur Finanzierung einer Qualitätsoffensive für Tourismusinfrastruktur im Kärntner Tourismus, für welches Mittel im Ausmaß von max. 25 Mio. EUR zur Verfügung standen. Bedeckt wurden die erforderlichen Darlehensmittel durch die Darlehensrückflüsse aus der im Jahr 2002 beschlossenen Sonderfinanzierung „Qualitätsverbesserung im Tourismus“.

Der konkreten Darlehensgewährung an die LKBG für die Finanzierung der einzelnen Tourismusprojekte lag jeweils ein eigenständiger Regierungsbeschluss zugrunde. Das Kollegium der Landesregierung beschloss in seiner 86. Sitzung am 6. Mai 2008, das Ausbauprojekt des Skigebietes auf dem Goldeck mit einem Investitionsvolumen von 30 Mio. EUR finanziell zu unterstützen. Der Landesbeitrag setzte sich aus einem nicht

¹⁹⁶ Vormals Kärntner Tourismusholding GmbH (KTH), vormals Tourismus Infrastruktur Kärnten GmbH (TIK), vormals Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßen GmbH (KBB).

¹⁹⁷ Die Stände der gewährten Darlehen schienen im Nachweis unter den Konten 2572 auf.

rückzahlbaren Zuschuss i.H.v. 5 Mio. EUR und einem partiarischen endfälligen Darlehen i.H.v. 5 Mio. EUR mit 20-jähriger Laufzeit an den Projektträger, die Goldeck Bergbahnen GmbH, zusammen.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 77.1 Zur Prüfung des Bestandes und der Vollständigkeit dieser Forderungen holte der LRH im November 2015 Saldenbestätigungen über den zu Gunsten des Landes Kärnten aushaftenden Stand der oben angeführten Darlehen vom Darlehensempfänger, der LKBG, zum Stichtag 31. Dezember 2014 und 30. September 2015 ein. Der beim Unternehmen verzeichnete Saldo zum Stichtag 31. Dezember 2014 stimmte bei einem Darlehen aufgrund eines Abschreibungsvorganges mit dem beim Land Kärnten geführten Stand zu diesem Stichtag nicht überein. Das Land Kärnten zog diese Forderungsabschreibung i.H.v. 2.998.079,78 EUR erst zum 31. Dezember 2015 nach. Im Detail handelte es sich um folgenden Sachverhalt:

Die Landesregierung beschloss im Oktober 2010 der LKBG ein Landesdarlehen i.H.v. 4,65 Mio. EUR zu gewähren, um die echte stille Beteiligung der LKBG i.H.v. 0,9 Mio. EUR und ein Genussrecht i.H.v. 3,75 Mio. EUR an der Family Resort Sonnenalpe GmbH zu refinanzieren.

Um die Risiken des in erster Linie volks- und regionalwirtschaftlich motivierten Engagements der LKBG dem Land Kärnten anzulasten, vereinbarten das Land Kärnten und die LKBG in der Darlehensvereinbarung unter anderem eine spiegelgleiche Behandlung des gewährten Landesdarlehens an die LKBG mit deren Beteiligungen. Sobald nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften für die Beteiligung ein Abwertungsbedarf entstand, erlosch mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung des Landes Kärnten durch den Geschäftsführer der LKBG auch die Darlehensforderung des Landes Kärnten. Da mit dieser Vereinbarung die Voraussetzungen eines automatisch wirksamen Forderungsverzichtes verbunden waren, befasste die Landesregierung¹⁹⁸ den Kärntner Landtag, der dieser Vereinbarung gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG am 14. April 2011 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilte.

Mit Schreiben vom 16. April 2015 teilte die LKBG dem Land Kärnten einen umfassenden außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung der Beteiligungen an der Family Resort Sonnenalpe GmbH i.H.v. 2.998.079,78 EUR zum 31. Dezember 2014 mit. Die Landesregierung nahm die aus der Darlehensvereinbarung resultierende spiegelgleiche Behandlung durch Abschreibung der Darlehensforderung in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2015 zur Kenntnis. Der als

¹⁹⁸ Beschluss der Landesregierung vom 8. März 2011 bzw. 5. April 2011 (Änderungsantrag zum Beschluss von 8. März 2011).

Forderung des Landes Kärnten gegenüber der LKBG zum 31. Dezember 2014 ausgewiesene Stand i.H.v. 3.089.171,93 EUR betrug nach dieser Abschreibung zum 31. Dezember 2015 nur mehr 91.092,15 EUR.

Die Saldenbestätigungen zum Stichtag 30. September 2015 stimmten mit dem Stand der beim Land Kärnten verzeichneten Darlehensstände überein bzw. waren in zwei Fällen durch die Berücksichtigung einer nach dem Stichtag erfolgten Tilgung (beim Darlehen „Tor zum Mölltal – Kletterhalle i.H.v. 48.626,95 EUR) und durch die Abgrenzung einbezogener Zinsen (beim Darlehen Bad St. Leonhard i.H.v. 2.321,54 EUR) auf den Stand zum 31. Dezember 2015 überleitbar.

- 77.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Darlehen – nicht einzeln bezeichnet/Darlehen Tourismus“ in Frage stellen würde. Das zum 31. Dezember 2014 ausgewiesene Darlehen betreffend Family Resort Sonnenalpe GmbH von 3.089.171,93 EUR wurde im Jahr 2015 um 2.998.079,78 EUR auf 91.092,15 EUR abgeschrieben.

WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Ausgangslage und Grundlagen

- 78 Gemäß den „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten“ förderte das Land Kärnten notwendige Maßnahmen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft¹⁹⁹ seit 2001 durch die Gewährung von langfristigen und zinsgünstigen Darlehen. Die Darlehen waren nach den derzeit geltenden Richtlinien²⁰⁰ aus dem Jahr 2005 im rückzahlungsfreien Zeitraum mit 1% verzinst und im Rückzahlungszeitraum, in den ersten 25 Jahren rückzahlungsfrei und über den gesamten Zeitraum mit 1% verzinst.

Mittels Gesetz vom 16. Dezember 2004²⁰¹ richtete das Land Kärnten einen Fonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ein (Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz – K-WWFG). Die Landesförderungen von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft wickelte das Land Kärnten in der Folge über diesen Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) ab. Dazu gehörte auch die Abwicklung von Förderungen, die das Land Kärnten vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zugesichert und gewährt hatte.

¹⁹⁹ Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Wasservorsorge.

²⁰⁰ In der Fassung vom 10. Juli 2008.

²⁰¹ LGBl. Nr. 15/2005.

Das Gesetz²⁰² normierte, dass vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Land Kärnten zugesicherte oder gewährte Darlehen vom Fonds nach Maßgabe einer von der Landesregierung mit dem Fonds abzuschließenden Vereinbarung²⁰³ nach den Richtlinien für die Förderung von Siedlungswasserbauten aus Landesmitteln abzuwickeln waren.

Nachstehende Tabelle zeigt die zugesicherten und ausbezahlten Landesförderungsdarlehen, die dem Fonds zur Abwicklung übertragen wurden, per 31. Dezember 2015:

Tabelle 50: Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Sachkonto	Pkt. II. 12.8. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
		31.12.2015		31.12.2015
		BW in EUR		
2574 170	Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen - Auszahlung	10.945.011,00		10.945.011,00
2574 172	Darlehen für Wasserversorgungsanlagen - Auszahlung	2.379.031,00		2.379.031,00
	Zwischensumme Darlehen - Auszahlung KWWF	13.324.042,00		13.324.042,00
2574 189	Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen	2.487.648,00		2.487.648,00
2574 190	Darlehen für Wasserversorgungsanlagen	34.089.399,00		34.089.399,00
	Zwischensumme - Auszahlung Land	36.577.047,00		36.577.047,00
	GESAMT	49.901.089,00		49.901.089,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises zu den gegebenen Darlehen, LRA 2015, I. Teil, S. 361.

Die vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (im Namen und auf Rechnung des Landes Kärnten) bisher ausbezahlten Landesdarlehen waren unter den Bestandskonten 2574 170 „Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen-Auszahlung K-WWF“ bzw. beim Konto 2574 172 „Darlehen für Wasserversorgungsanlagen-Auszahlung K-WWF“ ausgewiesen.²⁰⁴

Die Rückzahlungsverpflichtung des Landes Kärnten für die vom Fonds finanzierten Darlehen war auf der Passivseite unter der Bilanzposition sonstige Schulden enthalten und im Nachweis der „nicht fälligen Verwaltungsschulden“²⁰⁵ dokumentiert. Dort war zum 31. Dezember 2015 ein Stand von 13.345.425,- EUR ausgewiesen, der von dem im Nachweis über gegebene Darlehen nachgewiesenen Stand an „Darlehen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen – Auszahlung“ i.H.v. 13.324.042,- EUR um 21.383,- EUR abwich, weil eine Korrektur im Darlehensstand im Nachweis der „nicht fälligen Verwaltungsschulden“ unberücksichtigt blieb.

²⁰² § 19 Abs. 8 des K-WWFG.

²⁰³ Vereinbarung für die Finanzierung des Fonds von 2015 bis 2018 vom Kuratorium am 17. November 2014 beschlossen.

²⁰⁴ Siehe Nachweis über gegebene Darlehen und Annuitätendienst im LRA 2015, I. Teil, S. 361.

²⁰⁵ Beim VA 1/62413/8 „Kärntner Wasserwirtschaftsfonds“ Post 7330 003 „Zuschüsse Altlasten“ im Nachweis über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden, LRA 2015, Teil I, S 303.

Unter den Bestandskonten 2574 189 „Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen“ und 2574 190 „Darlehen für Wasserversorgungsanlagen“ waren die vom Land Kärnten in den Jahren 2001 bis 2005 ausbezahlten und dem K-WWF zur weiteren Verwaltung übertragenen Landesdarlehen ausgewiesen.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

79.1 Zur Prüfung des im Vermögensbestand ausgewiesenen Forderungsstandes nahm der LRH bei der Geschäftsstelle des K-WWF in die entsprechenden Aufzeichnungen Einschau und ließ sich die erforderlichen Auswertungen aus dem elektronischen Förderungsverwaltungssystem generieren. Die Detailauswertung sämtlicher ausbezahlter Landes- und Fondsmittel für die vom Fonds übernommenen Darlehen stimmte der LRH mit dem im Land Kärnten ausgewiesenen Forderungsstand ab.

Zur Sicherung der ausbezahlten Förderungen folgte die Geschäftsstelle des Fonds dem Förderungsempfänger nach der Schlussfeststellung und Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages einen Schuldschein mit dem Rückzahlungsplan aus, der vom Förderungsnehmer bzw. seinen vertretungsbefugten Organen (Gemeindevertretung, Verbandsorgane) rechtsverbindlich gegengezeichnet werden musste.

Zur Prüfung der Existenz und Vollständigkeit ließ sich der LRH die Schuldscheine vorlegen. Der LRH prüfte anhand der Auszahlungsliste das Vorliegen der unterzeichneten Schuldscheine. In die Prüfung bezog er alle Schuldscheine ein. Die Gesamtsumme der durch Schuldscheine besicherten Förderungsauszahlungen entsprach der Gesamtsumme der Auszahlungsliste. Für einen Betrag von 265.102,- EUR waren jedoch noch keine gezeichneten Schuldscheine vorliegend (Auszahlungen für noch nicht schlussfestgestellte Vorhaben).

Weiters wies der LRH darauf hin, dass im Jahresabschluss des Fonds die vom Fonds ausbezahlten Förderungsmittel für die bereits vor der Gründung des Fonds zugesicherten Landesdarlehen (BEV-Konten 2574 170 und 172) als Forderungen ausgewiesen waren. Der Jahresabschluss wurde jährlich von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert sowie vom Kuratorium des Fonds beschlossen.

79.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Forderungspositionen „Darlehen – nicht einzeln bezeichnet/Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ in Frage stellen würde.

Notleidende Darlehen

80 Bei den gegebenen Darlehen war zu berücksichtigen, dass ein Teil der Darlehen im Sinne der Definition der Statistik Austria als „notleidend“ zu betrachten war. Nach den von der Statistik Austria erstmals im Jahr 2015 erfassten Daten²⁰⁶ zu notleidenden Darlehen war ein Darlehen gemäß dieser Definition als notleidend zu bezeichnen, wenn

- für Zins- oder Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen war,
- Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig waren, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig waren, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln ließen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden.²⁰⁷

Nach diesen Kriterien ermittelte das Land Kärnten per 31. Dezember 2015 einen Stand an notleidenden Darlehen i.H.v. 22.129.343,50, der sich auf folgende Bereiche aufschlüsselte:

Tabelle 51: Notleidende Darlehen

Bereich	Stand 31.12.2015	Notleidende Darlehen per 31.12.2015	Anteil d. notleidenden Darlehen
	BW in EUR		in %
Darlehen Wohnbauförderung	1.605.124.100	5.877.832	0,37
Darlehen - nicht einzeln bezeichnet	170.202.432	16.251.511	9,55
<i>davon Darlehen für Pflegeheime</i>	<i>96.808.075</i>	<i>15.188.344</i>	<i>15,69</i>
<i>davon Darlehen für Fernwärme-Anlagen</i>	<i>10.308.545</i>	<i>890.681</i>	<i>8,64</i>
<i>davon Tourismus-Infrastruktur</i>	<i>13.102.802</i>	<i>172.486</i>	<i>1,32</i>
Gesamt	1.895.545.955	22.129.344	1,17
Gesamten Forderungen aus Darlehen	2.326.099.352	22.129.344	0,95

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises über gegebene Darlehen und Annuitätendienst 2015, LRA 2015, I. Teil, S. 347ff, sowie der Erhebungen der Abt. 2.

Der überwiegende Teil der notleidenden Darlehen betraf den Bereich der Darlehen für Pflegeheime mit immerhin rd. 15,7% der gesamten aushaftenden Darlehenssumme. Die notleidenden Darlehen für den Bereich der Fernwärme nahmen einen Anteil von rd. 8,6% der aushaftenden Darlehen ein.

²⁰⁶ Die Statistik Austria erfasste die Daten zu notleidenden Darlehen, Verbindlichkeiten und Aktiva öffentlicher Unternehmen gemäß der sog. Six-Pack-Haushaltsrichtlinie der EU, RL 2011/85.

²⁰⁷ ESVG 2010, Abs. 7.101.

Die Prüfungen des LRH ergaben, dass die Landesregierung im Bereich der Fernwärme-Anlagen²⁰⁸ zwei aushaftende Darlehen²⁰⁹ i.H.v. gesamt 189.671,53 EUR nicht in den Stand der notleidenden Darlehen aufnahm, obwohl die Kriterien für deren Erfassung vorlagen. Der Stand der notleidenden Darlehen in diesem Bereich hätte sich damit auf 1.080.352,59 EUR und gesamt auf 22.319.015,03 EUR erhöht.

PKT. II. 15.: Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen

Ausgangslage und Grundlagen

- 81 Diese Bilanzposition enthielt vor allem verschiedene Vorschüsse, offene Übergenüsse und vorschussweise Auszahlungen. Nachstehende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2015:

Tabelle 52: Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen

Sachkonto	15. Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach
		31.12.2015		Überleitung
		in EUR		
2701000	Verschiedene Vorschüsse	0,00	0,00	0,00
2702000	Aufwandsentschädigungen	3.015,00	0,00	3.015,00
2703000	Verschiedene Vorschüsse - Konto Sollzinsen	20,94		20,94
2732000	Offene Übergenüsse	29.657,48	0,00	29.657,48
2732111	Offene Übergenüsse - Sonst. Bed.	1.106,58	0,00	1.106,58
2733000	Vorschussweise Auszahlung	34.927,55	0,00	34.927,55
2733015	Vorschussweise Auszahlung - Sonst. Bed.	767,00	0,00	767,00
2751000	Mietvorauszahlung LIG	5.567.378,74	0,00	5.567.378,74
2752000	Kautio n Straßenbauamt Klagenfurt	51.203,46	0,00	51.203,46
2752001	Kautio n Straßenbauamt Klagenfurt (Vorperioden)	583.319,67	0,00	583.319,67
	Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen BHs		-213.203,67	-213.203,67
GESAMT		6.271.396,42	-213.203,67	6.058.192,75

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 2015 Land Kärnten.

Für das im Rahmen einer Leasingvereinbarung errichtete und vom Leasinggeber an das Land Kärnten vermietete Straßenbauamt Klagenfurt leistete das Land Kärnten neben dem Mietentgelt bis zum Ablauf der Grundmietzeit eine monatliche Kautio n, die zur Sicherung des Mietentgeltes, der ordnungsgemä ßen Instandhaltung des Vertragsobjektes sowie für den Fall von wertmindernden baulichen Veränderungen diente. Die erlegte Kautio n wird anlässlich der Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages oder einer eventuellen Verwertung des Mietobjektes rückerstattet oder verrechnet werden, soweit nicht berechnigte Ansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter bestehen. Aufgrund dieses Rückerstattungsrechtes war die angesparte Kautio n als Forderung des Landes Kärnten zu bewerten und in den Forderungsstand aufzunehmen. Die Kautio n war zum

²⁰⁸ Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz.

²⁰⁹ BEV-Konto 2570 129 und BEV-Konto 2570 176.

31. Dezember 2015 mit 634.523,13 EUR ausgewiesen, wobei 583.319,67 EUR²¹⁰ die angesparte Kautions in den Vorperioden und 51.203,46 EUR die Kautions für 2015 betrafen.

In die Bilanzposition nahm das Land Kärnten erstmals im Rechnungsjahr 2015 die an die LIG geleisteten Mietvorauszahlungen i.H.v. 5.567.378,74 EUR auf, die in der Bilanz der LIG in gleicher Höhe in den Passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen waren.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 82 Den Forderungsstand bezüglich der Kautions Straßenbauamt Klagenfurt überprüfte der LRH durch Einsichtnahme in den Immobilienleasing-Mietvertrag und den Tilgungsplan sowie den Kontoausdruck der Leasinggeberin.

Die Mietvorauszahlungen an die LIG prüfte der LRH durch Einschau in den Bericht über die Überprüfung des Jahresabschluss der LIG zum 31. Dezember 2015 und stimmte die im LRA des Landes 2015 ausgewiesenen Mietvorauszahlungen mit den Summen in den Passiven Rechnungsabgrenzungen des geprüften und testierten Jahresabschlusses 2015 der Gesellschaft²¹¹ ab.

Hinsichtlich der übrigen Positionen (in Summe 69.494,55 EUR) überprüfte der LRH durch Abfragen im FI-SAP stichprobenweise einzelne Buchungen dieser Positionen auf ihre Zuordnung und Plausibilität. Wegen der betragsmäßig untergeordneten Bedeutung dieser Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2015 verzichtete der LRH auf weitere besondere Prüfungshandlungen.

Die acht Bezirkshauptmannschaften²¹² Klagenfurt-Land, Wolfsberg, St. Veit, Feldkirchen, Villach-Land, Hermagor, Spittal an der Drau und Völkermarkt führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Der LRH wies darauf hin, dass sämtliche Bestände der Bezirkshauptmannschaften in das Landesvermögen einzubeziehen wären. Bei Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen der Bezirkshauptmannschaften von -213.203,67 EUR,²¹³ die in das Landesvermögen einzurechnen waren.²¹⁴

²¹⁰ Die Aufnahme dieser Forderungsposition erfolgte im LRA 2015 erstmalig und ging auf die Prüfungsfeststellungen im Zuge des Berichtes zur Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz, LRH-168/B/2015, zurück.

²¹¹ Bestätigungsvermerk vom 8. Juni 2016.

²¹² Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 19/1982.

²¹³ Die Forderungen der Bezirkshauptmannschaften wiesen einen negativen Stand von rd. -213,20 TEUR aus. Dieser kam zu Stande, weil die Abteilung 1 (Flüchtlingswesen und Integration) die Auszahlungen an Asylwerber durch die Kasse der BH

PKT. II. 17.: Forderungen aus gegebenen Anzahlungen

83 Die Bilanzposition „Gegebene Anzahlungen“ wies zum 31. Dezember 2015 folgenden Bestand aus:

Tabelle 53: Forderungen aus gegebenen Anzahlungen

Pkt. II. 17.: Forderungen aus gegebenen Anzahlungen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Gegebene Anzahlungen	6.518.473,97		6.518.473,97
GESAMT	6.518.473,97		6.518.473,97

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 2015 Land Kärnten.

Unter dieser Position kamen die verschiedensten Akontierungen und Vorschüsse zur Verrechnung, der Großteil davon im Bereich der Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft und Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege als Akonto-Zahlungen für die Pflegeheime, Hauskrankenpflege und –hilfe (rd. 5,62 Mio. EUR).

Den Betrag im Jahr 2015 i.H.v. 6.518.473,97 EUR stellte die Landesbuchhaltung händisch als Saldo des als Merkposten geführten Vorkontos²¹⁵ in diese Bilanzposition²¹⁶ ein. Ihr stand eine gegengleiche Buchung desselben Betrages auf der Passivseite bei der Position „sonstige Schulden“²¹⁷ gegenüber, wodurch sich diese Werte saldierten und eine Bilanzverlängerung bewirkten.

Klagenfurt durchführen ließ und die BH Klagenfurt-Land die dafür benötigten Geldmittel vor dem ersten Tag des Auszahlungsmonats acontiert erhielt. Vorschussweise Einzahlungen und Auszahlungen buchte sie auf diesem Forderungskonto. Den zum Jahresende 2015 bestehenden Betrag von rd. -213,20 TEUR hätte die Bezirkshauptmannschaft passivseitig in den Verbindlichkeiten ausweisen müssen, gliederte diesen jedoch aus Vereinfachungsgründen nicht um.

²¹⁴ Siehe TZ 12 bis 14.

²¹⁵ Sachkonto 2899000. Siehe auch TZ 127.

²¹⁶ Position „Gegebene Anzahlungen – Summe Merkposten, Konto 2899002.

²¹⁷ Sachkonto 9036004. Siehe TZ

PKT. II. 19.: Sonstige Forderungen

Überblick

84 Nachstehende Tabelle zeigt die Bilanzposition „sonstige Forderungen“ zum Stand 31. Dezember 2015:

Tabelle 54: Sonstige Forderungen

Pkt. II. 19. Sonstige Forderungen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
19.1. Sonstige Forderungen	199.980.682,82	+5.998.485,82	205.979.168,64
<i>davon 19.1.a Sollstellung zum HH-Ausgleich</i>	<i>159.517.001,43</i>		<i>159.517.001,43</i>
<i>davon 19.1.b offene sonstige Forderungen</i>	<i>40.463.681,39</i>	<i>+5.998.485,82</i>	<i>46.462.167,21</i>
19.2. Nicht fällige Verwaltungsforderungen	690.033.544,94		690.033.544,94
19.3. Haftungsrücklässe (Bankgarantien)	10.685.841,13		10.685.841,13
Gesamt	900.700.068,89	+5.998.485,82	906.698.554,71

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 2015 Land Kärnten.

Pkt. II. 19.1.: Sonstige Forderungen

ÜBERBLICK

85 Die sonstigen Forderungen i.H.v. 199.980.682,82 EUR bestanden aus den schließlichen Einnahmen-Zahlungsrückständen i.H.v. 191.398.976,18 EUR,²¹⁸ wovon der Hauptanteil auf die Sollstellung zum Haushaltsausgleich (159.517.001,43 EUR) entfiel, und sonstigen diversen Forderungen i.H.v. 8.581.706,64 EUR.

Tabelle 55: Sonstige Forderungen

Pkt. II. 19.1. Sonstige Forderungen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
19.1.a Sollstellung zum HH-Ausgleich (Einnahmen-Zahlungsrückstand)	159.517.001,43		159.517.001,43
19.1.b. Offene sonstige Forderungen	40.463.681,39	+5.998.485,82	46.462.167,21
<i>davon offene sonst. Forderungen (Einnahmen-Zahlungsrückstände, voranschlagswirksame Forderungen)</i>	<i>31.881.974,75</i>		<i>31.881.974,75</i>
<i>davon Darlehen WBF - nicht übermittelte Zinsen</i>	<i>841.515,46</i>		<i>841.515,46</i>
<i>davon offene sonst. Forderungen (voranschlagsunwirksame Forderungen)</i>	<i>7.740.191,18</i>		<i>7.740.191,18</i>
<i>davon sonstige Forderungen BHs</i>		<i>+5.998.485,82</i>	<i>5.998.485,82</i>
Gesamt	199.980.682,82		205.979.168,64

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz 2015 Land Kärnten.

²¹⁸ LRA 2015, Teil I, Seite 34f.

EINNAHMEN-ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE (VORANSCHLAGSWIRKSAME FORDERUNGEN)

Überblick und Sollstellung

- 86 (1) In nachstehender Tabelle werden die Einnahmen-Zahlungsrückstände per 31. Dezember 2015 gemäß der Haushaltsrechnung nach funktionellen Gruppen und untergliedert in Abschnitten dargestellt. Sie setzen sich zusammen aus der Sollstellung zum HH-Ausgleich i.H.v. rd. 159,52 Mio. EUR (in der Gruppe Finanzwirtschaft) und den sonstigen Einnahmen-Zahlungsrückständen (voranschlagswirksame Forderungen) i.H.v. rd. 31,88 Mio. EUR, gesamt rd. 191,40 Mio. EUR.

Tabelle 56: Einnahmen-Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015

Gruppe/ Abschn.	Bezeichnung	31.12.2015
		BW in EUR
2/0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.602.728,81
2/02	Amt der Landesregierung (va. Bezugsersstattungen, EU-Kofinanzierungen)	310.418,08
2/03	Bezirkshauptmannschaften (va. Kostenersätze für Verwaltungsverfahren)	1.213.308,41
2/00-09	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 0	79.002,32
2/1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.698,31
2/2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaften	11.070.205,37
2/20	Gesonderte Verwaltung (va. Pensionen der Landeslehrer, Kostenersatz des Bundes)	3.160.453,07
2/21	Allgemein bildender Unterricht (va. Kostenersatz des Bundes gem. FAG)	6.503.982,67
2/20-28	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 2	1.405.769,63
2/3	Kunst, Kultur und Kultus	294.236,91
2/4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	8.728.690,95
2/41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt (va. Sozialhilfe - Jahresabrechnung)	1.062.470,59
2/42	Freie Wohlfahrt (va. Flüchtlingsfürsorge - Beiträge des Bundes)	3.206.755,75
2/43	Jugendwohlfahrt (va. Ersätze Drittverpflichteter)	3.955.978,42
2/40-48	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 4	503.486,19
2/5	Gesundheit	3.213.092,17
2/54	Ausbildung im Gesundheitsdienst (va. Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe - Betriebszuschuss)	1.742.349,33
2/50-59	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 5	1.470.742,84
2/6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.892.929,28
2/64	Straßenverkehr (va. Führerscheingesetz, Strafgelder gem. FSG)	1.179.142,87
2/60-69	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 6	713.786,41
2/7	Wirtschaftsförderung	1.794,03
2/8	Dienstleistungen	19.395,67
2/9	Finanzwirtschaft	164.550.204,68
2/92	Öffentliche Abgaben (va. Landesabgaben, Abgaben auf Spielautomaten)	4.115.960,28
2/98	Haushaltsausgleich	159.517.001,43
2/99	Abwicklung der Vorjahre	313.730,73
2/90-99	Sonstige Einnahmen-Zahlungsrückstände Gruppe 9	603.512,24
GESAMT		191.398.976,18

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des LRA 2015.

Der Hauptanteil der Einnahmen-Zahlungsrückstände i.H.v. 159.517.001,43 EUR entfiel auf die SOLL-Vorschreibung zum Haushaltsausgleich. Dieser sollmäßige Haushaltsausgleich bezweckte den rechnerischen Ausgleich des Landeshaushaltes ohne sofortige Aufnahme von Darlehen.

Die Verrechnung der SOLL-Vorschreibung für das Haushaltsjahr 2015 betrug 145.589.055,87 EUR. Weiters enthalten war ein Rest der SOLL-Vorschreibung des Haushaltsjahres 2014 i.H.v. 13.927.945,56 EUR.

Der Ausweis der Soll-Vorschreibung aktivseitig stellt die Gegenbuchung zur passivseitigen Einrechnung in den Finanzschuldenstand per 31. Dezember 2015 dar. Dieser in der Kameralistik buchungstechnisch erforderliche Schritt führte zu einer Bilanzverlängerung.²¹⁹

(2) Die Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015 verteilten sich auf folgende Schuldner:

Tabelle 57: Einnahmen-Zahlungsrückstände 2015 – nach Schuldnern

Einnahmen-Zahlungsrückstände	31.12.2015
	in Mio. EUR
Noch aufzunehmende Darlehen (Soll-Vorschreibung), ÖBFA	159,52
BUND	13,43
<i>davon Pensionen Landeslehrer (BMF)</i>	<i>3,06</i>
<i>Refundierung Landeslehrer n. FAG (BM für Bildung)</i>	<i>6,43</i>
<i>Flüchtlingsfürsorge (BMI)</i>	<i>3,20</i>
<i>Sonstiges (Lehrer an Berufsschulen, Erwachsenenbildung, Tierseuchenbekämpfung)</i>	<i>0,74</i>
GEMEINDEN	1,35
<i>davon Kopfquote, Beitrag zur Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt</i>	<i>0,73</i>
<i>Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	<i>0,59</i>
<i>Sonstiges (Sprengelärzte, Berufsschulen)</i>	<i>0,03</i>
GIS Gebühren Info Service GmbH (Landesmusikschulabgabe 4. Quartal)*	3,04
Kärntner Gesundheitsfonds (va. Betriebszuschuss ABZ u. Krankenpflegeschulen)	1,74
sonstige Schuldner	12,32
SUMME Einnahmen-Zahlungsrückstände	191,40

Bruttodarstellung ohne Abzug Einhebevergütung.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen aus FI-SAP, LRA 2015, I. Teil, S. 48ff.

Die Zahlungsrückstände des Bundes betragen zum Ende des Jahres 2015 rd. 13,43 Mio. EUR und betrafen vor allem Rückstände im Bereich der Refundierung für Landeslehrer gemäß FAG und im Bereich der Flüchtlingsfürsorge (Grundversorgung 3. Quartal 2015).

Bei den offenen Forderungen gegenüber den Gemeinden handelte es sich vor allem um Beiträge bzw. um die Kopfquote der Gemeinden zur Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zum 31. Dezember 2015 war weiters noch die letzte Quartalszahlung der Landesmusikschulabgabe i.H.v. rd. 3,04 Mio. EUR durch die Gebühren Info Service

²¹⁹ Siehe TZ 133.

(GIS) ausständig. Dem standen jedoch die Ansprüche der GIS auf die Einhebegebühr i.H.v. 98.878,02 EUR gegenüber.

Die Zahlungsrückstände von sonstigen Schuldnern betragen zum Ende des Jahres 2015 rd. 12,32 Mio. EUR, wobei die betragsmäßig höchsten Zahlungsrückstände

- die Kostenersätze Drittverpflichteter im Bereich des Mindestsicherungsgesetzes und der Jugendwohlfahrt (rd. 4,32 Mio. EUR),
- die Strafen nach dem Führerscheinggesetz²²⁰ und der Straßenverkehrsordnung²²¹ (rd. 1,55 Mio. EUR) und
- die ausschließlichen Landesabgaben (rd. 1,07 Mio. EUR)²²² betrafen.

²²⁰ BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 68/2016.

²²¹ BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015.

²²² Ohne Rückstände aus der Landesmusikschulabgabe, die separat ausgewiesen wurde (siehe Tabelle 57), aber mit den Rückständen aus der Spielbankabgabe i.H.v. 55.989,- EUR, die vom Bund (Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel) eingehoben wird und den Ländern zusteht.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

87 Bei den größeren Einnahmen-Zahlungsrückständen in Tabelle 57 prüfte der LRH im FI-SAP, ob dazu Zahlungseingänge im 1. Quartal 2016 zu verzeichnen waren. Das Ergebnis dieser Überprüfung zeigt nachstehende Tabelle im Detail:²²³

Tabelle 58: Zahlungseingänge der Zahlungsrückstände 2015

Zweck	Zahlungsrückstand 31.12.2015	Zahlungseingänge 2016		offene Zahlungs- rückstände 2016
	in EUR	Buchungsdatum	in EUR	
Einnahmen-Zahlungsrückstände BUND				
Pensionen Landeslehrer (BMF)	3.056.357,23	20.01.2016	3.056.357,23	0,00
Refundierung Pflichtschullehrer n. FAG (BM für Bildung)	6.434.027,51	27.01.2016	6.434.027,51	0,00
Flüchtlingsfürsorge	3.200.000,00	08.02.2016	3.200.000,00	0,00
Lehrer an Berufsschulen Kostenersatz n. FAG	374.110,90	17.02.2016	374.110,90	0,00
Zweckzuschuss Erwachsenenbildung	234.000,00	07.01.2016	233.721,87	278,13
Lehrer an Pflichtschulen - Kostenersatz (BM f. Bildung, Personalrefundierung)	69.955,13	18.01.2016 02.02.2016	49.153,30	20.801,83
Pensionen Lehrer an landw. Berufs- und Fachschulen	56.313,75	27.01.2016	56.313,75	0,00
Restliche Positionen	4.742,68		nicht überprüft	
SUMME BUND	13.429.507,20		13.403.684,56	21.079,96
Einnahmen-Zahlungsrückstände GEMEINDE				
Kopfquote - Kinderbetreuungseinrichtungen	586.548,42	02.03.2016	586.548,42	0,00
Jugendwohlfahrt - Gemeindeanteil n. K-Zuschlagsabgabengesetz	311.053,57	29.02.2016	311.053,57	0,00
Heizzuschuss - Gemeinde, Direktanteil	308.280,00	Jänner - Anfang Feb. 2016	308.280,00	0,00
Sozialhilfe Jahresabrechnung	113.918,53	06.04.2016 07.04.2016	113.918,53	0,00
Berufsschulen - Ersätze v. Gemeinden	13.197,90	-	-	13.197,90
Sprengelärzte - Beitrag d. Gemeinden	16.928,76	Jänner - Anfang Feb. 2016	16.928,76	0,00
Restliche Positionen	1.221,64		nicht überprüft	
SUMME GEMEINDEN	1.351.148,82		1.336.729,28	13.197,90
GIS Gebühren Info Service GmbH	3.042.400,66	20.01.2016	3.042.400,66	0,00
Kärntner Gesundheitsfonds (Betriebszuschuss ABZ)	1.170.900,00	24.02.2016	1.170.900,00	0,00
Kärntner Gesundheitsfonds (Betriebszuschuss Krankenpflegeschulen)	569.300,00	24.02.2016	569.300,00	0,00
GESAMT	19.563.256,68	127.237,00	19.523.014,50	34.277,86

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen FI-SAP.

Die noch offenen Rückstände bei den Lehrer an Pflichtschulen – Kostenersatz des BM für Bildung ging auf Einnahmen-Zahlungsrückstände aus den Vorjahren zurück. Die Vorschreibungen 2015 wurden Anfang 2016 zur Gänze gezahlt.

Von den Einnahmen-Zahlungsrückstände sonstiger Schuldner wählte der LRH die zwei Bereiche Landesabgaben und Verwaltungsstrafen aus, bei denen Rückstände in der

²²³ Stand per 22. Juli 2016.

Größenordnung von rd. 2,75 Mio. EUR im Jahr 2015 angefallen waren, und führte in diesen Bereichen Systemprüfungen durch. Die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen stellt der LRH in den nachstehenden Kapiteln dar:

EINNAHMEN-ZAHLUNGRÜCKSTÄNDE – DIENSTSTELLE FÜR LANDESABGABEN

Ausgangslage und Grundlagen

- 88 Die schließlichen Einnahmen-Zahlungsrückstände aus öffentlichen Landesabgaben²²⁴ setzen sich wie folgt zusammen: 994.412,62 EUR an Abgabenrückstände betrafen Landesabgaben, die von der Dienststelle für Landesabgaben erhoben, 79.147,- EUR an Abgabenrückständen resultierten aus Landesabgaben, die von anderen Dienststellen eingehoben wurden. Dies waren beispielsweise Abgaben nach dem Fischereigesetz²²⁵, der Spielbankabgabe oder die Feuerschutzsteuer. Da den überwiegenden Teil die Dienststelle für Landesabgaben einhob, war nur dieser Gegenstand der Prüfung des LRH.

Aus nachstehender Tabelle sind die zum Jahresende 2015 gebuchten Abgabenrückstände zu ersehen.

Tabelle 59: Abgabenrückstände

19.1. Sonstige Forderungen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
BW in EUR			
ANZEIGENABGABE	3.654,86		3.654,86
JAGDABGABE	26.923,64		26.923,64
BUNDES- UND LANDESVERWALTUNGSABGABEN	358.933,84		358.933,84
NAECHTIGUNGSTAXE	153.623,29		153.623,29
TOURISMUSABGABE	0,00		0,00
ABGABEN NACH DEM VERGNUEGUNGSSTEUERGESETZ	110.367,27		110.367,27
NATURSCHUTZABGABE	34.934,56		34.934,56
ZUSCHLAGSABGRABENGESETZ SPIELAUTOMATEN	115.735,01		115.735,01
NEBENANSPRUECHE UND RESTEINGAENGE	113.062,42		113.062,42
MOTORBOOTABGABE	77.177,73		77.177,73
Zwischensumme	994.412,62		994.412,62
Nicht von der Dienststelle für Landesabgaben verwaltete Abgaben	79.147,00		79.147,00
GESAMT	1.073.559,62		1.073.559,62

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis FI-SAP

²²⁴ Ohne die Landesmusikschulabgabe (3.042.400,66 EUR), die von der GIS Gebühren Info Service GmbH eingehoben wird und schon im Vorkapitel in die Prüfung einbezogen wurde, aber mit der Spielbankabgabe (55.989,- EUR), die vom Bund (Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel) erhoben und an das Land übermittelt wird.

²²⁵ Kärntner Fischereigesetz (K-FG), LGBl. Nr. 62/2000 idF 85/2013.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 89.1 Der LRH überprüfte im November 2015 vor Ort das von der Dienststelle für Landesabgaben (Abgabenbehörde des Landes Kärnten) verwendete Abgabenverwaltungssystem mit Fokus auf die Darstellung der offenen Forderungen (schließlichen Rückstände) in der Bilanz des Landes Kärnten. Bis 2014 verwaltete die Dienststelle für Landesabgaben die Daten zur Erhebung der Abgaben parallel in zwei unterschiedlichen Abgabenverwaltungssystemen. Dies waren das Altsystem „HOST“ mit dem Vorsystem „Lotus Notes“ und das Neusystem SAP-Abgabenverwaltungssystem mit einer direkten Anbindung zur im FI-SAP geführten Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten. Die im SAP-Abgabenverwaltungssystem generierten Abgabenvorschreibungen führten nach einem vom System vorgegebenen Genehmigungsprozess in einem automatisierten und vom einzelnen Mitarbeiter nicht beeinflussbaren Ablauf zu einer Forderungsbuchung im FI-SAP des Landes Kärnten. Weder dem mit der Erfassung betrauten Mitarbeiter noch dem Genehmigenden (Vieraugenprinzip) war es möglich in den automatisierten Prozess einzugreifen.

Im Jahr 2014 löste die Dienststelle das Altsystem sukzessive auf. Die Übertragung der schließlichen Rückstände in das Neusystem überprüfte der LRH in einem weiteren Prüfschritt indem er die Salden im Altsystem mit denen im Neusystem verglich. Schließlich kontrollierte der LRH auch noch stichprobenartig die Übertragung der aushaftenden Einzelbeträge (wie zum Beispiel Abgabenbeträge, Nebengebühren und Kosten) vom Altsystem in die Debitorenbuchhaltung des FI-SAP des Landes Kärnten.

- 89.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der dem Land Kärnten zustehenden Forderungen aus der Erhebung von Landesabgaben durch die Dienststelle für Landesabgaben in Frage stellen würde.

EINNAHMEN-ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE – FORDERUNGEN AUS GELDSTRAFEN

Ausgangslage und Grundlagen

90 Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft war unter anderem die Verhängung und Vereinnahmung von Verwaltungsstrafen. Die Bezirkshauptmannschaft verhängte vorwiegend Strafen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Straßenverkehrsordnung;
- Abfallwirtschaftsgesetz;
- Forstgesetz;
- Wasserrechtsgesetz;
- Tiertransportgesetz – Straße;
- Bundesluftreinhaltegesetz und
- Landarbeiterordnung.

Schließlich gab es noch Geldstrafen aus Disziplinarverfahren und sonstige Strafen.

Die gesetzlichen Bestimmungen regelten, an wen die eingehobenen Verwaltungsstrafen abzuführen waren. Ein Teil der Erträge aus der Einhebung der Verwaltungsstrafen stand aufgrund dieser Bestimmungen dem Land Kärnten zu. Aus der folgenden Tabelle sind die von den Bezirkshauptmannschaften verhängten, dem Land Kärnten zufallenden und noch nicht einbezahlten Strafen am Ende des Jahres 2015 ersichtlich:

Tabelle 60: Forderungen aus Strafvorschreibungen

Pkt. II. 19.1. Sonstige Forderungen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
Bezirkshauptmannschaften	BW in EUR		
Feldkirchen	109.286,70		109.286,70
Hermagor	109.609,20		109.609,20
Klagenfurt Land	223.227,80		223.227,80
St. Veit a. d. Glan	122.410,94		122.410,94
Spittal a. d. Drau	224.636,03		224.636,03
Völkermarkt	327.862,25		327.862,25
Villach Land	432.469,10		432.469,10
Wolfsberg	125.482,65		125.482,65
GESAMT	1.674.984,67		1.674.984,67

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der dem LRH von der Abt. 1, UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes Kärnten zur Verfügung gestellten Daten.

Die Abt. 1, UAbt. Informationstechnologie des Landes Kärnten rollte auf sämtliche Strafabteilungen der Bezirkshauptmannschaft in Kärnten das EDV-Programm „Strafen-DOMEA“ aus. Dieses Produkt erfüllte die technischen Voraussetzungen, um damit alle Strafverfahren abzuwickeln.

Im Zuge der Dateneingabe durch einen Mitarbeiter der Strafabteilung buchte das System den händisch eingepflegten Strafbetrag automatisiert in die Debitorenbuchhaltung und auf die für die jeweiligen Empfänger bestimmten Konten (schwebende Geldgebarung), die nach einem gesetzlich geregelten Aufteilungsschlüssel angelegt waren, ein. Sofern der Bestrafte die erforderlichen Zahlungsreferenzen in den Überweisungsdaten anführte, erfolgte die Zuordnung der geleisteten Zahlungen automatisiert. Zahlungseingänge, die nicht automatisiert zugeordnet werden konnten, musste ein Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft-Kassa in das System einbuchen.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 91.1 Der LRH überprüfte im November 2015 die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere die Vorschreibung, Einbringung und Abfuhr der dem Land Kärnten zustehenden Straferträge.

Den Prozessablauf des Strafverfahrens überprüfte der LRH vor Ort in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land in der Strafabteilung und in der Kassa.

Die Abwicklung der Anonymverfügungen erfolgte für ganz Kärnten in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor und war nicht Teil der Überprüfung.

Der Prozessablauf für die Vorschreibung von Verwaltungsstrafen war automatisiert. Ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Strafbetrages war es weder den Mitarbeitern in der Strafabteilung, noch jenen in den Kassen möglich in den automatisierten Prozess einzugreifen. Die Verbuchung des verhängten Strafbetrages und dessen Aufteilung auf die Konten der begünstigten Strafgeldempfänger nahm das System eigenständig vor.

- 91.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der dem Land Kärnten zustehenden Forderungen aus Strafen in Frage stellen würde.

DARLEHEN WBF – NICHT ÜBERMITTELTE ZINSEN

- 92 Die erstmalig im LRA 2015 enthaltene Position „Darlehen - WBF nicht übermittelte Zinsen“ i.H.v. 841.515,46 EUR enthielt Zinszahlungen von WBF-Darlehen aus dem Jahr 2015, welche die Austrian Anadi Bank im Jänner 2016 an das Land Kärnten

übermittelte. In den Vorjahren erfolgte die Verbuchung dieser Fälle unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“.

DIVERSE SONSTIGE FORDERUNGEN (VORANSCHLAGSUNWIRKSAME FORDERUNGEN)

Ausgangslage und Grundlagen

- 93 Die diversen sonstigen Forderungen i.H.v. 7.740.191,18 EUR²²⁶ betrafen jene Forderungen, die in Debitorenkonten verbucht waren und Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung²²⁷ betrafen. Sie umfassten insbesondere Forderungen aus der Abrechnung betreffend die Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz²²⁸ für die Monate November und Dezember 2015 i.H.v. rd. 6,34 Mio. EUR, betreffend die Gemeindertragsanteile (rd. 1,04 Mio. EUR), betreffend die Umsatzsteuer-voranmeldung (rd. 0,26 Mio. EUR) sowie sonstige verschiedene Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Phytosanitäre Kontrollen, Gebühren für Amtshandlungen udgl.).

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 94.1 Die Landesbuchhaltung stimmte regelmäßig am Jahresende die Einnahmen-Zahlungsrückstände (Ausgaben-Zahlungsrückstände) der Haushaltsrechnung²²⁹ mit den Debitorenkonten (Kreditorenkonten)²³⁰ in der Finanzbuchhaltung ab. Das Ergebnis gab den Saldo der voranschlagsunwirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten zurück, der wiederum mit einer weiteren Abfrage²³¹ auf seine Übereinstimmung mit den Buchungen im Haushaltsmanagement geprüft wurde. Eine allfällige Differenz im Abstimmungsprozess drückte alle Buchungen ohne Rechnungsbezug aus, die korrigiert wurden.²³²

Der LRH überprüfte die diversen sonstigen Forderungen, indem er sich von der Landesbuchhaltung das Ergebnis dieser Abstimmungsprozesse vorlegen ließ und auf seine Nachvollziehbarkeit prüfte. Außerdem ließ er sich die generierte FI-Einzelpostenliste Haushaltsmanagement übermitteln, aus der alle Einzelbuchungen

²²⁶ Siehe vorne Tabelle 55 „Sonstige Forderungen“.

²²⁷ Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, gehörten zur voranschlagsunwirksamen Gebarung.

²²⁸ Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 idgF.

²²⁹ HHM – Haushaltsmanagement.

²³⁰ Diese Abstimmkonten werden mit einer Transaktionsabfrage (Z_TAGAB: AKL – Tagesabschluss) aus dem FI-SAP generiert.

²³¹ Im Haushaltsmanagement mit der Transaktion SE16N, welche die Abstimmtable FMIFIIT-FI-Einzelpostentabelle Haushaltsmanagement aufruft.

²³² Für das Jahr 2015 ergab sich aufgrund dieser Abstimmung ein Korrekturbedarf von 4,35 EUR.

der Forderungen (Verbindlichkeiten) in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu ersehen waren und durch stichprobenartige Kontrollen überprüft werden konnten.

- 94.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „diverse sonstige Forderungen“ (voranschlagsunwirksame Gebarung) in Frage stellen würde.

SONSTIGE FORDERUNGEN BEZIRKSHAUPTMANNschaften

- 95 Die acht Bezirkshauptmannschaften²³³ Klagenfurt-Land, Wolfsberg, St. Veit, Feldkirchen, Villach-Land, Hermagor, Spittal an der Drau, Völkermarkt führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Der LRH wies darauf hin, dass sämtliche Bestände der Bezirkshauptmannschaften in das Landesvermögen einzubeziehen wären. Unter Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich sonstige Forderungen der Bezirkshauptmannschaften von rd. 8,79 Mio. EUR. Davon betrafen rd. 2,79 Mio. EUR gegenseitige Forderungen und Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der übergeleiteten Bilanz waren demnach rd. 6 Mio. EUR in das Landesvermögen einzurechnen.²³⁴

Nicht fällige Verwaltungsforderungen

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 96 Bei den nicht fälligen Verwaltungsforderungen handelte es sich gemäß VRV 1997 um jene Forderungen, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war. Mit den nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden daher Forderungen für künftige Finanzjahre dargestellt. Das Land Kärnten wies als nicht fällige Verwaltungsforderungen auch zukünftige Zinseinnahmen aus, die in einer nach doppischen Grundsätzen erstellten Bilanz keine Darstellung finden würden.

An nicht fälligen Verwaltungsforderungen wies das Land Kärnten zu Ende des Jahres 2015 rd. 690,03 Mio. EUR aus. Aus nachstehender Tabelle sind die nicht fälligen Verwaltungsforderungen für die einzelnen Bereiche ersichtlich. Sie betrafen die zukünftigen Beiträge der Gemeinden zum Annuitätendienst Krankenanstalten, zukünftige Zinsen für gegebene Darlehen und eingeräumten Baurechten sowie (echte) Forderungen aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften.

²³³ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 19/1982.

²³⁴ Siehe dazu TZ 13

Tabelle 61: Nicht fällige Verwaltungsforderungen

Pkt. II. 19.2. Nicht fällige Verwaltungsforderungen	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
Sonstige Darlehenszinsen, Bildungswerk	1.332,00		1.332,00
Sonstige Darlehenszinsen, Darlehen Behinderteneinrichtungen (Abt. 4)	1.461.960,54		1.461.960,54
Sonstige Darlehenszinsen, Darlehen Pflegeheime (Abt. 5)	5.947.881,94		5.947.881,94
Frauenhaus Villach Mietzinsrefundierung	7.528,44		7.528,44
Beiträge Gemeinden - Annuitäten Krankenanstalten	648.267.428,39		648.267.428,39
Bauzinse bzw. Baurechte	52.086,97		52.086,97
Sonstige Darlehenszinsen, Lärmschutz	0,00		0,00
Sonstige Darlehenszinsen, Fernwärme	2.929.969,95		2.929.969,95
Sonstige Darlehenszinsen, Land Kärnten BeteiligungsGmbH	406.959,88		406.959,88
Bauzinse bzw. Baurechte (Jagdpacht, Bleistätter Moor)	111.996,30		111.996,30
Bauzinse bzw. Baurechte, Wohnbauträger	6.570.647,36		6.570.647,36
Bebaute Grundstücke, Hermagor, Musikschule	213.830,65		213.830,65
Unbebaute Grundstücke, Flughafen Klagenfurt	2.522.948,78		2.522.948,78
Sonstige Darlehenszinsen	15,16		15,16
LIG (Darlehenszinsen)	2.244.884,26		2.244.884,26
Forderungen HETA Asset Resolution AG	19.294.074,32		19.294.074,32
GESAMT	690.033.544,94		690.033.544,94

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsforderungen, LRA 2015, I. Teil, S. 293-298.

Die nicht fälligen Verwaltungsforderungen wurden im Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Gänze auf Forderungskonten erfasst, obwohl ihnen großteils zum Bilanzstichtag kein bilanzierbarer Wert nach doppelten Grundsätzen zuzurechnen war. Die Vereinnahmung erfolgte in der voranschlagswirksamen Verrechnung entsprechend der Fälligkeit in den Folgejahren.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 neutralisierte daher die aktivseitig ausgewiesenen „nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ i.H.v. 690.033.544,94 EUR abzüglich der Forderungen (Musikschule Hermagor, Flughafen Klagenfurt) i.H.v. 2.736.779,43 EUR auf der Passivseite unter der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“(687.296.765,51 EUR).

Forderungen aus der Veräußerung von Liegenschaften

- 97 Als Finanzforderungen waren die Positionen „bebaute Grundstücke, Hermagor Musikschule“ i.H.v. 213.830,65 EUR und „unbebaute Grundstücke, Flughafen Klagenfurt“ i.H.v. 2.522.948,78 EUR ausgewiesen:

Erstere Position stand im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Liegenschaft (ehemalige Berufsschule) des Landes Kärnten an die Gemeinde Hermagor. Der Kaufpreis wird von der Gemeinde in mehreren Jahresraten bis 2019 abgestattet.

Die zweite Position betraf die Veräußerung der Flughafenliegenschaft durch das Land Kärnten an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (K-FBG).

Bereits im Jahre 2001 vereinbarte das Land Kärnten mit dem Bund, die Geschäftsanteile des Bundes an der K-FBG samt Liegenschaften unter gleichzeitiger Abtretung von Anteilen des Landes Kärnten an der ÖSAG zu übernehmen.²³⁵ Der Kärntner Landtag erteilte dazu gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG am 25. September 2001 die landesverfassungsgesetzliche Ermächtigung. Im genannten Beschluss des Kärntner Landtages war auch die Ermächtigung an die Landesregierung enthalten, die im Zuge dieser Transaktion vom Bund in das (außerbücherliche) Eigentum des Landes Kärnten übertragenen, von der Flughafengesellschaft bereits überwiegend genutzten Liegenschaften an die Flughafenbetriebsgesellschaft zu veräußern.

Im Rahmen dieser Ermächtigung und aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 6. August 2008 veräußerte das Land Kärnten die gegenständlichen Liegenschaften mit Kaufvertrag vom 21. Juli 2008 an die K-FBG zu einem Gesamtpreis von rd. 8,30 Mio. EUR. Der Kaufpreis war in zehn Jahresraten fällig, wobei die erste Rate unverzinst, die weiteren Raten mit einem Fixzinssatz von 3,29% auf das aushaftende Kapital zu leisten waren. Die weiteren Raten bis 2017, fällig mit Jänner jeden Jahres, belaufen sich auf jährlich 972.218,22 EUR.

Beiträge der Gemeinden zum Annuitätendienst KABEG

- 98 Die größte Position nahmen die zukünftigen Beiträge der Gemeinden zum Annuitätendienst für den Betrieb der Krankenanstalten ein: Gemäß § 68 Kärntner Krankenanstaltenordnung wird der Nettogebearungsabgang der KABEG unter vorherigem Abzug der Tilgungen für Investitionen zu 30% auf die Gemeinden umgelegt. Zur Bedeckung dieser Umlage nimmt die KABEG Fremdmittel auf, die vom Land Kärnten bedient werden, unter gleichzeitigem Einbehalten des Landes Kärnten aus den Gemeindeertragsanteilen. Die zukünftigen vom Land Kärnten zu leistenden Annuitäten dieser Gemeindeumlagedarlehen (Kreditrate samt Zinsen und Spesen) betragen ab 2016 bis zum Laufzeitende der bestehenden Darlehen im Jahr 2042 insgesamt rd. 648,27 Mio. EUR und wurden in dieser Höhe bei den nicht fälligen Verwaltungsschulden passivseitig ausgewiesen. Die korrespondierenden zukünftigen Forderungen des Landes Kärnten gegenüber den Gemeinden auf Einbehalten der Gemeindeertragsanteile wies das Land Kärnten als nicht fällige Verwaltungsforderungen in gleicher Höhe aktivseitig aus, wodurch sich diese Beträge gegenseitig aufheben.

Zukünftige Bau- und Darlehenszinsen

- 99 Die weiteren Positionen betrafen die künftigen Bauzinse für vom Land Kärnten eingeräumte Baurechte, insbesondere an Wohnbauträger, sowie die künftigen

²³⁵ Beschluss der Landesregierung vom 4. September 2001.

Darlehenszinsen aus gegebenen Darlehen an Pflegeheimträger, Fernwärmebetreiber und (Landes-) Gesellschaften wie LIG und LKBG.

Forderungen HETA Asset Resolution AG

- 100 Diese nicht fälligen Forderungen stehen im Zusammenhang mit den durch das Schuldenmoratorium der FMA entstandenen Verpflichtungen des Landes Kärnten aus der Solidarhaftung gegenüber der Österreichischen Pfandbriefstelle. Im Zeitraum des Schuldenmoratoriums waren rd. 796,3 Mio. EUR der Pfandbriefstelle an die Gläubiger der ausgegebenen Schuldtitel zurückzuführen. Da die Pfandbriefstelle aus Eigenem nicht in der Lage war, diese Schulden zu tilgen, trat die Solidarhaftung²³⁶ der Mitgliedsinstitute²³⁷ ein. Aufgrund der Gewährträgerhaftung des Landes für die Pfandbriefstelle traf dem Land Kärnten die Verpflichtung, Zahlungen für die Finanzierung von 1/16 der Gesamtforderungen, das waren rd. 77,4 Mio. EUR, zu leisten. Mit der Leistung wurden anteilig die Forderungen der Pfandbriefstelle an die HETA auf die Mitgliedsinstitute abgetreten.

Für die Sonderfinanzierung der Pfandbriefstelle fielen für das Land Kärnten im Jahr 2015 insgesamt rd. 41,98 Mio. EUR an Tilgungen und Zinsen an. Die daraus resultierenden Forderungen an die HETA schrieb das Land Kärnten gemäß dem Mandatsbescheid der FMA vom 10. April 2016 auf 46,02% ab und stellte die abgeschriebene Forderungen i.H.v. rd. 19,29 Mio. EUR in den nicht fälligen Verwaltungsforderungen ein.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 101.1 Was den Beitrag der Gemeinden zum Annuitätendienst Krankenanstalten betraf, prüfte der LRH im Rahmen der Berichterstattung zum LRA jährlich die Genehmigungen sämtlicher Darlehensaufnahmen der KABEG und die Übernahme der Garantien des Landes Kärnten für diese Darlehen.

Die Forderungen aus der Veräußerung von Liegenschaften gegenüber der Gemeinde Hermagor und der K-FBG hatte der LRH im Zuge ihrer Begründung im Rahmen der Berichterstattung zum LRA geprüft. Dabei kontrollierte er insbesondere das Vorliegen der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen, der verfassungsmäßigen Genehmigungsbeschlüsse und den Eingang der jährlichen Ratenzahlungen durch Abfragen im FI-SAP.

²³⁶ gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz, BGBl. I Nr. 45/2004,

²³⁷ acht Bundesländer bzw. acht Landesbanken

Die als zukünftige Forderungen ausgewiesenen Bau- und Darlehenszinsen waren Annex der zugrundeliegenden Grundgeschäfte (Baurechtsverträge und Darlehensverträge), deren Existenz und Vollständigkeit bereits an anderer Stelle – bei den entsprechenden Bilanzpositionen „bebaute Grundstücke“ und „Forderungen aus Darlehen“ auf der Aktivseite – geprüft wurden. Die Berechnung der zukünftigen Darlehens- und Bauzinsforderungen vollzog der LRH auf Grund der Unterlagen und anhand der Tilgungspläne der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau durch Stichproben bei größeren Positionen²³⁸ nach.

- 101.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsforderungen“ in Frage stellen würde.

Haftrücklässe (Bankgarantien)

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 102 Bei den Haftrücklässen handelte es sich um eine Sicherstellung vor allem bei Bauaufträgen für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung und Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Sicherstellung erfolgte durch Hinterlegung von Bankgarantien (Haftungsübernahmen durch Banken). Diese Haftbriefe verbuchte das Land Kärnten als Eventualforderungen unter der Position Haftrücklässe i.H.v. 10.685.841,13 EUR zum 31. Dezember 2015. Diesen stehen auf der Passivseite unter „sonstige Schulden“ Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Tabelle 62: Pkt. II. 19.3.: Haftrücklässe (Bankgarantien)

Pkt. II. 19.3. Haftrücklässe (Bankgarantien)	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
19.3. Haftrücklässe (Bankgarantien)	10.685.841,13		10.685.841,13

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz Land Kärnten 2015 und LRA 2015.

VORGEHENSWEISE UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN

- 103.1 Der LRH prüfte während der Prüfung des LRA 2015 die einzelnen Positionen der eingebuchten Haftrücklässe anhand der bei der Buchhaltung aufliegenden Haftbriefe zum Stand 31. Dezember 2015.

²³⁸ VA 2-84011-5-8247 „Bauzinse bzw. Baurechte“ (Neue Heimat) sowie VA 2-41117-5-8209 und 8209.006 „Sonstige Darlehenszinsen“ (Darlehen Sozialbaumaßnahmen) und VA 2-75908-8-8209 „Sonstige Darlehenszinsen“ (Darlehen für Fernwärmeanlagen)

Auf dem Konto war ein Haftrücklass i.H.v. 3.935,03 EUR doppelt verbucht.²³⁹ Die Landesregierung nahm noch während der Prüfung des LRA 2015 die Berichtigung des Bestandes vor und korrigierte die Bilanz zum 31. Dezember 2015 um diesen Betrag.

- 103.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war abgesehen von dieser Doppelbuchung nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der ausgewiesenen „Haftrücklässe (Bankgarantien)“ in Frage stellen würde.

PKT. II. 20.: Haushaltsrücklagen

Überblick

- 104 Die Position Pkt. II. 20 „Haushaltsrücklagen“ der Vermögensrechnung bestand aus den Tilgungsrücklagen und den in das Folgejahr übertragbaren Kreditresten, wie nachstehende Tabelle es veranschaulicht:

Tabelle 63: Pkt. II. 20.: Haushaltsrücklagen

20. Haushaltsrücklagen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Rücklagen (Zuführungen), Tilgungsrücklage	14.900.000,00		14.900.000,00
Summe d. übertragbaren Kredite des ordentlichen Haushaltes	236.539.163,02		236.539.163,02
GESAMT	251.439.163,02		251.439.163,02

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz Land Kärnten 2015 und des Nachweises über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen, LRA 2015, I. Teil, S. 371ff.

Bei den Haushaltsrücklagen handelte es sich um nicht verbrauchte Budgetermächtigungen, somit stellten sie keine Vermögenswerte dar.

Dieser Position standen passivseitige Haushaltrücklagen in gleicher Höhe gegenüber. Die Gegenposition zur aktivseitigen Haushaltsrücklage fand sich passivseitig in der entsprechenden Position „Haushaltsrücklagen“ (rd. 251,44 Mio. EUR). Durch aktiv- und passivseitige idente Darstellung der Haushaltsrücklage resultierte eine Bilanzverlängerung i.H.v. rd. 251,44 Mio. EUR.

Tilgungsrücklage

- 105 Bereits im Landesvoranschlag 2014 bildete das Land Kärnten für die Abfederung eines möglich anfallenden Kursverlustes für eines im Jahr 2017 auslaufenden CHF 100 Mio. Fremdwährungsdarlehens eine Tilgungsrücklage in der Höhe von

²³⁹ Belegnummer 3400000906 und 3400000980.

5,45 Mio. EUR. Im Rechnungsabschluss 2014 erfolgte die Zuführung der Rücklage²⁴⁰ in dieser Höhe. Ebenso enthielt der Landesvoranschlag 2015 für diese Zwecke eine Tilgungsrücklage i.H.v. 9,45 Mio. EUR, die im Rechnungsjahr 2015 zugeführt wurde und den Stand der Rücklage auf 14,90 Mio. EUR erhöhte.

Kreditübertragungen

- 106 Die Zustimmung für die Übertragung nicht verbrauchter Kreditreste erteilte der Kärntner Landtag gemäß den "Zustimmungen und Ermächtigungen" für die Haushaltsführung 2015 mit Beschluss vom 18. Dezember 2014.

Sämtliche Kreditübertragungen²⁴¹ waren ihrer Bestimmung nach im Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen²⁴² dargestellt.

Tabelle 64: Kreditübertragungen 2015

Kreditübertragung	2014/2015	2015/2016	Abweichung
	in EUR		
KÜ gemäß lit. a)	44.571.421,79	56.482.696,09	+11.911.274,30
KÜ gemäß lit. b)	140.464.944,97	178.211.366,93	+37.746.421,96
KÜ gemäß lit. c)	2.082.600,00	1.845.100,00	-237.500,00
GESAMT lit. b) u. c)	142.547.544,97	180.056.466,93	+37.508.921,96
GESAMT lit. a), b) u. c)	187.118.966,76	236.539.163,02	+49.420.196,26

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Nachweises über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen, LRA 2015, I. Teil, S. 371 ff, und auf Basis von FI-SAP Auswertungen.

Der Großteil der in das Folgejahr übertragenen Kreditreste, nämlich rd. 178,21 Mio. EUR oder rd. 75,34%, entfiel auf die Kreditübertragungen gemäß lit. b) („freie Kreditübertragungen“), das waren jene nicht verbrauchten Kredite des Voranschlages, denen keine zweckbestimmten Einnahmen gegenüberstanden.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 107.1 Die Kreditübertragungen und die Tilgungsrücklagen prüfte der LRH, indem er über die FI SAP entsprechende Systemabfragen durchführte und sie mit den im

²⁴⁰ Beim VA 1/91211/8/2985 007 „Rücklagen (Zuführungen), Tilgungsrücklage“.

²⁴¹ Punkt A) 1. der Zustimmungen und Ermächtigungen: In die Gebarung des Finanzjahres 2015 durften aus der Gebarung des Jahres 2014 vor Abschluss der Bücher buchmäßig im Wege der Rücklagen übertragen werden:

Lit. a) nichtverbrauchte Kreditreste des LVA, denen zweckbestimmte Einnahmen gegenüberstehen, über die bis zum Ende des Finanzjahres nicht verfügt wurde.

Lit. b) die nicht verbrauchten Kredite des LVA, denen keine zweckbestimmten Einnahmen gegenüberstehen.

Lit. c) die nicht verbrauchten Kredite jener Ansätze des LVA, die den eingerichteten Budgetcentern in den BH zur Bewirtschaftung übertragen sind.

²⁴² LRA 2015, I. Teil, S 371 bis 389.

Landesrechnungsabschluss, im Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen²⁴³ ausgewiesenen Beständen verglich.

- 107.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen ist nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition Pkt. II. 20 „Haushaltsrücklagen“ in Frage stellen würde. Durch den aktiv- und passivseitigen Ausweis der Haushaltsrücklagen in gleicher Höhe bestand kein Risiko in der wertmäßigen Beurteilung dieser Vermögensposition.

²⁴³ LRA 2015, I. Teil, S. 371 ff.

AKTIVA III. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Ausgangslage und Grundlagen

108 In den Bilanzpositionen III. „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ schienen zum 31. Dezember 2015 folgende Werte auf.

Tabelle 65: Pkt. III.: Aktive Rechnungsabgrenzungen

III Aktive Rechnungsabgrenzung	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
	BW in EUR		
Auszahlung Bezüge Beamte 01/2016	23.858.618,00		23.858.618,00
<i>davon Beamte Landesverwaltung</i>	4.857.921,74		4.857.921,74
<i>Beamte Landeslehrer</i>	7.126.298,94		7.126.298,94
<i>Pensionen Landesverwaltung</i>	4.025.135,19		4.025.135,19
<i>Pensionen Landeslehrer</i>	7.849.262,13		7.849.262,13
Auszahlung Dauerbuchungen 01/2016	19.876.676,38		19.876.676,38
<i>davon WBF - Annuitätenzuschüsse</i>	12.772.672,83		12.772.672,83
<i>davon Parteien-/Klubförderung 1. Q. 2016</i>	2.276.185,27		2.276.185,27
<i>davon sonstige Dauerbuchungen</i>	4.827.818,28		4.827.818,28
Rest diverse Abgrenzungen Kleinbeträge	138.876,97		138.876,97
GESAMT	43.874.171,35		43.874.171,35

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten 2015, LRA 2015, I. Teil, S. 322, sowie FI-SAP-Auswertungen.

Einen Großteil der Aktiven Rechnungsabgrenzungen nahmen die Vorauszahlungen des Landes Kärnten im Dezember 2015 für die Bezüge der Landesbeamten (Landesverwaltung und Landeslehrer) für 1. Jänner 2016 (rd. 23,86 Mio. EUR) ein.

Bei den Dauerbuchungen grenzte das Land Kärnten für Vorauszahlungen Ende Dezember 2015 für den Aufwand Jänner 2016 bzw. 1. Quartal 2016 insgesamt rd. 19,88 Mio. EUR ab. Der größte Anteil dieser Vorauszahlungen betraf die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse an Gemeinden, Wohnbauträger und natürliche Personen i.H.v. gesamt rd. 12,77 Mio. EUR. Von diesem Betrag entfielen rd. 12,45 Mio. EUR auf rückzahlbare Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Wohnbauträger und Gemeinden.²⁴⁴ Dieser Betrag ging beim Land Kärnten bereits mit Datum 28. Dezember 2015 vom Bankstand ab, wurde bei den Darlehensnehmer allerdings erst mit Valutadatum 1. Jänner 2016 verbucht und ist daher in der Bilanz noch nicht unter den WBF-Forderungen ausgewiesen.

Weiters waren darin Vorauszahlungen der Ansprüche aus der Klub- und Parteienförderung für das 1. Quartal 2016 i.H.v. rd. 2,28 Mio. EUR enthalten.

²⁴⁴ Siehe dazu TZ 66.

AKTIVA III. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 109.1 Die Aktive Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2015 wurde durch Abfragen der entsprechenden Konten im FI-SAP und durch stichprobenartige Belegkontrollen sowie Plausibilitätsabfragen bei den entsprechenden Haushaltsansätzen (Zahlungen zum 1. Jänner 2016) überprüft.
- 109.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ in Frage stellen würde.

AKTIVA V. WERTBERICHTIGUNG ZUM EIGENKAPITAL

Ausgangslage und Grundlagen

- 110 Unter dieser Position wies das Land Kärnten in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2015 folgende Werte aus:

Tabelle 66: Pkt. V.: Wertberichtigungen zum Eigenkapital

Punkt V. Wertberichtigung zum Eigenkapital	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Wertberichtigung zum Eigenkapital	1.954.466.232,58	+18.363.844,93	1.972.830.077,51

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bilanz des Landes Kärnten 2015, LRA 2015, I. Teil, S. 322.

Diese Wertberichtigungsposition diente zur Abgrenzung der passivseitig aufgenommenen nicht fälligen Verwaltungsschulden auf der Aktivseite. In der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“ wurden die in der Bilanz passivseitig ausgewiesenen nicht fälligen Verwaltungsschulden i.H.v. 1.972.830.077,51 EUR aktivseitig neutralisiert. Ausgenommen waren die bisher in den Verwaltungsschulden enthaltenen bevorschussten Wohnbauförderungsdarlehen (29.098.274,72 EUR zum 31. Dezember 2014), welche die Landesregierung jedoch im Jahr 2015 außerordentlich zur Gänze tilgte.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 111 Die Existenz und Vollständigkeit der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“ prüfte der LRH gleichzeitig durch die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der korrespondierenden passivseitigen Position „Nicht fällige Verwaltungsschulden“.

Strittige Forderungen aus Haftungsprovisionen gegenüber der HETA

112 Das Land erhielt bis zum Jahr 2010 eine Provisionsgebühr für die Haftungen gegenüber der HETA,²⁴⁵ die gemäß der zwischen Land und HETA abgeschlossenen Vereinbarung eine Promille p.a. des aushaftenden Betrages betrug. Nach der Notverstaatlichung kündigte die Bank unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes die Vereinbarung zum 31. Dezember 2011 und stellte die Zahlungen ein. Nach einer Klage des Landes wurde zwischenzeitig ein die Ansprüche des Landes bestätigendes erstinstanzliches Urteil gefällt, worauf im Jahre 2012 die Bank eine Haftungsprovision i.H.v. rd. 9,51 Mio. EUR an das Land überwies.

Um die weiteren Ansprüche auf Provisionszahlungen führte das Land Verhandlungen mit der HETA bzw. dem Bund, die derzeit noch keinen Abschluss gefunden haben. In der HETA-Bilanz waren für allfällig noch zu zahlenden Haftungsprovisionen an das Land Verbindlichkeiten unter folgenden Positionen ausgewiesen:

- Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung i.H.v. 17.160.697,- EUR und
- Verbindlichkeiten Landeshaftung Zinsanpassung i.H.v. 5.657.550,76 EUR.

Diese strittigen Forderungen waren in der Vermögensaufstellung des Landes nicht berücksichtigt.

²⁴⁵ Vormalig Hypo Alpe-Adria International AG.

PASSIVA I. EIGENKAPITAL

PKT. I.: Eigenkapital

- 113 Das Eigenkapital des Landes gemäß LRA 2015 betrug rd. 3.223,64 Mio. EUR. Es setzte sich aus dem anfänglichen Grundkapital i.H.v. rd. 3.226,61 Mio. EUR abzüglich des Kapitalausgleiches i.H.v. rd. 4,27 Mio. EUR und dem Vermögenszugang (Reingewinn) i.H.v. rd. 1,30 Mio. EUR zusammen.

Durch vorgenommene Überleitungen i.H.v. rd. 5,17 Mio. EUR erhöhte sich das Eigenkapital schließlich auf rd. 3.228,82 Mio. EUR. Die Überleitung des Eigenkapitals per 31. Dezember 2015 setzte sich zusammen aus den gesamten werterhöhenden Überleitungen der Aktivseite i.H.v. rd. 35,32 Mio. EUR abzüglich den erhöhenden Überleitungen bei den Schulden i.H.v. rd. 30,15 Mio. EUR.

PKT. I. 2.: Kapitalausgleich

Ausgangslage und Grundlagen

- 114 Der Kapitalausgleich setzte sich einerseits aus der Kapitalverrechnung des Landes mit seinen vier Landesschulgütern inklusive Agrargebarung sowie der Gebarung des Landes bei gemeinschaftlich finanzierten Wasserbauvorhaben (Konkurrenzgebarung)²⁴⁶ zusammen:

Tabelle 67: Pkt. I. 2.: Kapitalausgleich

Pkt. I. 2. Kapitalausgleich	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Kapitalverrechnung Landesschulgüter	-6.794.514,89		-6.794.514,89
Landesschulgut Goldbrunnhof	-1.726.543,61		-1.726.543,61
Landesschulgut Litzlhof	-2.180.634,32		-2.180.634,32
Landesschulgut Stiegerhof	-1.883.091,90		-1.883.091,90
Landesschulgut Althofen	-750.951,73		-750.951,73
Agrargebarung	-253.293,33		-253.293,33
Kapitalverrechnung Wasserbaufonds	2.526.353,17		+2.526.353,17
Gesamt	-4.268.161,72		-4.268.161,72

Quelle: LRH-eigene Darstellungen auf Basis Bilanzen Landesschulgüter und Konkurrenzgebarung, LRA 2015, II. Teil, S. 561 ff.

Ende des Jahres 2015 kumulierten sich die jährlichen Zuwendungen des Landes an die Landesschulgüter einschließlich Agrargebarung auf insg. rd. 6,79 Mio. EUR.

²⁴⁶ Vorhaben mit Beteiligung von Bund, Land und Interessenten.

Demgegenüber stand ein Guthaben von rd. 2,53 Mio. EUR aus den gemeinschaftlich finanzierten Wasserbauvorhaben, sodass schließlich ein Kapitalausgleich von rd. 4,27 Mio. EUR zu Buche stand.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 115.1 Den Bestand des Vermögens der Landesschulgüter prüfte der LRH, indem er in die bei der Landesbuchhaltung aufliegenden Bilanzen 2015 Einsicht nahm. Dabei wurden die Bestandsmeldungen der Güter per 31. Dezember 2015 mit den Nachweisen zum Anlagevermögen der ausgewiesenen Bilanzen im LRA 2015 überprüft und die Übereinstimmung festgestellt. Der Geldbestand bei der Konkurrenzgebarung der Wasserbaufonds wurde im Zuge der Prüfung der Geldbestände des Landes überprüft.²⁴⁷
- 115.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „Kapitalausgleich“ in Frage stellen würde.

PKT. I. 3.: Vermögenszugang (Reingewinn)

- 116 Neben dem Vermögensvergleich stellte das Land Kärnten im LRA 2015 auch die gesamten Aufwendungen und Erträge des Jahres per 31. Dezember 2015 in einer GuV-Rechnung dar.

Die Gesamtaufwendungen des Landes 2015 betragen rd. 2.207,98 Mio. EUR. Die Summe der Erträge betrug im Jahr 2015 insgesamt rd. 2.209,28 Mio. EUR. Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Aufwendungen zu Erträgen ergab somit einen Vermögenszugang (Reingewinn) von rd. 1,30 Mio. EUR, der das Eigenkapital des Landes erhöhte.

²⁴⁷ Siehe TZ 53.

PASSIVA II. RÜCKLAGEN

PKT. II. 1.: Haushaltsrücklagen

Ausgangslage und Grundlagen

117 Nachstehende Tabelle zeigt den Stand an Haushaltsrücklagen per 31. Dezember 2015:

Tabelle 68: Pkt. II. 1.: Haushaltsrücklagen

Pkt. II. 1. Haushaltsrücklagen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Rücklagen (Zuführungen), Tilgungsrücklage	14.900.000,00	-	14.900.000,00
Summe d. übertragbaren Kredite des ordentlichen Haushaltes	236.539.163,02	-	236.539.163,02
Gesamt	251.439.163,02	0,00	251.439.163,02

Quelle: LRH eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen, LRA 2015, I. Teil, Seite 371 ff.

Die Position „Haushaltsrücklagen“ bestand aus der Tilgungsrücklage und den übertragbaren Kreditresten aus dem Vorjahr über insg. rd. 251,44 Mio. EUR. Bei den Haushaltsrücklagen handelte es sich um nicht verbrauchte Budgetermächtigungen. Diese stellten somit keine Verbindlichkeiten dar.

Dieser Position stand eine aktivseitige Haushaltsrücklage in gleicher Höhe gegenüber. Die Gegenposition zur passivseitigen Haushaltsrücklage fand sich aktivseitig in der entsprechenden Position Pkt. II. 20. „Haushaltsrücklage“ (rd. 251,44 Mio. EUR). Aus der aktiv- und passivseitig identen Darstellung der Haushaltsrücklage resultierte eine Bilanzverlängerung i.H.v. rd. 251,44 Mio. EUR.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 118.1 Die Kreditübertragungen prüfte der LRH, indem er über das FI-SAP Systemabfragen durchführte und diese mit den im LRA 2015 ausgewiesenen Beständen verglich.
- 118.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Haushaltsrücklagen“ in Frage stellen würde.

PASSIVA IV. SCHULDEN**Übersicht**

119 Folgende Tabelle zeigt den Stand der Landesschulden zum 31. Dezember 2015:

Tabelle 69: Übersicht Schulden des Landes

Pkt. IV. Schulden	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
2. Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	164.243.023,41	+9.011.703,02	173.254.726,43
6. Sonstige Schulden	2.062.406.728,78	+21.136.524,70	2.083.543.253,48
7. Finanzschulden	2.067.168.214,52	-	2.067.168.214,52
Gesamt	4.293.817.966,71	+30.148.227,72	4.323.966.194,43

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319 ff.

Die Gesamtschulden des Landes betragen lt. LRA 2015 insgesamt rd. 4.293,82 Mio. EUR. In der übergeleiteten Bilanz wurden Anpassungen über insg. rd. 30,15 Mio. EUR vorgenommen.

Die einzelnen Positionen der Schulden des Landes werden in den nachstehenden Kapiteln näher erläutert.

PKT. IV. 2.: Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen**Ausgangslage und Grundlagen**

120 Voranschlagsunwirksame Schulden bildeten Einnahmen, die das Land bereits erhielt, aber an Dritte weiterzuleiten waren und sonstige Verwahrgelder.

Tabelle 70: Pkt. IV. 2.: Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen

Pkt. IV. 2. Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	164.243.023,41		164.243.023,41
Fremde Gelder - Wohnbaudarlehen - Forderungsverkauf	161.948.058,71		161.948.058,71
Ergänzende Untersuchungen gem. ALSAG (Altlastensanierungsgesetz)	352.281,32		352.281,32
Wählerevidenz/BMI	169.492,54		169.492,54
Hafrücklässe - Insolvenz Alpine Bau GmbH	1.032.353,97		1.032.353,97
Einbehaltung von Sicherheitsleistungen	136.991,50		136.991,50
sonstige diverse Verwahrgelder	603.845,37		603.845,37
Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen - BHS		+9.011.703,02	9.011.703,02
Gesamt	164.243.023,41	+9.011.703,02	173.254.726,43

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319 ff.

Die Verwahrgelder bestanden per 31. Dezember 2015 zum Großteil aus Annuitäten und den vorzeitigen begünstigten Rückzahlungen von verkauften Wohnbauförderungsdarlehen, die das Land in Verwahrung nahm und gemäß den Fälligkeiten in den

Tilgungsplänen an die Darlehensforderungskäufer weiterzuleiten hatte. Der LRA 2015 wies dort einen Bestand von rd. 161,95 Mio. EUR aus, der für die tilgungsplankonforme Deckung der verkauften WBF-Darlehen vorgesehen war.

- 121 Die acht Bezirkshauptmannschaften²⁴⁸ Klagenfurt-Land, Wolfsberg, St. Veit, Feldkirchen, Villach-Land, Hermagor, Spittal an der Drau, Völkermarkt führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Der LRH wies darauf hin, dass sämtliche Bestände der Bezirkshauptmannschaften in das Landesvermögen einzubeziehen wären. Unter Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich sonstige Verbindlichkeiten der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. 11,81 Mio. EUR. Davon betrafen rd. 2,79 Mio. EUR gegenseitige Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der übergeleiteten Bilanz waren demnach rd. 9,01 Mio. EUR in das Landesvermögen einzurechnen.²⁴⁹

Die voranschlagsunwirksamen Schulden der Bezirkshauptmannschaften beinhalteten überwiegend nach den verschiedenen Materiengesetzen eingehobene Strafgebühren sowie Verwaltungsabgaben, Kostenersatz Dritverpflichteter (Pflegegeld, Pflegekinder), Kommissions- und sonstige Gebühren, die sie an Bund, Gemeinden oder andere Drittberechtigte weiterzuleiten hatten.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 122.1 Der Stand an fremden Geldern aus den begünstigten Rückzahlungen bei verkauften WBF-Darlehen per 31. Dezember 2015 prüfte der LRH durch Einsichtnahme in das entsprechende Konto „Fremde Gelder – Wohnbaudarlehen Forderungsverkauf“.²⁵⁰ Auf diesem Konto vereinnahmte das Land die Abfuhr der Annuitäten und vorzeitig zurückgezahlten verkauften WBF-Darlehen durch die Austrian Anadi Bank AG und leitete die Beträge entsprechend den Fälligkeitsterminen an die Forderungskäufer weiter. Der LRH vollzog sowohl die Buchungen (Gegenbuchungen) der Vereinnahmung als auch die der Weiterleitung durch Stichproben der bezughabenden Belege (Bankauszüge und Tilgungspläne) nach.

Mit dieser Position waren somit rd. 93,5% der gesamten Schulden aus voranschlagswirksamen Erlägen geprüft.

²⁴⁸ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 19/1982.

²⁴⁹ Siehe dazu TZ 13

²⁵⁰ Ktn. 3657116 (voranschlagsunwirksame Gebarung).

Zu den voranschlagsunwirksamen Schulden der Bezirkshauptmannschaften führte der LRH eine Systemprüfung der Vorschreibung, Einbringung und Abfuhr der Straferträge durch die Bezirkshauptmannschaften durch.²⁵¹

- 122.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen“ in Frage stellen würde.

PKT. IV. 6.: Sonstige Schulden

Gesamtüberblick

- 123 Die Sonstigen Schulden bestanden aus den Ausgaben-Zahlungsrückständen samt diverser Sonstiger Schulden, den nicht fälligen Verwaltungsschulden und den Hafrücklässen. Nachstehende Tabelle zeigt die Bilanzposition „Sonstige Schulden“ zu Stand 31. Dezember 2015:

Tabelle 71: Pkt. IV. 6.: Sonstige Schulden - Gesamt

Pkt. IV. 6. Sonstige Schulden	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
6.1. Sonstige Schulden	97.250.720,04	+2.772.679,77	100.023.399,81
6.2. Nicht fällige Verwaltungsschulden	1.954.466.232,58	18.363.844,93	1.972.830.077,51
6.3. Hafrücklässe	10.689.776,16	-	10.689.776,16
Gesamt	2.062.406.728,78	+21.136.524,70	2.083.543.253,48

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319.

Pkt. IV. 6.1.: Sonstige Schulden

ÜBERBLICK

- 124 Die unter Pkt. IV. 6.1. der Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen „Sonstigen Schulden“ setzten sich aus den Ausgaben-Zahlungsrückständen i.H.v. rd. 52,07 Mio. EUR, Schulden aus Anzahlungen über rd. 6,52 Mio. EUR und diversen sonstigen Schulden i.H.v. rd. 38,66 Mio. EUR zusammen.

²⁵¹ Siehe dazu TZ 91.

In der Überleitung der Bilanz waren die „Sonstigen Schulden“ der Bezirkshauptmannschaften i.H.v. rd. 2,77 Mio. EUR aufzunehmen, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

Tabelle 72: Pkt. IV. 6.1.: Sonstige Schulden

Pkt. IV. 6.1. Sonstige Schulden	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	BW in EUR		
Sonstige Schulden	97.250.720,04		97.250.720,04
davon <i>Ausgaben-Zahlungsrückst. (VA-wirksam)</i>	52.067.692,49	-	52.067.692,49
<i>Schulden aus Anzahlungen - Merkposten</i>	6.518.473,97		6.518.473,97
<i>diverse sonst. Schulden (VA-unwirksam)</i>	38.664.553,58		38.664.553,58
Sonstige Schulden BHs	-	+2.772.679,77	2.772.679,77
Gesamt	97.250.720,04	+2.772.679,77	100.023.399,81

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, Unterlagen Finanzbuchhaltung.

AUSGABEN-ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

Ausgangslage und Grundlagen

- 125 Bei den Ausgaben-Zahlungsrückständen handelte es sich hauptsächlich um laufende Verbindlichkeiten insbesondere aus Lieferungen und Leistungen bzw. aus offenen Eingangsrechnungen.

Sie verteilen sich gemäß nachstehender Tabelle über sämtliche Bereiche der Verwaltung wie folgt:

Tabelle 73: Ausgaben - Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015

Gruppe/ Abschn.	Bezeichnung	Bilanz 31.12.2015
1/0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	3.353.275,32
1/02	Amt der Landesregierung	2.082.130,87
1/00-09	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 0	1.271.144,45
1/1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	709.379,48
1/2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	4.201.806,16
1/23	Förderung des Unterrichtes	1.326.481,73
1/24	Vorschulische Erziehung	1.527.882,17
1/20-28	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 2	1.347.442,26
1/3	Kunst, Kultur, Kultus	558.839,78
1/4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	31.051.579,57
1/41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	23.232.836,08
1/43	Jugendwohlfahrt	5.940.797,52
1/40-48	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 4	1.877.945,97
1/5	Gesundheit	1.906.284,30
1/53	Rettungs- und Warndienste	1.241.925,92
1/50-59	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 5	664.358,38
1/6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	2.479.282,78
1/61	Straßenbau	1.666.959,46
1/60-67	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 6	812.323,32
1/7	Wirtschaftsförderung	2.860.870,88
1/71	Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	1.992.622,78
1/70-78	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 7	868.248,10
1/8	Dienstleistungen	218.153,41
1/9	Finanzwirtschaft	4.728.220,81
1/91	Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigenen Rechtspersönlichkeit	1.932.710,33
1/96	Haftungen	1.403.194,03
1/99	Abwicklung der Vorjahre	13.133,19
1/90-99	Sonstige Ausgaben-Zahlungsrückstände der Gruppe 9	1.379.183,26
Gesamt		52.067.692,49

Quelle: LRA 2015, Schließliche Zahlungsrückstände, Teil I, Seite 33/LRH-eigene Darstellung

Die größten Ausgaben-Zahlungsrückstände betrafen den Abschnitt 1/41 „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ i.H.v. 23,23 Mio. EUR, wovon insbesondere die Kosten für chronisch kranke Menschen in Pflegeheimen mit rd. 9,34 Mio. EUR und die Hilfe zur Eingliederung Behinderter mit rd. 4,58 Mio. EUR hervortraten.

Als weiterer erwähnenswerter Bereich war der Abschnitt 1/43 „Jugendwohlfahrt“ i.H.v. rd. 5,94 Mio. EUR zu nennen, der sich vor allem aus den Kosten für Heime, Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen im Rahmen der Jugendwohlfahrt i.H.v. rd. 3,35 Mio. EUR und aus den Kosten für Unterstützung und Erziehung i.H.v. rd. 1,13 Mio. EUR zusammensetzte.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 126.1 Bei den größeren Ausgaben-Zahlungsrückständen in Tabelle 73 prüfte der LRH im FI SAP, ob dazu Auszahlungsvorgänge im Jänner und Februar 2016 zu verzeichnen waren. Das Ergebnis dieser Stichprobenprüfung zeigte Folgendes:

Tabelle 74: Auszahlungen bei ausgewählten Ausgaben-Zahlungsrückständen 2015

Zweck	Zahlungsrückstand 31.12.2015	Auszahlungen 2016		offene Zahlungs- rückstände 2016
	in EUR	Buchungsdatum	in EUR	
ausgewählte Ausgaben-Zahlungsrückstände Gruppe 4				
Kosten für chronisch kranke Menschen in Pflegeheimen	9.335.455,92	Jänner - Feb. 2016	8.945.194,87	390.261,05
Hilfe zur Eingliederung Behinderter - Beschäftigungstherapie	4.583.419,33	Jänner - Feb. 2016	4.563.854,10	19.565,23
Jugendwohlfahrt - Heime, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen	3.345.578,38	Jänner - Feb. 2016	3.326.245,32	19.333,06
SUMME Auswahl GRUPPE 4	17.264.453,63		16.835.294,29	429.159,34
ausgewählte Ausgaben-Zahlungsrückstände Gruppe 2				
Schulische Nachmittagsbetreuung	1.243.710,64	01.01.2016	1.243.710,64	0,00
SUMME Auswahl GRUPPE 2	1.243.710,64		1.243.710,64	0,00
GESAMT	18.508.164,27		18.079.004,93	429.159,34

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen FI-SAP.

Der LRH fand im Betrachtungszeitraum Auszahlungen i.H.v. 18,08 Mio. EUR, welche dem Jahr 2015 als Ausgaben-Zahlungsrückstände zuzurechnen waren. Von den einbezogenen Ausgaben-Zahlungsrückständen i.H.v. rd. 18,51 Mio. EUR waren somit rd. 97,7% in den Monaten Jänner und Februar abgestattet. Mit dieser Stichprobenprüfung deckte der LRH rd. 34,7% der gesamten Ausgaben-Zahlungsrückstände zum 31. Dezember 2015 ab.

- 126.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „Ausgaben-Zahlungsrückstände“ in Frage stellen würde.

SCHULDEN AUS ANZAHLUNGEN

- 127 Unter dieser Position kamen die verschiedensten Akontierungen und Vorschüsse zur Verrechnung, der Großteil davon im Bereich der Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft und Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege als Akonto-Zahlungen für die Pflegeheime, Hauskrankenpflege und –hilfe (rd. 5,62 Mio. EUR). Diese Akonto-Zahlungen dienten zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei einzelnen Pflegeheimen und wurden während des Jahres mit den Zuschüssen gemäß den Heimverträgen abgerechnet. Über das Jahr offen gebliebene Akontierungen blieben eingebucht und bis zur tatsächlichen Abrechnung als Forderungsposition ausgewiesen. Diese Leistungen stellten gleichzeitig vertragliche Verpflichtungen des Landes Kärnten

dar, die als Verbindlichkeit auf der Passivseite bei der Position „Gegebene Anzahlungen – Summe Merkposten“ verbucht waren.

Den Betrag i.H.v. 6.518.473,97 EUR stellte die Landesbuchhaltung im Jahr 2015 erstmalig händisch in diese Bilanzposition 6.1. Sonstige Schulden, „Anzahlungen – Summe Merkposten“²⁵² als Gegenposition zur Aktivseite ein. Ihr stand eine gegengleiche Buchung desselben Betrages auf der Aktivseite bei der Position „Forderungen aus gegebene Anzahlungen“ gegenüber, wodurch sich diese Werte saldierten und eine Bilanzverlängerung bewirkten.²⁵³

DIVERSE SONSTIGE SCHULDEN (VA-UNWIRKSAME SCHULDEN)

128 Die diversen sonstigen Schulden i.H.v. rd. 38,66 Mio. EUR betrafen jene Schulden, die in Kreditorenkonten verbucht waren und Schulden der voranschlagsunwirksamen Gebarung betrafen. Insgesamt rd. 85% dieser sonstigen Schulden umfassten

- Schulden aus der Abrechnung der Gemeindeertragsanteile Dezember 2015 i.H.v. rd. 14,01 Mio. EUR,
- Schulden aus der Verrechnung gegenüber dem Finanzamt (Lohnsteuer, Familienlastenausgleichsfonds) i.H.v. rd. 13,52 Mio. EUR,
- Schulden gegenüber der BVA (Krankenversicherungsbeiträge) i.H.v. rd. 3,13 Mio. EUR und
- Schulden aus der Verrechnung der Ertragsteile für den Pensionsfonds der Gemeinden i.H.v. rd. 2,21 Mio. EUR.

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

129.1 Der LRH überprüfte die diversen sonstigen Schulden, indem er sich von der Landesbuchhaltung das Ergebnis des zu Jahresende erfolgten Abstimmungsprozesses²⁵⁴ vorlegen ließ und auf seine Nachvollziehbarkeit prüfte. Außerdem ließ er sich die generierte FI-Einzelpostenliste Haushaltsmanagement übermitteln, aus der alle Einzelbuchungen der Forderungen und Verbindlichkeiten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu ersehen waren und durch stichprobenartige Kontrollen, insbesondere bezüglich der oben angeführten Positionen, wie Gemeindeertragsanteile, Finanzamt, Krankenversicherungsbeiträge der BVA und Pensionsfonds, überprüft werden konnten.

²⁵² Position „Gegebene Anzahlungen – Summe Merkposten, Konto 9036004.

²⁵³ Sachkonto 2899000. Siehe dazu TZ 83

²⁵⁴ Siehe TZ 94.

- 129.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „diverse sonstige Schulden“ (voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten) in Frage stellen würde.

SONSTIGE SCHULDEN BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN

- 130.1 Die acht Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land, Wolfsberg, St. Veit, Feldkirchen, Villach-Land, Hermagor, Spittal an der Drau, Völkermarkt führten als Behörden des Landes Kärnten hinsichtlich ihrer Gebarung getrennte Buchungskreise.

Der LRH wies darauf hin, dass sämtliche Bestände der Bezirkshauptmannschaften in das Landesvermögen einzubeziehen wären. Unter Berücksichtigung dieser Buchungskreise ergaben sich sonstige Schulden der Bezirkshauptmannschaften von rd. 3,55 Mio. EUR. Davon betrafen rd. 0,77 Mio. EUR gegenseitige Forderungen und Schulden zwischen Land und Bezirkshauptmannschaften, die zu eliminieren waren. In der übergeleiteten Bilanz waren demnach rd. 2,77 Mio. EUR in die Landesschulden einzurechnen.²⁵⁵

Diese Schulden teilen sich auf die einzelnen Bezirkshauptmannschaften wie folgt auf:

Tabelle 75: Sonstige Schulden der Bezirkshauptmannschaften

Pkt. IV. 2. Sonstige Schulden - Bezirkshauptmannschaften	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in TEUR gerundet			
BH Feldkirchen	133		133
BH Hermagor	584		584
BH Klagenfurt Land	324		324
BH St. Veit a. d. Glan	213		213
BH Spittal a. d. Drau	351		351
BH Villach Land	762		762
BH Völkermarkt	207		207
BH Wolfsberg	200		200
Gesamt	2.773		2.773

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der übermittelten Daten der Abt. 2, UAbt. Finanzbuchhaltung.

Die sonstigen Schulden der Bezirkshauptmannschaften beinhalteten überwiegend nach den verschiedenen Materiengesetzen eingehobene Strafgebühren sowie Verwaltungsabgaben, Kostenersätze Drittverpflichteter, Kommissions- und sonstige Gebühren.

Die oben angeführten Finanzpositionen stimmte der LRH mit den FI-SAP-Konten und -salden ab.

²⁵⁵ Siehe dazu TZ 12 bis 14.

- 130.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Sonstige Schulden“ in Frage stellen würde.

Pkt. IV. 6.2: Nicht fällige Verwaltungsschulden

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 131 Bei den nicht fälligen Verwaltungsschulden des Landes handelte es sich gemäß VRV 1997 um jene Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war. Mit den nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden daher Verbindlichkeiten für künftige Finanzjahre dargestellt. Das Land wies als nicht fällige Verwaltungsschulden auch zukünftige Zinszahlungen aus, die in einer doppischen Bilanzbetrachtung keine Darstellung gefunden hätten.

An nicht fälligen Verwaltungsschulden wies das Land in der Bilanz 2015 nach Überleitung rd. 1.972,83 Mio. EUR aus. Aus nachstehender Tabelle sind die nicht fälligen Verwaltungsschulden für die einzelnen Bereiche zu ersehen. Sie betrafen die zukünftigen Beiträge der Gemeinden zum Annuitätendienst der KABEG-Darlehen, ebenso die Beiträge des Landes zum Immobilienerwerb der KABEG, zukünftige Kredittilgungen samt Zinsen des KWF, zukünftige Annuitätenzuschüsse an natürliche Personen bei der Wohnbauförderung, Zuschüsse des Landes zu Altdarlehen des KWWF, Rückzahlungen aufgrund des Forderungseinlösemodells, zukünftige Leasingverpflichtungen samt Zinsen und zukünftige Kredittilgungen samt Zinsen an die Österr. Pfandbriefstelle im Rahmen der Solidarhaftung des Landes.

Tabelle 76: Pkt. IV. 6.2.: Nicht fällige Verwaltungsschulden

Pkt. IV. 6.2. Nicht fällige Verwaltungsschulden	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
Beitrag zum Annuitätendienst KABEG (Gemeinden)	648.267.428,39		648.267.428,39
Beitrag zum Annuitätendienst KABEG (Erwerb)	371.599.363,67		371.599.363,67
Zinsen u. Nebengebühren (Fremdwährungs)Darlehen	300.458.138,64		300.458.138,64
KWF - Ersatz Tilgung und Zinsen	283.322.842,17		283.322.842,17
Wohnbauförderung - Annuitätenzuschüsse	162.326.458,71	18.385.227,93	180.711.686,64
Zuschüsse Altlasten- K-WWF	13.345.425,00	21.383,00	13.324.042,00
Zinsaufwand Refundierung - K-WWF	55.935.147,73		55.935.147,73
Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösemodell	42.351.410,07		42.351.410,07
Rückzahlung von bevorschussten WBF-Darlehen	0,00		0,00
Landeszuschuss - Investitionen KA Spittal/Drau	21.997.000,00		21.997.000,00
Leasing - Bau und Einrichtung	6.682.862,59		6.682.862,59
EM 2008 Stadionneubau	7.500.000,00		7.500.000,00
Solidarhaftung Österr. Pfandbriefstelle	35.239.817,91		35.239.817,91
Zinsen Österr. Pfandbriefstelle	5.440.337,70		5.440.337,70
Gesamt	1.954.466.232,58	18.363.844,93	1.972.830.077,51

Quelle: LRA 2015, I. Teil, Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden, Seite 293ff.

Die nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Verbindlichkeitskonten erfasst, obwohl diese zum Bilanzstichtag zum Teil keine bilanzierbaren Verbindlichkeiten darstellten. Die Verausgabung erfolgte in der voranschlagswirksamen Verrechnung entsprechend der Fälligkeit in den Folgejahren.

BEITRAG ZUM ANNUITÄTENDIENST KABEG (GEMEINDEN UND IMMOBILIENERWERB)

- 132.1 Gemäß § 68 Kärntner Krankenanstaltenordnung wurde der Nettogebarungsabgang der KABEG zu 30% auf die Gemeinden umgelegt. Zur Finanzierung des Betriebes der Krankenanstalten bzw. zur Bedeckung des Gemeindeanteils nahm die KABEG Fremdmittel auf, die vom Land bedient wurden. Das Land behielt gleichzeitig die aliquoten Gemeindeertragsanteile ein. Die zukünftigen vom Land zu leistenden Annuitäten dieser Gemeindeumlagedarlehen betragen ab 2016 bis zum Laufzeitende der bestehenden Darlehen im Jahr 2042 insgesamt rd. 648,27 Mio. EUR und wurden in dieser Höhe bei den nicht fälligen Verwaltungsschulden passivseitig ausgewiesen.²⁵⁶

Für den Erwerb der Immobilien hat das Land zukünftige Beiträge zum Annuitätendienst der dafür von der KABEG aufgenommen Darlehen zu leisten, die mit 31. Dezember 2015 bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2034 insgesamt rd. 371,60 Mio. EUR betragen.

Die jährlichen Verpflichtungen des Landes Kärnten ab 2016 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 77: Immobiliendarlehen der KABEG

Immobiliendarlehen der KABEG				2016	2017	2018	2019	2020	2021 bis 2034
	Nominale	Zinssatz		in TEUR gerundet					
Darlehen 2005 (1)	45 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	3,3200%	2.696	2.633	2.572	2.512	20.451	0
Darlehen 2005 (2)	45,82 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	3,7350%	2.836	2.836	2.836	2.836	2.836	28.356
Darlehen 2006 (1)	48,39 Mio. EUR	Variabler Zinssatz:	2,9355%	2.840	2.790	2.728	2.670	2.614	24.938
Darlehen 2006 (2)	50 Mio. EUR	Variabler Zinssatz:	4,0700%	3.282	3.201	3.119	3.038	2.956	22.875
Darlehen 2007	53,28 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	4,8150%	3.715	3.715	3.715	3.715	3.715	44.585
Darlehen 2008	50,96 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	4,5500%	3.717	3.609	3.520	3.426	3.335	34.758
Darlehen 2009 (1)	20 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	3,7300%	1.711	1.671	1.633	1.596	1.559	17.840
Darlehen 2009 (2)	20 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	3,9500%	1.753	1.709	1.669	1.634	1.592	18.066
Darlehen 2009 (3)	25 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	4,7450%	2.381	2.317	2.257	2.197	2.139	23.607
Darlehen 2009 (4)	13,23 Mio. EUR	Fixer Zinssatz:	4,6000%	1.242	1.209	1.178	1.147	1.118	12.394
GESAMT				26.173	25.691	25.228	24.771	42.317	227.420
Annuitäten gesamt 2016 - 2034									371.599

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abt. 5 – Gesundheit und Pflege.

Was den Beitrag der Gemeinden zum Annuitätendienst Krankenanstalten und den Erwerb der Immobilien durch die KABEG betraf, prüfte der LRH im Rahmen der Berichterstattung zum LRA die Genehmigungen sämtlicher Darlehensaufnahmen der KABEG und die Übernahme der Garantien des Landes für diese Kredite. Die gleichen Prüfungshandlungen wurden für die Immobiliendarlehen der KABEG im Zuge der

²⁵⁶ Siehe auch TZ 101.

Berichterstattung zum LRA gesetzt. Die Berechnung der zukünftigen Annuitäten dieser Darlehen vollzog der LRH auf Grund der Unterlagen und anhand der Tilgungspläne der Abt. 5 – Gesundheit und Pflege nach. In der dem LRH von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der KABEG wurden die vom Land behafteten Kreditstände bestätigt.

- 132.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzpositionen „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Beiträge der Gemeinden zum Annuitätendienst KABEG“ sowie „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Beiträge zum Annuitätendienst Erwerb KABEG“ in Frage stellen würde.

ZINSEN UND NEBENGEBÜHREN (FREMDWÄHRUNGS)DARLEHEN

- 133.1 Für aufgenommene Finanzdarlehen bzw. -anleihen hat das Land Zinszahlungen und Nebengebühren zu leisten. Zum 31. Dezember 2015 werden zukünftige anfallende Zahlungen von rd. 299,12 Mio. EUR an Zinsen und Nebengebühren für EUR-Darlehen und rd. 1,33 Mio. EUR an Zinsen und Nebengebühren für Fremdwährungsdarlehen (CHF) ausgewiesen, in Summe somit rd. 300,46 Mio. EUR. Diese Position der nicht fälligen Verwaltungsschulden würde in einem doppelten Rechnungsabschluss nicht als Schulden ausgewiesen werden, weil diese künftige Zinszahlungen und Nebengebühren betreffen.

Zu erwähnen war auch, dass die eventuellen zukünftigen Verluste beim CHF-Fremdwährungsdarlehen aus dem Wechselkursrisiko in dieser Position nicht einbezogen wurden.

Den Bestand an aufgenommenen Finanzdarlehen des Landes per 31. Dezember 2015 und die damit verbundenen Zins- und Spesenkonditionen prüfte der LRH durch Einsichtnahme in Kreditverträge und Belege in der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau.

Die Vollständigkeit der Darlehensstände des Landes per 31. Dezember 2015 verifizierte der LRH durch Einholung von Bankbriefen.

- 133.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Zinsen und Nebengebühren (Fremdwährungs)Darlehen“ in Frage stellen würde.

KWF- ERSATZ TILGUNG UND ZINSEN

- 134.1 Das Land sicherte dem KWF gemäß Vereinbarung die Zahlung des gesamten Schuldendienstes für über das Land aufgenommene bzw. behaftete Darlehen zu. Die zukünftigen Tilgungen betragen zum 31. Dezember 2015 rd. 250,41 Mio. EUR, die Zinsen rd. 32,91 Mio. EUR, somit insg. rd. 283,32 Mio. EUR.

Die Genehmigung und Aufnahme sämtlicher Darlehen des KWF und die Übernahme der Garantien des Landes für diese Darlehen wurden vom LRH im Rahmen der Berichterstattung zum LRA jährlich mittels Akteneinsicht geprüft. Ab dem Jahr 2007 wurden die Darlehen des KWF vom Land bei der ÖBFA aufgenommen. Damit entfiel die Notwendigkeit von Garantieerklärungen des Landes. Zudem lag dem LRH der vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 vor, in dem die behafteten Darlehensstände bestätigt wurden.

- 134.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsschulden/KWF-Ersatz Tilgung und Zinsen“ in Frage stellen würde.

WOHBAUFÖRDERUNG - ANNUTÄTENZUSCHÜSSE

- 135.1 Für die Errichtung bzw. Sanierung von Wohnraum gewährte das Land Kärnten gemäß K-WBFG 1997²⁵⁷ Annuitätenzuschüsse an natürliche Personen, die für einen Zeitraum von vier bzw. zehn Jahren zugesagt wurden. Die Auszahlung der Annuitätenzuschüsse erfolgte jährlich im März und September. Zum 31. Dezember 2015 wurden nach Überleitung zukünftige anfallende Annuitätenzuschüsse von insgesamt rd. 180,71 Mio. EUR ausgewiesen. Die Überleitung i.H.v. rd. 18,39 Mio. EUR gegenüber dem ursprünglich ausgewiesenen Betrag von rd. 162,33 Mio. EUR war vorzunehmen, weil bei der Auswertung für den LRA 2015 als Stichtag der 14. April 2016 herangezogen wurde und damit rund die Hälfte der Annuitätenzuschüsse des Jahres 2016 unberücksichtigt blieben. In der Überleitung korrigierte das Land den Stand zum 31. Dezember 2015.

Den Bestand an gewährten Annuitätenzuschüssen des Landes per 31. Dezember 2015 prüfte der LRH durch stichprobenweise Einsichtnahme in Genehmigungsakte und Belege in der Abt. 2, UAbt. Wohnbau. Die Berechnung der zukünftigen Verpflichtungen aus der Zusicherung von Annuitätenzuschüssen vollzog der LRH anhand von Auswertungen aus der Wohnbauförderungs-Datenbank des Landes nach. Damit und

²⁵⁷ LGBl. Nr. 60/1997 idF. LGBl. Nr. 85/2013.

mit weiteren Abfragen im FI-SAP konnte auch die nicht korrekte Erfassung der Verpflichtung für das Jahr 2016 bestätigt werden.

Die Vollständigkeit der Darlehensstände des Landes per 31. Dezember 2015 verifizierte der LRH durch Einholung einer Bestandsaufstellung aller offenen WBF-Darlehen Ende 2015 von der Austrian Anadi Bank.

- 135.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war bei der Berechnung der Schuldenstände nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsschulden/WBF-Annuitätenzuschüsse“ in Frage stellen würde.

ZUSCHÜSSE ALTDARLEHEN – K-WWF

- 136.1 Mittels Gesetz vom 16. Dezember 2004²⁵⁸ richtete das Land Kärnten einen Fonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ein (Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz – K-WWFG). Die Landesförderungen von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft wickelte das Land Kärnten in der Folge über diesen Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) ab. Dazu gehörte einerseits die Abwicklung von Förderungen, die das Land Kärnten vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft bereits ausbezahlt hatte.²⁵⁹ Andererseits übernahm der Fonds auch jene Förderungen, die das Land Kärnten den einzelnen Wassergenossenschaften und Gemeinden zugesichert, die Auszahlung aber dem Fonds übertragen hatte.²⁶⁰

Die Rückzahlungsverpflichtung des Landes für die vom Fonds (im Namen und auf Rechnung des Landes Kärnten) finanzierten Darlehen war auf der Passivseite unter der Bilanzposition sonstige Schulden enthalten und im Nachweis der „nicht fälligen Verwaltungsschulden“²⁶¹ dokumentiert. Unter dieser Position war zum 31. Dezember 2015 ein Stand von 13.345.425,- EUR ausgewiesen, der von dem im Nachweis über gegebene Darlehen nachgewiesenen Stand an „Darlehen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen – Auszahlung“ i.H.v. 13.324.042,- EUR um 21.383,- EUR abwich. Die Anpassung des Standes der „Zuschüsse Altdarlehen – K-WWF“ per 31. Dezember 2015 erfolgte im Rahmen der Überleitung.

²⁵⁸ LGBl. Nr. 15/2005.

²⁵⁹ In Nachweis der gegebenen Darlehen und Annuitätenzuschüsse, LRA 2015, I. Teil, S 361, beim Sachkonto 2574 189 „Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen“ und 2574 190 „Darlehen für Wasserversorgungsanlagen“ ausgewiesen.

²⁶⁰ In Nachweis der gegebenen Darlehen und Annuitätenzuschüsse, LRA 2015, I. Teil, S 361, beim Sachkonto 2574 170 „Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen - Auszahlung“ und 2574 172 „Darlehen für Wasserversorgungsanlagen - Auszahlung“ ausgewiesen.

²⁶¹ Beim VA 1/62413/8 „Kärntner Wasserwirtschaftsfonds“ Post 7330 003 „Zuschüsse Altlasten“ im Nachweis über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden, LRA 2015, Teil I, S 303.

Der LRH verglich die Nachweise über gegebene Forderungen und Annuitätenzuschüsse mit den Nachweis über nicht fälligen Verwaltungsschulden und stellte die Differenz fest, die in der Überleitung zu korrigieren war.

- 136.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Zuschüsse Altdarlehen – K-WWF“ in Frage stellen würde.

VERBINDLICHKEITEN AUS FORDERUNGSEINLÖSEMODELL

- 137.1 Die bis zum Jahr 2019 prognostizierten „Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösemodell“ waren im LRA 2015 mit insgesamt rd. 42,35 Mio. EUR ausgewiesen. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des tatsächlichen Schuldenstandes ohne die zukünftigen Zinsbelastungen für die kumulierten Verbindlichkeiten aus dem Forderungseinlösemodell von 2005 bis 2014:

Tabelle 78: Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösemodell

Verbindlichkeiten Straßenbau Forderungseinlösemodell	2005-2011	2005-2012	2005-2013	2005-2014	2005-2015
	in EUR				
Landesstraßen L ¹⁾	29.928.582,21	29.928.582,21	29.928.582,21	29.928.582,21	29.928.582,21
Umfahrung Völkermarkt ²⁾	45.976.373,77	45.976.373,77	45.976.373,77	45.976.373,77	45.976.373,77
Umfahrung Bad St. Leonhard ²⁾	17.282.354,85	28.445.282,87	28.599.580,63	28.599.580,63	28.599.580,63
Ausgenützter Rahmen	93.187.310,83	104.350.238,85	104.504.536,61	104.504.536,61	104.504.536,61
	Tilgung				
	-22.086.045,13	-30.968.331,80	-41.414.607,40	-52.035.170,43	-62.762.349,41
Aushaftendes Kapital GESAMT	71.101.265,70	73.381.907,05	63.089.929,21	52.469.366,18	41.742.187,20

¹⁾ Ermächtigung gem. Art.64 Abs. 2 K-LVG, jährlich für 5 Mio. EUR seit dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2010.
²⁾ Ldtgs.Zl. 203-17/29 vom 4.Oktober 2007.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Nachweise zu den LRA 2005 bis 2014; LRA 2015, I. Teil, S 412.

Die Finanzierung von (Straßen-) Bauvorhaben wurde seit 2005 teilweise in Form eines Forderungseinlösemodells gemäß § 1422 ABGB mit der Austrian Anadi Bank AG auf der Grundlage von Landtagsbeschlüssen abgewickelt. Der gesamte genehmigte Finanzierungsrahmen betrug rd. 129,50 Mio. EUR.

Bis 31. Dezember 2010 erteilte der Landtag Ermächtigungen zur Vorfinanzierung von Straßenbauvorhaben im Wege des Forderungseinlösemodells i.H.v. insgesamt rd. 129,5 Mio. EUR. Nach vorheriger Rechnungsprüfung der Bauabrechnungen durch die Abt. 9 – Straßen und Brücken wurden bis zum 31. Dezember 2015 insgesamt rd. 104,50 Mio. EUR an die Auftragnehmer seitens der Austrian Anadi Bank AG vorfinanziert. Der Tilgungsanteil des Landes einschließlich 2015 betrug rd. 62,76 Mio. EUR, womit ein aushaftender Betrag von rd. 41,74 Mio. EUR verblieb. Als Zahlungsmodalität wurde vereinbart, dass die Annuität für das jeweils zum

31. Dezember aushaftende Kapital per 20. August des Folgejahres zur Zahlung fällig wird.

Die Aufwendungen aus dem Forderungseinlösemodell überprüfte der LRH im Rahmen der Berichterstattung zum LRA jährlich mittels Akteneinsicht in die Verträge und Buchungsbelege. Dem LRH lag eine vollständige Liste der Zahlungsvorschreibungen aus dem Forderungseinlösemodell per 31. Dezember 2015 der Austrian Anadi Bank AG vor.

- 137.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Verbindlichkeiten aus Forderungseinlösemodell“ in Frage stellen würde.

LEASING - BAU UND EINRICHTUNG

- 138.1 Die Belastungen aus den Finanzierungen in Form von Leasinggeschäften errechneten sich als Summe der im Finanzierungszeitraum prognostizierten Annuitäten (Tilgungsraten und Zinsen). Im Jahr 2015 finanzierte das Land neun Projekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 30,34 Mio. EUR mittels Leasing. Die Leasingraten im Jahr 2015 betragen insgesamt 2,28 Mio. EUR. Per 31. Dezember 2015 betragen die noch offenen Annuitäten inkl. Zinsanteil rd. 6,68 Mio. EUR.²⁶²

Die Aufwendungen aus den Leasingfinanzierungen überprüfte der LRH im Rahmen der Berichterstattung zum LRA jährlich mittels Akteneinsicht in die Verträge und Buchungsbelege.

- 138.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Position „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Leasing – Bau und Einrichtung“ in Frage stellen würde.

TILGUNGEN UND ZINSEN FÜR DARLEHEN AN DIE ÖSTERR. PFANDBRIEFSTELLE

- 139.1 Aufgrund der Verpflichtung des Landes Kärnten gegenüber die Österr. Pfandbriefstelle im Rahmen der Solidarhaftung nahm das Land Kärnten Finanzdarlehen bei der ÖBFA auf. Dafür hat das Land Kärnten Tilgungen samt Zinszahlungen zu leisten. Zum 31. Dezember 2015 wies das Land Kärnten zukünftige anfallende Tilgungen von rd. 35,24 Mio. EUR und Zinsen über rd. 5,44 Mio. EUR aus.

Den Bestand an aufgenommenen Finanzdarlehen des Landes per 31. Dezember 2015 für die Österr. Pfandbriefstelle und die damit verbundenen Tilgungspläne zuzüglich der

²⁶² Siehe LRA 2015, I. Teil, Nachweis über Leasing – Sonderfinanzierung, S. 411.

Zinskonditionen prüfte der LRH durch Einsichtnahme in Kreditverträge und Belege in der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau.

Die Vollständigkeit der Darlehensstände des Landes per 31. Dezember 2015 verifizierte der LRH durch Einholung von Bankbriefen und Saldenbestätigung der ÖBFA.

- 139.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Nicht fällige Verwaltungsschulden/Solidarhaftung Österr. Pfandbriefstelle und Zinsen Pfandbriefbank“ in Frage stellen würde.

Pkt. IV. 6.3.: Haftrücklässe (Bankgarantien)

AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

- 140 Zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Leistung vereinbarte das Land bei Bauvorhaben einen Haftrücklass, der entweder direkt einbehalten oder vom Auftragnehmer in Form einer Bankgarantie beigebracht wurde. Diese Haftbriefe verbuchte es als Eventualverbindlichkeiten auf der Passivseite unter „Sonstige Schulden“ und in gleicher Höhe als Eventualforderungen auf der Aktivseite unter der Position „Sonstige Forderungen“.

Nachstehende Tabelle zeigt die Haftrücklässe des Landes per 31. Dezember 2015:

Tabelle 79: Pkt. IV. 6.3.: Haftrücklässe (Bankgarantien)

Pkt. IV. 6.3. Haftrücklässe (Bankgarantien)	Bilanz	Überleitung	Bilanz nach Überleitung
	31.12.2015		31.12.2015
BW in EUR			
6.3. Haftrücklässe (Bankgarantien)	10.689.776,16	0,00	10.689.776,16
Gesamt	10.689.776,16	0,00	10.689.776,16

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Bilanz Land Kärnten, LRA 2015.

Der LRH prüfte die einzelnen Positionen der eingebuchten Haftrücklässe anhand der Haftbriefe zum Stand 31. Dezember 2015.

Bezüglich der Überprüfung der Vollständigkeit der „Haftrücklässe (Bankgarantien)“ wird auf die Ausführungen in Kapitel TZ 103 verwiesen.

PKT. IV. 7.: Finanzschulden

Ausgangslage und Grundlagen

- 141 Die Finanzschulden des Landes zum 31. Dezember 2015 setzten sich aus Darlehensaufnahmen beim Bund über die ÖBFA und der Austrian Anadi Bank AG, einer CHF-Privatanleihe der Schweizer Bank BNP PARIBAS und aus Anleihen und

Schuldscheindarlehen bei verschiedenen österreichischen und deutschen Kreditgebern zusammen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Stände per 31. Dezember 2015:

Tabelle 80: Pkt. IV. 7.: Finanzschulden des Landes

Pkt. IV. 7. Finanzschulden	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Eigener Haushalt LAND			
Bund (ÖBFA)	1.028.188.370,00		1.028.188.370,00
hievon Sonderfinanz. Österr. Pfandbriefstelle	39.400.000,00		39.400.000,00
Finanzschulden inländische Kreditgeber	136.200.000,00		136.200.000,00
Finanzschulden ausländische Kreditgeber	203.039.355,97		203.039.355,97
hievon Fremdwährungsanleihe (CHF)	61.539.355,00		61.539.355,00
Sollvorschreibung zum Haushaltsausgleich	159.517.001,43		159.517.001,43
Summe	1.526.944.727,40		1.526.944.727,40
Weitergegebene Darlehen (ÖBFA)			
ÖBFA-Darlehen - KWF	219.872.927,12		219.872.927,12
ÖBFA-Darlehen - KWWF	107.269.782,61		107.269.782,61
ÖBFA-Darlehen - LIG	76.155.777,39		76.155.777,39
ÖBFA-Darlehen - KABEG	136.925.000,00		136.925.000,00
Summe	540.223.487,12		540.223.487,12
Gesamt	2.067.168.214,52		2.067.168.214,52

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis LRA 2015, I. Teil, Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst, Seite 363 ff.

Der Finanzschuldenstand des Landes gemäß Bilanz 2015 betrug insgesamt rd. 1.526,94 Mio. EUR.

Im Finanzschuldenstand per 31. Dezember 2015 war die sogenannte „Soll-Vorschreibung zum Haushaltsausgleich“ i.H.v. 159,52 Mio. EUR für 2015 eingerechnet. Dieser sollmäßige Haushaltsausgleich bezweckte den rechnerischen Ausgleich des Landeshaushaltes ohne sofortige Aufnahme von Darlehen.

Das Land gab Darlehen von der ÖBFA an ausgegliederte Rechtsträger weiter. Der Stand an weitergegebenen Darlehen per 31. Dezember 2015 belief sich auf rd. 540,22 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung dieser Mittel errechnete sich der Stand an Finanzschulden des Landes per 31. Dezember 2015 mit rd. 2.067,17 Mio. EUR.

Den Finanzschulden aus weitergegebenen Darlehen standen aktivseitig Forderungen aus weitergegebenen Darlehen in gleicher Höhe unter der Position „Forderungen aus Darlehen“ gegenüber (siehe TZ 59).

Vorgehensweise und Prüfungshandlungen

- 142.1 Der Bestand an Finanzschulden des Landes samt weitergegebenen Darlehen per 31. Dezember 2015 prüfte der LRH durch Einsichtnahme in sämtliche Kreditverträge und Belege in der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau.

Die Vollständigkeit der Darlehensstände des Landes sowie der weitergegebenen Darlehen per 31. Dezember 2015 verifizierte der LRH durch Einholung von Bankbriefen einschließlich einer Saldenbestätigung von der ÖBFA.

- 142.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Finanzschulden“ in Frage stellen würde.

PASSIVA VI. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

- 143.1 Das Land nahm diverse Beiträge im Vorhinein ein und grenzte diese Rechnungen per 31. Dezember 2015 i.H.v. rd. 18,15 Mio. EUR ab.

Die Passive Rechnungsabgrenzung lt. Bilanz 2015 zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 81: Pkt. VI.: Passive Rechnungsabgrenzung

Pkt. VI. Passive Rechnungsabgrenzung	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
BMF Vorauszahlungen Pensionen 1/2016	6.695.586,71	-	6.695.586,71
BMBF Vorauszahlung Bezüge Lehrer 1/2016	8.106.832,96	-	8.106.832,96
Rest diverse Abgrenzungen, Kleinbeträge	3.343.090,29	-	3.343.090,29
Gesamt	18.145.509,96	-	18.145.509,96

Quelle: Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319 ff.

Einen Großteil der Passiven Rechnungsabgrenzung betraf die Vorauszahlungen des BMF und des BMBF für Pensionen und Bezüge von Landeslehrern für Jänner 2016 (14,81 Mio. EUR). Damit umfassten diese Vorauszahlung rd. 81,6% der Passiven Rechnungsabgrenzungen.

Die Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Landes als Gegenbuchung wurden mittels FI-SAP geprüft. Die Vorauszahlungen des BMF und BMBF schrieb das Land Kärnten am 23. bzw. 28. Dezember 2015 auf den Bankeingangskonto²⁶³ gut und bezahlte diese im Zuge der Anweisung der Beamtenbezüge am 30. Dezember 2015.

- 143.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ in Frage stellen würde.

²⁶³ Kto. 2151000.

PASSIVA VII. WERTBERICHTIGUNG ZUM EIGENKAPITAL

- 144.1 Das Land neutralisierte in der Bilanz die aktivseitig ausgewiesenen „nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ auf der Passivseite in der Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“. Diese Verbuchungstechnik führte zu einer Bilanzverlängerung per 31. Dezember 2015 um rd. 687,30 Mio. EUR.

Tabelle 82: Pkt. VII.: Wertberichtigung zum Eigenkapital

Pkt. VII. Wertberichtigungen zum Eigenkapital	Bilanz 31.12.2015	Überleitung	Bilanz nach Überleitung 31.12.2015
	BW in EUR		
Passive Rechnungsabgrenzung - nicht fällig	687.296.765,51		687.296.765,51
Gesamt	687.296.765,51	-	687.296.765,51

Quelle: Bilanz Land Kärnten, LRA 2015, I. Teil, Seite 319 ff.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 neutralisierte mit dieser Position „Wertberichtigung zum Eigenkapital“ i.H.v. 687.296.765,51 EUR die aktivseitig ausgewiesenen „nicht fälligen Verwaltungsforderungen“ i.H.v. 690.033.544,94 EUR. Übrig blieben auf der Aktivseite die Forderungen gegenüber der Gemeinde Hermagor und der Flughafenbetriebsgesellschaft Klagenfurt²⁶⁴ i.H.v. 2.736.779,43 EUR.

- 144.2 Bei den vom LRH vorgenommenen Prüfungshandlungen war nichts aufgefallen, was die Vollständigkeit der Bilanzposition „Wertberichtigungen zum Eigenkapital“ in Frage stellen würde.

Klagenfurt, am 5. August 2016

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA

²⁶⁴ Siehe TZ 97.

ANLAGEN

- Anlage 1: Erklärung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 FinStaG
- Anlage 2a: Vollständigkeitserklärung des Landes Kärnten zum Landesrechnungsabschluss 2015
- Anlage 2b: Vollständigkeitserklärung des Landes Kärnten zum Punkt 1. der Erklärung der Aktiv- und Passivseite zum 31. Dezember 2015 gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzstabilitätsgesetz
- Anlage 3: Dokumentation Ergänzungsbuchungen Vermögens- und Schuldenaufstellung zum 31. Dezember 2015